



Gemeindeversammlungsunterlagen (2. Teil)

**Ausserordentliche Gemeindeversammlung der Gemeinde Glarus Nord
vom Donnerstag, 2. Oktober 2014, 19.30 Uhr, linth-arena sgu, Näfels**

**Geschätzte Stimmberechtigte von Glarus Nord
Sehr geehrte Damen und Herren**

Der Gemeinderichtplan (GRIP) entstand im Laufe der letzten 2.5 Jahre. Dabei galt es vielfältige Interessen unterschiedlicher Gruppen zu berücksichtigen, die teilweise gänzlich gegensätzliche, berechtigte Anliegen vertreten. Der vorliegende Richtplan ist das Ergebnis intensiver Diskussionen und ein Beispiel eines schweizerischen Kompromisses aller Anspruchsgruppen. Der Gemeinderichtplan in seiner heutigen Form ist das Resultat engagierter Arbeit und vor allem einer gelungenen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde, den Kommissionen, den Experten, dem Ortsplaner, den verschiedenen Interessensvertretern und der Bevölkerung. Er wurde im Laufe der Jahre während zahlreicher Sitzungen und durch Mitwirkungsmöglichkeiten immer wieder verfeinert und angepasst. Damit liegt heute ein umfangreiches und breit abgestütztes Planungsinstrument vor, welches den Grundstein für die künftige räumliche und strategische Entwicklung der Gemeinde Glarus Nord legen kann.

Der Gemeinderichtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich, sondern besitzt eine relativ hohe Flughöhe. Er ist eine Art Vision, wie sich Glarus Nord in Zukunft entwickelt. Er ist als behördenverbindliches Instrument richtungsweisend für künftige raumplanerische Entscheide und damit für die räumliche, ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Entwicklung der Gemeinde.

Der Gemeinderichtplan ermöglicht Spielräume und Flexibilität. Eine Konkretisierung der räumlichen Festlegungen erfolgt in der nächsten Planungsphase, in der Nutzungsplanung; der Ausarbeitung des Zonenplans und des Baureglements. Auch hier spielt die Mitwirkung der Bevölkerung wieder eine zentrale Rolle. Der Gemeinderichtplan ist somit Teil einer rollenden Planung, welche etappenweise konkretisiert und dabei aktualisiert wird.

Der Gemeinderichtplan ist folglich ein Schlüsselprojekt für die Gemeinde und soll die groben Leitplanken für eine harmonisierte Nutzungsplanung vorgeben. Er bildet neben der Finanzplanung ein zentrales Führungsinstrument der Gemeinde und ist damit von herausragender Bedeutung. Bei einer Annahme des Gemeinderichtplans am 02. Oktober 2014 kann die anstehende Revision der Nutzungsplanung zügig vorangetrieben werden. Dadurch können die Behörden effizient arbeiten und es kann Planungssicherheit für alle Beteiligten gewährt werden (derzeit arbeitet die Gemeinde mit 8 gültigen, unterschiedlichen Bauordnungen und Zonenplänen, was sehr aufwändig ist).

Der Gemeinderat und das Parlament stehen hinter dem Gemeinderichtplan in seiner heutigen Form. Daher ist es dem Gemeinderat ein grosses Anliegen, dass auch Sie dieser ausgewogenen Vorlage des Gemeinderichtplans Ihr Vertrauen schenken.

Freundliche Grüsse

Martin Laupper-Müller

Gemeindepräsident Glarus Nord

Gratisbus

Der Stimmrechtsausweis gilt auf dem Busnetz Glarner Unterland / Kerenzlerberg als Fahrausweis. Wir bitten Sie deshalb, von diesem Angebot Gebrauch zu machen und mit dem öffentlichen Verkehrsmittel anzureisen.

Bus ab Bilten:

- Bilten: Bahnhof ab 19.08
- Bilten: Post / Gemeindehaus ab 19.10
- Niederurnen: Ziegelbrückstr. ab 19.16
- Niederurnen: Ochsenplatz ab 19.17
- Oberurnen: Feuerwehrplatz ab 19.20
- Näfels: linth-arena sgu an 19.22

Zusätzliche Haltestellen:

- Bilten: Sägestrasse, Abzweigung Segenstrasse;
- Niederurnen: Friedhof;
- Oberurnen: im Horn, im Grütli.

Bitte bringen Sie Ihren persönlichen Stimmrechtsausweis sowie die beiden Bulletins Oktober 2014 zwecks besserer Orientierung in den einzelnen Kapiteln, an die Gemeindeversammlung mit.

Bus ab Mühlehorn:

- Mühlehorn: Bahnhof ab 18.38
- Obstalden: Post ab 18.48
- Filzbach: Post ab 18.52
- Mollis: Post ab 19.05
- Näfels-Mollis: Bahnhof ab 19.10
- Näfels: linth-arena sgu an 19.13

Zusätzliche Haltestellen:

- Mühlehorn: Dorf, Oberdorf, Stutz, Hohrain, Beerenboden;
- Obstalden: Stocken, Walenguflen;
- Filzbach: Reutegg, Milchzentrale, Garage, Römerturm;
- Mollis: Winden, Chapellenstutz, Beglingen, Haltli, Kirchenplatz;
- Näfels: Post, Freulerpalast, Letz, Schönegg.

Nach Versammlungsende stehen Ihnen **Extrabusse** nach Oberurnen – Niederurnen – Bilten und nach Mollis – Filzbach – Obstalden – Mühlehorn zur Verfügung.

Sprachform

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Versammlungsunterlagen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

Traktanden:

1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Erlass kommunaler Richtplan der Gemeinde Glarus Nord (GRIP)
3. Varia

1. Begrüssung und Mitteilungen**2. Erlass kommunaler Richtplan der Gemeinde Glarus Nord (GRIP)****1. Wichtige Hinweise zum 2. Teil des Bulletins zuhanden der a.o. Gemeindeversammlung**

Sie halten den zweiten Teil des Bulletins zur a.o. Gemeindeversammlung vom 02. Oktober 2014 in den Händen. Dieser zweite Teil beinhaltet die innert der Auflagefrist vom 31. Juli bis 02. September 2014 fristgerecht (Poststempel) eingegangenen Anträge der Stimmberechtigten. Diese sind durch die Verwaltung (nach dem Willen der Antragsteller) zusammengefasst und nachfolgend abgedruckt. In der Beilage zu diesem Bulletin sowie auf der Homepage der Gemeinde Glarus Nord sind sämtliche Anträge, wie sie von den Stimmberechtigten eingereicht wurden, in Original abgedruckt bzw. jederzeit abrufbar. Selbstverständlich können die Anträge wie gewohnt bei der Gemeindekanzlei bestellt werden. Zu den Anträgen finden Sie anschliessend die inhaltliche Stellungnahme gemäss Parlamentsbeschluss mit dem entsprechenden Antrag an die Gemeindeversammlung.

Traktandum 2 der a.o. Gemeindeversammlung "Erlass kommunaler Richtplan der Gemeinde Glarus Nord (GRIP)" wird vorliegend wie erwähnt als Fortsetzung des 1. Teils des Bulletins, welches den Stimmberechtigten per 31. Juli 2014 zuge-

stellt wurde, behandelt, ergänzt mit den Anträgen der Stimmberechtigten und der Stellungnahme sowie den entsprechenden Anträgen gemäss dem vom Parlament verabschiedeten Richtplan.

An dieser Stelle sei mit Blick auf die Behandlung von Traktandum 2 "Erlass kommunaler Richtplan der Gemeinde Glarus Nord (GRIP)" nochmals auf Art. 18 der Gemeindeordnung hingewiesen:

GO Art. 18: Vorgängige Einreichung von Anträgen

1. *Bei folgenden Vorlagen an die Gemeindeversammlung sind Anträge auf Abänderung spätestens 30 Tage vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen (Art. 52 Abs. 1 GG): Erlass und Abänderung von Nutzungsplänen, Erlass und Abänderung von Überbauungs-, Struktur-, Entwicklungs- und Verkehrsplänen, sofern in allen diesen Fällen vorgängig ein öffentliches Auflageverfahren stattgefunden hat.*
2. *In allen diesen Fällen sind Anträge an der Gemeindeversammlung selber nur noch zulässig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem rechtzeitig vorgängig eingereichten Antrag stehen.*

2. Während der Auflagefrist eingegangene Anträge der Stimmberechtigten

Während der Auflagefrist vom 31. Juli bis 02. September 2014 sind die in der nachfolgend abgedruckten Tabelle aufgeführten Anträge eingereicht worden.

In der Tabelle ist die Nummer des Antrags, die Namen des oder der Antragsteller(s), das Kapitel GRIP, der wortwörtlich eingereichte Antrag, die zusammengefasste Begründung sowie die Stellungnahme des Gemeinderates zu den einzelnen Anträgen aufgeführt.

Grundsatzantrag
Abänderungsantrag
Eventualantrag
Unzulässiger Antrag

3. Eingereichte Anträge zusammengefasst in Tabellenform nachfolgend

Aufgrund der umfangreichen Anträge werden die Stellungnahmen des Gemeinderates an der a.o. Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2014 aus zeitlichen Gründen nicht mündlich vorgetragen (vorbehältlich allfällige Ergänzungen). Auf entsprechende Fragestellungen zu den Anträgen wird der Gemeinderat gerne eintreten.

Antrag Nr.	Antragsteller	Art des Antrags	Kapitel GRIP	Antrag (wörtlich)
7	Ronald Hämmerli, Bilten	01 Grundsatzantrag		Hiermit beantrage ich Ihnen die Gesamtrückweisung des Gemeinderichtplans GRIP.
1. Allgemeine Erläuterungen				
2. Materielles (siehe Bulletin Kapitel 2.1)				
2.2. Bevölkerung				
22a	Priska Müller Wahl, Niederurnen; Margreet Vuichard, Mollis; Urs Schweikert, Näfels; Beat Briggen, Niederurnen; Nadine Landolt, Näfels	02 Abänderungsantrag	2.2.2.	<p>Antrag für den 2. Teil des Bulletins zur a.o. GV vom 2. Oktober 2014: Der Unterschied zwischen dem vom Gemeinderat angestrebten Wachstum (plus 4500 EinwohnerInnen bzw. 1.7% jährliches Wachstum) und einem Wachstum mit 3000 zusätzlichen Einwohnern (1.1% jährliches Wachstum; leicht höher als Szenarien von Bund & Kanton) in Bezug auf die Siedlungs- und Gemeindeentwicklung soll aufgezeigt werden. Dabei sollen einerseits die direkten Auswirkungen auf den Siedlungsraum enthalten sein und andererseits eine Abschätzung der indirekten Folgen z.B. auf die öffentliche Infrastruktur und Steuersubstrat aufgezeigt werden. So kann sich die stimmberechtigte Bevölkerung über beide Varianten ein Bild machen und es kann abgestimmt werden. Falls dies im Bulletin dargestellt werden kann, soll ein Grundsatzentscheid am 2.Okt. gefällt werden. Ansonsten zu einem späteren Zeitpunkt.</p> <p>Antrag zum Grundsatz für Siedlungsentwicklung: Es soll an der GV vom 2. Okt. 2014 über folgenden Grundsatzentscheid zu der Schlüsselgrösse Bevölkerungswachstum bis 2030 abgestimmt werden: Soll Glarus Nord ein schnelles Wachstum mit 4500 neuen BewohnerInnen anstreben (Variante 1: Gemeinderat) oder eine Entwicklung mit mittlerem Wachstum von 3000 zusätzlichen EinwohnerInnen (Variante 2; leicht höher als Kanton & Bund) weiterverfolgen?</p>
3. Grundzüge der räumlichen Entwicklung				
4. Siedlung (siehe Bulletin Kapitel 2.3)				
4.1 Siedlungsentwicklung/Siedlungsgebiet				
22b	Priska Müller Wahl, Niederurnen; Margreet Vuichard, Mollis; Urs Schweikert, Näfels; Beat Briggen, Niederurnen; Nadine Landolt, Näfels	05 Eventualantrag	4.1	<p>Eventualantrag zu Antrag Nr. 22a - 4.1 Siedlungsentwicklung und -gebiet S. 34: Die Abstimmungsanweisung soll mit folgendem zweiten Satz ergänzt werden: Sie (Gemeinde Glarus Nord) zeigt parallel zur Erarbeitung der Nutzungsplanung auf, wie sich das Bevölkerungswachstum mit 4500 zusätzlichen EinwohnerInnen direkt und indirekt auf Glarus Nord auswirkt (=Variante 1) im Vergleich zu einem gemässigten Wachstumsszenario mit 3000 zusätzlichen EinwohnerInnen (=Variante 2), was leicht über den Szenarien von Bund und Kanton liegt. Die Bevölkerung soll an einer kommenden Gemeindeversammlung einen Grundsatzentscheid über diese zwei Varianten fällen können, der für die weitere Planung richtungsweisend ist. Zudem wäre bei der Spalte Termine/Verfahren S.35: mit "2015/ Grundsatzentscheid Bevölkerungswachstum" anzupassen.</p>
15g	Hansjörg Stucki, Oberurnen; René Brandenberger, Mollis; Stefan Gasser, Bilten	02 Abänderungsantrag	4.1	2. Absatz von 4.1 Richtungsweisende Festlegungen (kommunales Hauptzentrum) sei wie folgt zu ändern: <u>"Der Standort des Gemeinde-Hauptzentrums wird parallel zur Nutzungsplanung geklärt. Eine entsprechende GRIP-Anpassung wird der Gemeindeversammlung spätestens zusammen mit dem Nutzungsplanungs-Beschluss vorgelegt."</u>
13a	René Brandenberger, Mollis	02 Abänderungsantrag	4.1	Die richtungsweisenden Festlegungen (Seite 34 im Richtplantext) seien wie folgt zu ändern: 1. Näfels/Mollis bilden das Gemeinde-Hauptzentrum von Glarus Nord ist ersatzlos zu streichen.

Begründung (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Gemeinderates
<p>1. Seit den neunziger Jahren sind die FFF bei Bund und Kanton immer noch pendelnd. 2. Finanzen sind nicht ausgewiesen. Was kostet dieser Gemeinderichtplan GRIP, wenn eine Umzonung oder es zu einem Landabtausch kommt? 3. Geschwindigkeit Wachstum GL Nord zu schnell, der Gemeinderichtplan GRIP wurde nur oberflächlich behandelt, es hat zu viele Lücken und Tücken 4. Regionen werden zu wenig berücksichtigt. 5. Wo ist das Konzept für die Fahrenden, (Zigeuner)? 6. ESP Eternit Schweiz AG, Riet Niederurnen darf nicht mit dem Gemeinderichtplan GRIP behandelt werden, siehe Ordnungsantrag. 7. Rückweisung, auch weil es den ganzen Kanton gesamthaft trifft, von den Kosten ausgegangen Pro Gemeinde Nord, Mitte, Süd. 8. Umfahrung wurde nicht berücksichtigt 9. Verkehr wurde nicht berücksichtigt 10. Schulen wurden nicht berücksichtigt, etc.</p>	<p>Eine gesamtheitliche Rückweisung des GRIP ist weder zielführend noch angemessen. Die Konsequenzen einer Rückweisung wären gravierend. Es würde über längere Zeit eine strategisch-planerische Ausrichtung der Gemeinde fehlen und die wirtschaftspolitischen Auswirkungen wären äusserst problematisch. Die Nutzungsplanung wäre über längere Zeit blockiert und die alten Bauordnungen und Zonenpläne blieben noch über längere Zeit in Kraft. Es ist nachvollziehbar, wenn zu einzelnen Sachfragen unterschiedliche Meinungen vorherrschen oder ergänzende Unterlagen gewünscht werden, dies bedingt aber nicht eine gesamthafte Rückweisung des GRIP. Die ergänzenden Konkretisierungen sind im Rahmen der Nutzungsplanung beizubringen.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p>
<p>Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Prognose der Credit Suisse mit einem durchschnittlich jährlichen Bevölkerungswachstum von 1.5% bis 2035 als Grundlage den kantonalen und nationalen Prognosen vorzuziehen ist. In der Bevölkerung ist ein steigender Unmut über die aktuell sehr rege Bautätigkeit der letzten 2 Jahre wahrnehmbar. Die von Gemeinderat vorgeschlagene Prognose mit 4500 neuen Einwohnern bis 2030 ist nicht nachvollziehbar (1.7% Wachstum pro Jahr). Die Nachfrage nach Bauland wird weiter ansteigen und ist kein kurzfristiger Trend. Deshalb ist ein leichtes, langfristiges Wachstum aus volkswirtschaftlicher Sicht für Glarus Nord sinnvoller. Das vom Gemeinderat vorgeschlagene Wachstum ist nicht nachhaltig.</p>	<p>Wie von den Antragstellern richtig festgestellt, liegen die Entscheidungsgrundlagen im Sinne eines Vergleichs zwischen den beiden Szenarien für das Bevölkerungswachstum noch nicht vor. Deswegen wurde zusammen mit dem Antrag auch ein Eventualantrag eingereicht. Mit dem Eventualantrag Nr. 22b soll die Gemeinde beauftragt werden, diese Grundlagen zu erarbeiten. Dieser Eventualantrag wird nachfolgend behandelt.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p> <p>Bei Annahme des Antrages wird der Eventualantrag Nr. 22b hinfällig.</p>
<p>Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Prognose der Credit Suisse mit einem durchschnittlich jährlichen Bevölkerungswachstum von 1.5% bis 2035 als Grundlage den kantonalen und nationalen Prognosen vorzuziehen ist. In der Bevölkerung ist ein steigender Unmut über die aktuell sehr rege Bautätigkeit der letzten 2 Jahre wahrnehmbar. Die von Gemeinderat vorgeschlagene Prognose mit 4500 neuen Einwohnern bis 2030 ist nicht nachvollziehbar (1.7% Wachstum pro Jahr). Die Nachfrage nach Bauland wird weiter ansteigen und ist kein kurzfristiger Trend. Deshalb ist ein leichtes, langfristiges Wachstum aus volkswirtschaftlicher Sicht für Glarus Nord sinnvoller. Das vom Gemeinderat vorgeschlagene Wachstum ist nicht nachhaltig.</p>	<p>Die Prognose der Bevölkerungsentwicklung beruht auf dem mittelfristigen Wachstum, den Entwicklungszielen der Gemeinde und externen Quellen (z.B. Credit Suisse, Economic Research, September 2012, Der Kanton Glarus, Struktur und Perspektiven). Wie gross das Bevölkerungswachstum tatsächlich ausfallen wird, ist von vielen (externen) Faktoren und Entscheidungen in verschiedenen Politikbereichen (z.B. Bildung, Infrastruktur, etc.) abhängig. Die Gemeinde wird die Entwicklungsvorstellungen in der Nutzungsplanung und in Folgeplanungen (Überbauungsplanungen) konkretisieren.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p>
<p>Fehlende Grundlage im kantonalen Richtplan. Raumplanerisch und finanziell macht die Festlegung Sinn, einen zentralen, gut erschlossenen Ort in der Gemeinde als Hauptzentrum zu definieren. Der Standort Näfels-Mollis wird jedoch in Frage gestellt. Der besterschlossenste Ort von Glarus Nord ist eigentlich Ziegelbrücke (wenn Zugänglichkeit vom Kerenzberg gewährleistet werden kann). Der Standort muss diskutiert werden und die Nutzungsplanung darauf ausgerichtet werden.</p>	<p>Näfels-Mollis ist ein zentraler Umsteigepunkt des öffentlichen Verkehrs und das am besten erschlossene Zentrumsgebiet des Kantons. Folgerichtig wird Näfels-Mollis im GRIP als Gemeinde-Hauptzentrum von Glarus Nord festgelegt (in Übereinstimmung mit dem Entwurf des kantonalen Richtplans, Kapitel R Raumkonzept des Kantons Glarus).</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt die Anträge abzulehnen.</p>
<p>Es ist eine harmonische Entwicklung der Ortschaften anzustreben, welche die Erschliessung ebenfalls zum Gegenstand hat. Nachgelagert gehört zu dieser Entwicklung neben Wasser, Abwasser, Energie und Strassen auch das Infrastrukturangebot, wie z.B. Schule, öffentlicher Verkehr, etc. Grosse Überbauungsvorhaben spekulativer Natur sind abzulehnen. Ziel der Siedlungsentwicklung in Glarus Nord muss eine moderate Verdichtung innerhalb der vorhandenen Wohnzonen sowie das Vorantreiben der Erschliessungen ohne überbordende Gebührenerhöhungen und Neuverschuldungen sein.</p>	

Antrag Nr.	Antragsteller	Art des Antrags	Kapitel GRIP	Antrag (wörtlich)
21	Christian Beglinger-Urner, Mollis	02 Abänderungsantrag	4.1.	Streichung des Industrieentwicklungsschwerpunktes Flugplatz Mollis
28	Alfred Hefti, Mollis	02 Abänderungsantrag	4.1.	Halbierung des Entwicklungsschwerpunktes Flugplatz Mollis
16	Bruno Weber, Niederurnen	02 Abänderungsantrag	4.1	Beim Bau der Stichstrasse Näfels - Mollis und des Anschlusses Nord inklusive der damit verbundenen Knotengestaltungen, sind die Restflächen als Baugebiet gemäss RBG Art. 19 festzulegen. Dies im Gegensatz und in Abänderung des dem GRIP beiliegenden Planes Revision Ortsplanung 1:15000.
13b	René Brandenberger, Mollis	03 unzulässiger Antrag	4.1	Die Abstimmungsanweisungen sind wie folgt zu ergänzen: 1. Bei allen bedeutenden Überbauungs- und Sondernutzungsplanungen sind durch den Gemeinderat vorgängig die Erschliessungskosten bezüglich Wasser, Abwasser, Energie und Strassen zu ermitteln und in Form einer Vorlage der Gemeindeversammlung vorzulegen. Insbesondere haben diese Vorlagen auch die anfallende Finanzierung der Erschliessungskosten darzustellen. 2. Neue Punkte: Festsetzung: Beurteilung der Gesamtkosten Erschliessung Zuständigkeit: Gemeindeparlament, Gemeindeversammlung Termine/Verfahren: Vorgängig der Genehmigung von Überbauungs- und Sondernutzungsplanungen durch die Gemeindeversammlung
25	Jakob Gallati, Mollis	03 unzulässiger Antrag	4.1	Somit stelle ich den Antrag Liegenschaft Nr. 689 als Wohn- oder Kernzone einzutragen.
34b	Susanne Jenny Wiederkehr	03 unzulässiger Antrag	4.1	Der nördliche Teil der Parzelle Nr. 308 Grundbuch Niederurnen, Gemeinde Glarus Nord, im Bereich des oberen Fabrikweihers (siehe Planbeilage) ist in der Richtplankarte "Nutzung" als "Wohn/Mischgebiet (Baugebiet)" auszuweisen. Die Fritz + Caspar Jenny AG ist bereit, das neu als "Wohn/Mischgebiet (Baugebiet)" ausgewiesene Gebiet entsprechend zu kompensieren (siehe Planbeilage grüner Teil).

Begründung (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Gemeinderates
<p>Die Gemeindeversammlung hat entschieden, den Flugplatz der Armee abzukaufen und weiterhin für den zivilen Flugbetrieb zu erhalten. Eine industrielle Entwicklung geht über den Beschluss der Gemeindeversammlung hinaus. Eine Industrieentwicklung ist aufgrund der ungenügenden Verkehrsanbindung nicht möglich (Spange Näfels könnte Probleme nicht lösen, die MIV-Belastung von Näfels, Netstal und Mollis würde steigen). Der Flugplatz ist Allmeindland mit einer wichtigen Funktion für die Naherholung. Der zivile Flugplatzbetrieb ist auch ohne Ansiedlung von Industrie entlang des Flugplatzes aufrechtzuerhalten.</p>	<p>Der zivile Flugbetrieb am Flugplatz Mollis kann nur aufrechterhalten werden, wenn künftig eine beschränkte bauliche Nutzung erfolgen kann, wenn also gestützt auf eine teilweise Baugebietsausscheidung ein künftiger Betreiber über zweckgebundene Investitionen auch einen ertragsorientierten Betrieb mit Nebennutzungen aufbauen kann. Das Raumordnungskonzept R-O-K war Voraussetzung für den Kauf des Flugplatzes. Mit dem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. Juni 2012 stimmte die Versammlung dem Kauf und den entsprechenden Bedingungen zu. Geschieht nun diese Entwicklung nicht, wird der Flugbetrieb vom Bund eingestellt und die Gemeinde Glarus Nord und der Kanton Glarus verlieren einen bedeutenden Standortvorteil und wertschöpfungsstarke Arbeitsplätze können nicht geschaffen werden. Zudem ist die Erschliessung für Wasser und Abwasser beschlossen, bewilligt und der entsprechende Kredit wurde gesprochen.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt die Anträge abzulehnen.</p>
<p>Die Gemeindeversammlung hat entschieden, den Flugplatz der Armee abzukaufen und weiterhin für den zivilen Flugbetrieb zu erhalten. Eine industrielle Entwicklung geht über den Beschluss der Gemeindeversammlung hinaus. Eine Industrieentwicklung ist aufgrund der ungenügenden Verkehrsanbindung nicht möglich (Spange Näfels könnte Probleme nicht lösen, die MIV-Belastung von Näfels, Netstal und Mollis würde steigen). Die Hälfte des Areals genügt für die Ansiedlung von Aviatik-nahen Betrieben. Der Flugplatz ist Allmeindland mit einer wichtigen Funktion für die Naherholung. Der zivile Flugplatzbetrieb ist auch ohne Ansiedlung von Industrie entlang des Flugplatzes aufrechtzuerhalten.</p>	<p>Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 21 in der Beilage. Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 28 in der Beilage.</p>
<p>Grundstücke in unmittelbarer Nähe zu einem Autobahnanschluss gewinnen an Bedeutung. Die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie macht an Orten Sinn, an denen der Schwerverkehr nicht durch die Ortschaften fahren muss.</p>	<p>Der GRIP bezeichnet im fraglichen Bereich des künftigen Anschlusses der Stichstrasse bereits Baugebiete. Der GRIP ist aber nicht parzellenscharf. Dieser Detaillierungsgrad wird erst in der Nutzungsplanung erreicht. Wenn die Stichstrasse definitiv gesetzt und der GRIP verabschiedet ist, liegen die Grundlagen vor, um die detaillierte Abgrenzung der künftigen Bauzonen in der Nutzungsplanung zu bestimmen. Es ist nicht zielführend und zweckmässig, jetzt im GRIP Kleinkorrekturen vorzunehmen, welche der Nutzungsplanung vorbehalten werden sollen.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p> <p>Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 16 in der Beilage.</p>
<p>Es ist eine harmonische Entwicklung der Ortschaften anzustreben, welche die Erschliessung ebenfalls zum Gegenstand hat. Nachgelagert gehört zu dieser Entwicklung neben Wasser, Abwasser, Energie und Strassen auch das Infrastrukturangebot, wie z.B. Schule, öffentlicher Verkehr, etc. Grosse Überbauungsvorhaben spekulativer Natur sind abzulehnen. Ziel der Siedlungsentwicklung in Glarus Nord muss eine moderate Verdichtung innerhalb der vorhandenen Wohnzonen sowie das Vorantreiben der Erschliessungen ohne überbordende Gebührenerhöhungen und Neuverschuldungen voranzutreiben.</p>	<p>Es ist nicht möglich und auch nicht sinnvoll, die Erschliessungskonzeption und die dafür zu erwartenden Aufwendungen vorgezogen und losgelöst vom ganzen Überbauungskonzept zu bearbeiten und gar zur Abstimmung in der Gemeindeversammlung zu bringen. Die Gemeinde verlangt von den Investoren und Interessierten insbesondere für grössere Bebauungen eine gesamtheitliche Auseinandersetzung und strebt damit einen nachhaltigen Umgang mit dem nicht vermehrbaren Boden an. Es ist auch klar, dass Erschliessungsaufwendungen für gesamtheitliche Bebauungen heute schon und künftig noch mehr dem Nutzniesser überbunden werden; d.h. dem Investor. Der Antrag betreffend vorgängige Ermittlung der Erschliessungsaufwände losgelöst von der Überbauungskonzeption ist aus Sicht des Gemeinderats abzulehnen. Ebenso ist der Antrag abzulehnen, vorgängig einer Abstimmung zu einem Überbauungsplan die Gesamterschliessungskosten zur Abstimmung zu bringen, weil damit für ein und dasselbe Projekt unnötigerweise zwei Entscheide der Gemeindeversammlung verlangt werden.</p> <p>Dieser Antrag kann im GRIP-Verfahren nicht behandelt werden, weil er die Erschliessungsgesetzgebung betrifft.</p>
<p>Ungleichbehandlung im Vergleich zu übrigen Wohn- und Kernzonen. Kein Ferien- oder Landwirtschaftsgebäude (seit jeher). Wohn- oder Baufläche auf natürliche Weise stark eingeschränkt: 2 Bäche, Wald, Kantonsweg, Durchgangsrecht gemäss Grundbuch. Einnüdnung in Hauptstrasse gut, im Gegensatz zu Ober-Beglingen.</p>	<p>Der GRIP beinhaltet keine parzellenscharfen Festlegungen. Die Zuweisung zu Zonen erfolgt in der nachfolgenden Nutzungsplanung und wird dort bearbeitet.</p> <p>Dieser Antrag kann im GRIP-Verfahren nicht behandelt werden, weil er die Nutzungsplanung betrifft. Das Anliegen wird im Rahmen der Nutzungsplanung vertieft geprüft.</p>
<p>Im nördlichen Teil der Parzelle Nr. 308 soll mit der Ausweisung als Wohn-/Mischgebiet die Möglichkeit geschaffen werden, an einer Lage mit ausgezeichneter Qualität eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen. Kompensation: Teile der Parzelle Nr. 1418 nicht als Wohn-/Mischgebiet ausweisen (genaue Abgrenzungen in Nutzungsplanung). Teilfläche Ost der Parzelle Nr. 208 (Bereich des oberen Fabrikweihers): Nutzung im Rahmen der mittel- bis langfristigen Entwicklung überprüfen. Eine Nutzung ist nicht prioritär, einer Etappierung würde zugestimmt. Die Siedlungsbegrenzung soll entlang der Bahnlinie verlaufen (langfristigen Handlungsspielraum der Gemeinde wahren).</p>	<p>Da der GRIP keine parzellenscharfen Festlegungen enthält, ist die Gemeinde der Meinung, dass eine solche Zuweisung im Rahmen der Nutzungsplanung im Sinn einer Präzisierung der Richtplaninhalte erfolgen könnte. Eine allfällige definitive Zuweisung zu einer entsprechenden Zone und zu einem Etappierungsgebiet erfolgt erst in der Nutzungsplanung.</p> <p>Dieser Antrag kann im GRIP-Verfahren nicht behandelt werden, weil er die Nutzungsplanung betrifft. Das Anliegen wird im Rahmen der Nutzungsplanung vertieft geprüft.</p>

Antrag Nr.	Antragsteller	Art des Antrags	Kapitel GRIP	Antrag (wörtlich)
22c	Priska Müller Wahl, Niederurnen; Margreet Vuichard, Mollis; Urs Schweikert, Näfels; Beat Briggen, Niederurnen; Nadine Landolt, Näfels	02 Abänderungsantrag	4.1.1	<p>4.1.1 Baugebietsreserven / Kapazitätsreserven und Baugebietsbedarf S. 41 In den richtungsweisenden Festlegungen sollen im 3. und im 4. Absatz jeweils der 2. Teil des Satzes gestrichen werden: Die Gemeinde Glarus Nord erachtet die Summe der Fläche der heute vorhandenen Arbeitsplatzgebiete als ausreichend. „behält sich jedoch vor, projektbezogene Bedürfnisse von Unternehmen mit zusätzlichen Einzonungen gemäss Grundkonzeption zur Siedlungsentwicklung abzudecken.“ Die Gemeinde behält sich vor Wohnbaugebiete, die schon seit sehr langer Zeit eingezont waren aber nie der Baureife zugeführt wurden, im Rahmen der Nutzungsplanung spätestens jedoch 5 Jahre nach Inkrafttreten des neuen RPG einer späteren Nutzungsetappe im Richtplanhorizont von 15 - 25 Jahren zuzuweisen, sofern bis dahin nicht konkrete und zielführende Schritte für die Erschliessung und Verfügbarmachung dieser Flächen in die Wege geleitet werden und in absehbarer Zeit umgesetzt werden können. Diese Flächen werden im GRIP als mögliche Etappierungsgebiete signethaft bezeichnet.</p>
34c	Susanne Jenny Wiederkehr	02 Abänderungsantrag	4.1.1	<p>Die Siedlungsbegrenzung ist im Bereich des oberen Fabrikweihers der Parzelle Nr. 308 Grundbuch Niederurnen, Gemeinde Glarus Nord, in der Richtplankarte "Nutzung" entlang der Bahnlinie zu führen (siehe Planbeilage). Die Fritz + Caspar Jenny AG als Eigentümerin würde es begrüssen, in der nachfolgenden Nutzungsplanung dieses Gebiet einer Grünzone (oder ähnlichem) zuzuweisen.</p>
31	Heinrich Schmid-Oswald, Bilten	01 Grundsatzantrag	4.1.3	<p>Der Abschnitt 4.1.3 Entwicklungsschwerpunkte ist zurückzuweisen und in reduzierter Form und Umfang einer nächsten Gemeindeversammlung vorzulegen.</p>
15c	Hansjörg Stucki, Oberurnen; René Brandenberger, Mollis; Stefan Gasser, Bilten	02 Abänderungsantrag	4.1.3	<p>Im GRIP-Text seien die Abstimmungsanweisungen 4.1.3 wie folgt zu ergänzen: a) In der Spalte "Termine/Verfahren" seien die ESP nach ihrer Wichtigkeit für die Gemeindeentwicklung in 1., 2. und 3. Priorität zu unterteilen und mit einem Zeitplan für die Realisierung zu versehen, wobei jeder Priorität maximal drei ESPs zugeordnet werden.</p>
15d	Hansjörg Stucki, Oberurnen; René Brandenberger, Mollis; Stefan Gasser, Bilten	02 Abänderungsantrag	4.1.3	<p>Im GRIP-Text seien die Abstimmungsanweisungen 4.1.3 wie folgt zu ergänzen: b) Im ersten Absatz: "Die Gemeinde definiert im Gemeinderichtplan Entwicklungsschwerpunkte: <u>In der Nutzungsplanung ist für die ESP eine Überbauungsplanpflicht oder alternative qualitätssichernde Varianzverfahren (Testplanung, Studienauftrag, Wettbewerb o.ä.) vorzuschreiben.</u>"</p>

Begründung (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Gemeinderates
<p>Die Gemeinde verfügt über "hinreichende Reserven an Baugebiet" (gemäss kantonalem Richtplan und Bund). 24.3% Baulandreserven (Mai 2013). Es ist nicht sinnvoll, Möglichkeiten zu schaffen, dass noch mehr Baulandreserven erschlossen werden können, nur damit sie nicht zu Etappierungsgebieten werden. Gefahr, dass GRIP von Kanton und Bund zurückgewiesen wird, was zu Verzögerungen führen würde (soll verhindert werden, Ziel: aktuelle Nutzungsplanung mit einheitlichen Baureglementen für ganz Glarus Nord).</p> <p>Richtplanhorizont 15 Jahre, Baureserven auf diesen Horizont ausreichend. Deshalb sind zusätzliche Einzonungen / Erschliessung weiterer Bauzonenreserven nicht erforderlich.</p>	<p>Für die Gemeinde ist es im Sinne einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung von grosser Bedeutung, auf projektbezogene Bedürfnisse von Unternehmen eingehen zu können. Die Gemeinde erhält damit die notwendige Flexibilität. Solche Entscheide würden im Einzelfall der Gemeindeversammlung vorgelegt.</p> <p>Der Vorbehalt, Wohnbaugebiete, die schon seit sehr langer Zeit eingezont waren aber nie der Baureife zugeführt wurden, im Rahmen der Nutzungsplanung spätestens jedoch 5 Jahre nach Inkrafttreten des revidierten RPG einer späteren Nutzungsetappe im Richtplanhorizont von 15 - 25 Jahren zuzuweisen, ist sinnvoll. Dies ist in der Konsequenz vergleichbar mit der Bezeichnung eines möglichen Etappierungsgebietes. Die Gemeinde hat jedoch bewusst darauf verzichtet, eine Planungszone über das gesamte Gemeindegebiet zu erlassen, um die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde nicht zu gefährden. Insofern ist es nicht auszuschliessen, dass in der Zwischenzeit die Planungen in den angesprochenen Gebieten konkretisiert werden und deshalb eine Zuweisung zu einer späteren Nutzungsetappe nicht mehr gerechtfertigt ist. Für diese Festlegungen ist die Nutzungsplanung das richtige Planungsinstrument und nicht der GRIP.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p>
<p>Im nördlichen Teil der Parzelle Nr. 308 soll mit der Ausweisung als Wohn-/Mischgebiet die Möglichkeit geschaffen werden, an einer Lage mit ausgezeichneter Qualität eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen. Kompensation: Teile der Parzelle Nr. 1418 nicht als Wohn-/Mischgebiet ausweisen (genaue Abgrenzungen in Nutzungsplanung). Teilfläche Ost der Parzelle Nr. 208 (Bereich des oberen Fabrikweihers): Nutzung im Rahmen der mittel- bis langfristigen Entwicklung überprüfen. Eine Nutzung ist nicht prioritär, einer Etappierung würde zugestimmt. Die Siedlungsbegrenzung soll entlang der Bahnlinie verlaufen (langfristigen Handlungsspielraum der Gemeinde wahren).</p>	<p>Die Gemeinde ist der Meinung, dass der im Richtplan enthaltene Siedlungsbegrenzungsbereich für den Planungshorizont des Instruments Gemeinderichtplan zweckmässig ist und dass an dieser festgehalten werden soll.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p>
<p>Gemäss GRIP Kapitel 4.1.3 Entwicklungsschwerpunkte ist vorgesehen, dass in Zukunft der Gemeinderat in eigener Kompetenz die Gebiete definiert, wo Siedlungsentwicklungsschwerpunkte entstehen sollen. Diese Kompetenz sollte aber auf Stufe Gemeindeversammlung festgelegt werden.</p> <p>Im GRIP wird festgehalten, dass die vorhandenen Baugebiete ausreichen (aber teilweise Verlegung / Verschiebung der Siedlungsgrenze). Ca. 24% der Flächen sind als Reserven zu betrachten (Tschachen, Bilten, ESP Rietbruggwies darin nicht eingeschlossen). Dem Schutz des Kulturlandes wird mit den beantragten ESP nicht nachgekommen.</p> <p>8 ESP verzetteln die Bautätigkeit, anstatt diese zu konzentrieren. Pro Bereich Gewerbe, Industrie / Wohnen, Dienstleistung und Zentrumsnutzung soll sich der GRIP auf einen ESP festlegen. Den notwendigen Infrastrukturen, der Erschliessung und Erreichbarkeit, der Beeinträchtigung der ansässigen Bevölkerung und des Landverbrauchs sind mehr Beachtung zu schenken.</p>	<p>Der GRIP ist ein themen- und gebietsumfassendes, strategisches Planungsinstrument der Gemeinde. Eine Aufteilung in Teilbereiche und Teilthemen ist nicht zielführend. Die Abhängigkeiten der Festlegungen im GRIP sind vielschichtig und sollten - allenfalls unter Berücksichtigung von Aufträgen, Vorbehalten oder punktuellen Korrekturen - gesamtheitlich beurteilt, gewürdigt und verabschiedet werden. Werden Teilbereiche separat behandelt, ist die 'Einheit der Materie' nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p>
<p>8 ESP überfordern die Gemeinde finanziell und personell. Die beabsichtigen "Arealentwicklungsprozesse" erfordern Planungskosten (> 0.5 Mio. Fr.) und beanspruchen Verwaltung / Exekutive stark. Nicht alle ESP sind von gleicher Wichtigkeit (nur 2-3 Schlüsselareale). Deren konkrete Festlegung durch die Gemeindeversammlung am 02.10.2014 ist erforderlich.</p>	<p>Arealentwicklungen werden regelmässig von interessierten Investoren geführt. Die Gemeinde steht diesen Entwicklungsprozessen als kritischer, konstruktiver Partner gegenüber. Die Aufwände, welche für die Arealentwicklungen ausgelöst werden, sind primär von den Investoren abzusichern. Das wird vielerorts über sogenannte Planungsvereinbarungen (Verträge zwischen Gemeinde und Interessent) abgesichert, bevor der Entwicklungsprozess startet. Die Ressourcenfrage stellt sich somit erfahrungsgemäss bezüglich der Personen- und Fachressourcen und nicht bezüglich der Finanzressourcen. Die Gemeinde ist wenn nötig in der Lage unabhängige Fachressourcen beizuziehen und diese Aufwände den Interessierten später zu überwälzen.</p> <p>Aus Sicht des Gemeinderats verfügt Glarus Nord über die 8 bezeichneten ESP und es sollen im GRIP die Grundvoraussetzungen für Entwicklungsprozesse und langfristige Investitionen geschaffen werden. Eine Priorisierung hat der Gemeinderat bereits vorgenommen, indem er die 8 ESP bezeichnet und gegenüber weiteren Vorschlägen priorisiert. Eine detailliertere Priorisierung ist nach Auffassung des Gemeinderats weder zielführend noch zweckmässig.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p>
<p>8 ESP überfordern die Gemeinde finanziell und personell. Die beabsichtigen "Arealentwicklungsprozesse" erfordern Planungskosten (> 0.5 Mio. Fr.) und beanspruchen Verwaltung / Exekutive stark. Nicht alle ESP sind von gleicher Wichtigkeit (nur 2-3 Schlüsselareale). Deren konkrete Festlegung durch die Gemeindeversammlung am 02.10.2014 ist erforderlich.</p>	<p>Der Grundsatz, dass solche Areale über Testplanungen, Wettbewerb, Studien etc. angegangen werden, ist in den richtungweisenden Festlegungen fixiert; insofern wird ein Antrag gestellt für etwas, das im GRIP schon gleichlautend festgelegt ist.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p>

Antrag Nr.	Antragsteller	Art des Antrags	Kapitel GRIP	Antrag (wörtlich)
15f	Hansjörg Stucki, Oberurnen; René Brandenberger, Mollis; Stefan Gasser, Bilten	02 Abänderungsantrag	4.1.3	Im GRIP-Text seien die Abstimmungsanweisungen 4.1.3 wie folgt zu ergänzen: d) die Spalte "Zuständigkeit" wie folgt zu korrigieren: "Gemeinderat, <u>Gemeindeversammlung</u> ".
8	Ronald Hämmerli, Bilten	01 Grundsatzantrag	4.1.3	Hiermit beantrage ich Ihnen, den Teil "Entwicklungsschwerpunkt Eternit (Schweiz) AG, Riet Niederurnen" des Gemeinderichtplans GRIP auf eine nächste ausserordentliche Gemeindeversammlung zu verschieben.
32	Gaby Meier Jud, Niederurnen, Andreas Neumann, Mollis (FDP. Die Liberalen)	02 Abänderungsantrag	4.1.3	Gestützt auf den Beschluss der Parteiversammlung der FDP. Die Liberalen Glarus vom 28. August 2014 stellen wir zum Gemeinderichtplan GRIP die folgenden Anträge zu Händen der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2014: 1. Entgegen dem Beschluss des Gemeindeparlaments vom 19. Juni 2014 sei von einer Reduktion von Arbeitsplatzgebieten im Umfange von 10 ha im Gebiet Rietbruggwies (projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt Eternit (Schweiz) AG, Riet Niederurnen) abzusehen und es sei im Gemeinderichtplan Richtplankarte 1:15'000 Nutzung im Gebiet Rietbruggwies (projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt Eternit (Schweiz) AG, Riet Niederurnen) die gesamte Fläche, wie sie in der Richtplankarte 1:15'000 Nutzung in der Fassung vom 28. Oktober 2013 vorgesehen wurde, unverändert als Arbeitsplatzgebiet auszuscheiden. 2. Von der Reduktion der in der Richtplankarte 1:15'000 Nutzung (Fassung vom 28. Oktober 2013) vorgesehenen Arbeitsplatzgebiete sei grundsätzlich abzusehen.
14	Andreas Zweifel, Niederurnen	02 Abänderungsantrag	4.1.3	Der Gemeinderichtplan (GRIP) sei wiederum wie folgt anzupassen: 1. Im Gebiet "Rietbruggwies" östlich der Bahnlinie sollen 20 ha Land als Arbeitsplatzgebiet (siehe Abbildung als Bestandteil dieses Antrages) projektbezogen für die Eternit (Schweiz) AG und die swisspor AG ausgeschieden werden, wie dies der Gemeinderat dem Parlament ursprünglich beantragt hat. 2. Ausweitung des Entwicklungsschwerpunktes (rote Bandierung/Schraffur) auf das beantragte Arbeitsplatzgebiet und entsprechende Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie.
10	Pascal Vuichard, Mollis; Lorenzo Conte, Näfels (Grünliberale Partei Glarus Nord)	02 Abänderungsantrag	4.1.3	Der Firma (Eternit) Schweiz AG wie auch der Firma swisspor AG sollen im Riet Niederurnen 20 ha Industrieland zur Umsiedlung der Betriebe, Ansiedlung neuer Produktionen sowie für neue Entwicklungen zur Verfügung gestellt werden.

Begründung (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Gemeinderates
<p>8 ESP überfordern die Gemeinde finanziell und personell. Die beabsichtigen "Arealentwicklungsprozesse" erfordern Planungskosten (> 0.5 Mio. Fr.) und beanspruchen Verwaltung / Exekutive stark. Nicht alle ESP sind von gleicher Wichtigkeit (nur 2-3 Schlüsselareale). Deren konkrete Festlegung durch die Gemeindeversammlung am 02.10.2014 ist erforderlich.</p>	<p>Die ESP werden im Grundsatz im GRIP definiert. Die Entwicklung in diesen Gebieten ist hauptsächlich von Investoren abhängig. Die Begleitung der Arealentwicklungen und der Sondernutzungsplanungen ist Sache der Exekutive (Gemeinderat). Die Gemeindeversammlung wird bei Entscheiden zur Anpassung der Nutzungsplanung und der Genehmigung der Sondernutzungsplanungen (z.B. Überbauungspläne) einbezogen.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p>
<p>1. Das Geschäft "ESP Eternit (Schweiz) AG, Riet Niederurnen" muss an einer separaten Gemeindeversammlung behandelt werden. Die dazu gestellten Anträge dürfen nicht mit dem GRIP zusammen am 02.10.2014 abgehandelt werden. 2. Soll die Vielzahl der eingegangenen Anträge zum GRIP an der Gemeindeversammlung angemessen behandelt werden, ist nur so viel vorzusehen, dass die Zeit dafür ausreicht und die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Versammlung nicht vorzeitig verlassen. 3. Das Gebiet Rietbruggwies soll als Industriezone beibehalten werden und darf nicht der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.</p>	<p>Der GRIP ist ein themen- und gebietsumfassendes, strategisches Planungsinstrument der Gemeinde. Eine Aufteilung in Teilbereiche und Teilthemen ist nicht zielführend. Die Abhängigkeiten der Festlegungen im GRIP sind vielschichtig und sollten - allenfalls unter Berücksichtigung von Aufträgen, Vorbehalten oder punktuellen Korrekturen - gesamtheitlich beurteilt, gewürdigt und verabschiedet werden. Werden Teilbereiche separat behandelt, ist die 'Einheit der Materie' nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p> <p>Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 8 in der Beilage.</p>
<p>Eternit (Schweiz) AG und swisspor AG sind wichtige Arbeitgeber im Kanton Glarus. An den aktuellen Standorten können die Unternehmen nicht mehr wachsen und die Betriebsabläufe nicht mehr optimiert werden. Die Reduktion des projektbezogenen ESP Eternit (Schweiz) AG, Riet Niederurnen gefährdet die Expansion der beiden Unternehmen im vornherein und steht im Widerspruch zum Richtplanteil. Die Bahnlinie stellt keine natürliche Abgrenzung des Baugebietes dar. Sie sollte als wichtige Infrastruktur beidseitig genutzt werden. Die Flächenbilanz des GRIP ist nahezu ausgeglichen.</p>	<p>Das Parlament verabschiedete an der Schlussitzung den GRIP mit einer Reduktion des für die Eternit (Schweiz) AG reservierten Arbeitsplatzgebiets im Riet (zweckgebundener Entwicklungsschwerpunkt) zuhanden der Gemeindeversammlung. Im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zum GRIP wird von einzelnen Stimmbürgern ein vollständiger Verzicht auf das Arbeitsplatzgebiet Riet (zweckgebundener Entwicklungsschwerpunkt) beantragt. Der Gemeinderat vertrat bis heute Auffassung, dass die Eternit (Schweiz) AG ihre Entwicklungsmöglichkeiten im Riet braucht und dass mit einem GRIP-Eintrag von 20 ha über dem Bahngleis ein wichtiges Zeichen für den Arbeitsplatzstandort Glarus Nord gesetzt werden kann und soll. Es ist festzuhalten, dass es sich um einen zweckgebundenen Entwicklungsschwerpunkt handelt, der nur für die Eternit (Schweiz) AG und zugehörige Industriebetriebe mit Synergiepotenzialen zur Verfügung steht (keine weiteren Unternehmensansiedlungen).</p> <p>Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 32 in der Beilage. Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 14 in der Beilage. Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 10 in der Beilage.</p>
<p>Die Eternit (Schweiz) AG hat ihre Bedürfnisse an mehreren Veranstaltungen und auch in einem Antrag an die Gemeinde mehrfach und glaubhaft dargestellt. Die Produktionen in Niederurnen und Bilten stossen an die Kapazitätsgrenzen. Für neue Produktentwicklungen sind keine räumliche Reserven vorhanden. Es besteht das Bedürfnis, die Abläufe zu vereinfachen und die Produktionskapazitäten auszubauen. Es bestehen verschiedene konkrete Ausbauvorhaben. Die zur Verfügung stehenden 17 ha auf dem bestehenden Areal reichen wegen der ungünstigen Ausdehnung nur knapp für die bestehende Produktion aus. Für neue Geschäftszweige und für den Ausbau der Produktion sind zwingend neue Arealflächen notwendig. Zudem sind die logistischen Abläufe derzeit unwirtschaftlich. Das Gebiet Rietbruggwies würde sich ideal für die Realisierung der Bedürfnisse der Eternit (Schweiz) AG eignen. Hauptvorteile: - Standort ist ausgezeichnet erschlossen (MIV, ÖV) - Standort ist nahe am Stammbetrieb gelegen (etappenweise Verlegung möglich; Unterquerung Bahngleise an mind. einer Stelle erforderlich - Standort liegt abseits der Wohngebiete (weniger Emissionen). Die bestehenden Flächen befinden sich zu nahe an den Wohngebieten und sind deshalb nicht geeignet. Die Eternit (Schweiz) AG ist auf ein Grundstück von ca. 20 ha angewiesen, Teilgebiete reichen nicht aus. Die Eternit (Schweiz) AG und die swisspor AG sind in der Lage, in Nieder-, Oberurnen und Bilten ca. 18 ha schrittweise der Allgemeinheit abzugeben (Sanierung der Altlasten durch die Eternit (Schweiz) AG).</p>	
<p>Eternit (Schweiz) AG und swisspor AG sind die grössten privaten Arbeitgeber. Diese Firmen brauchen Raum für Innovation und Weiterentwicklungen. Das Industrieland soll entlang der Bahnlinie zwischen Autobahn und Autobahnzubringer Oberurnen liegen (Anlieferung via Bahnhof Nieder- und Oberurnen. Von grossen Firmen sind weitere Unternehmen abhängig (Zulieferer, etc.) Die bestehenden Areale in Niederurnen und Bilten sollen für andere Nutzungen entwickelt werden (Vereinbarung mit Gde). Allfällige Sanierungen sind vorgängig vorzunehmen. Der ESP Flugplatz und der ESP Biäsche wird in Frage gestellt (können zurückgestellt werden).</p>	

Antrag Nr.	Antragsteller	Art des Antrags	Kapitel GRIP	Antrag (wörtlich)
6	Peter Kistler, Niederurnen (SP Glarus Nord)	02 Abänderungsantrag	4.1.3	Auf den Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Eternit AG Riet ist zu verzichten. (Referenz: Gemeinderichtplan (Richtplantext), 4.1.3, Seiten 49-50; allfällige weitere Nennungen im GRIP wären anzupassen)
15b	Hansjörg Stucki, Oberurnen; René Brandenberger, Mollis; Stefan Gasser, Bilten	02 Abänderungsantrag	4.1.3	Im GRIP sei der Siedlungsbegrenzungsbereich im Raum Niederurnen strikte westlich der Bahnlinie zu belassen und auf das Arbeitsplatzgebiet / ESP Eternit Riet zu verzichten: - Die entsprechenden Einträge im GRIP-Plan seien in diesem Sinne anzupassen. - Die entsprechenden richtungsweisende Festlegungen und Abstimmungsanweisungen im GRIP-Text, insbesondere in Ziff. 4.1.3 ESP, seien ersatzlos zu streichen.
26	Hans Peter Hauser-Berther, Näfels; Alfred Hefti, Mollis; Andreas Stucki-Laager, Oberurnen; Kurt Krieg-Steger, Niederurnen	02 Abänderungsantrag	4.1.3	Streichung des Entwicklungsschwerpunktes Eternit (Schweiz) AG, Rietbruggwies in Niederurnen aus dem Baugebiet und Begrenzung der Siedlungsflächen entlang der Eisenbahnlinie
30	Martin Vogel, Mollis; Andreas Stucki, Mollis (Meliorationsgenossenschaft Riet)	02 Abänderungsantrag	4.1.3	Streichung des projektbezogene Entwicklungsschwerpunkt Eternit (Schweiz) AG, Riet Niederurnen aus dem Richtplan und Sicherstellung der langfristigen landwirtschaftlichen Nutzung im Richtplan.
22d	Priska Müller Wahl, Niederurnen; Margreet Vuichard, Mollis; Urs Schweikert, Näfels; Beat Briggen, Niederurnen; Nadine Landolt, Näfels	02 Abänderungsantrag	4.1.3	Antrag zu 4.1.3 Entwicklungsschwerpunkte In den richtungsweisenden Festlegungen soll der letzte Abschnitt gestrichen werden: ESP-Eternit (Schweiz) AG Riet ist zweckgebunden für die Nutzung durch die Eternit (Schweiz) AG- und zugehörige Industriebetriebe mit Synergiepotentialen reserviert (projektbezogene Nutzungsplanung). Zudem ist in der gleichen Festlegung folgender Punkt zu streichen: Flugplatz Mollis (G+I).
22d	Priska Müller Wahl, Niederurnen; Margreet Vuichard, Mollis; Urs Schweikert, Näfels; Beat Briggen, Niederurnen; Nadine Landolt, Näfels	02 Abänderungsantrag	4.1.3	Antrag zu 4.1.3 Entwicklungsschwerpunkte In den richtungsweisenden Festlegungen soll der letzte Abschnitt gestrichen werden: ESP-Eternit (Schweiz) AG Riet ist zweckgebunden für die Nutzung durch die Eternit (Schweiz) AG- und zugehörige Industriebetriebe mit Synergiepotentialen reserviert (projektbezogene Nutzungsplanung). Zudem ist in der gleichen Festlegung folgender Punkt zu streichen: Flugplatz Mollis (G+I).
15e	Hansjörg Stucki, Oberurnen; René Brandenberger, Mollis; Stefan Gasser, Bilten	02 Abänderungsantrag	4.1.3	Im GRIP-Text seien die Abstimmungsanweisungen 4.1.3 wie folgt zu ergänzen: c) Die Nutzung des ESP Eternit Niederurnen (Anm. Gemeinderat: Areal westlich des Bahngleises) sei wie folgt anzupassen: <u>(G+I) / W+M+DL</u>

Begründung (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Gemeinderates
<p>Anlässlich der Grossgruppenkonferenzen vom 11.2. und 29.9.2012 wurde klar postuliert, dass die Bevölkerung von Glarus Nord höchsten Wert legt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - klare Siedlungsgrenzen - Freihalten aller bisher offenen Flächen im Riet östlich der Bahnlinie Ziegelbrücke-Nieder-/Oberurnen-Näfels/Mollis. <p>Wir müssen alle haushälterisch mit dem knappen Boden im Talgrund umgehen. "Verdichtung" gilt nicht nur für den privaten Wohnungsbau und das Gewerbe im Zentrum, sondern auch für die Industrie. Der geplante Entwicklungsschwerpunkt Eternit (Schweiz) AG Riet widerspricht diesen Forderungen diametral.</p>	<p>Das Parlament verabschiedete an der Schlussitzung den GRIP mit einer Reduktion des für die Eternit (Schweiz) AG reservierten Arbeitsplatzgebiets im Riet (zweckgebundener Entwicklungsschwerpunkt) zuhanden der Gemeindeversammlung. Im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zum GRIP wird von einzelnen Stimmbürgern ein vollständiger Verzicht auf das Arbeitsplatzgebiet Riet (zweckgebundener Entwicklungsschwerpunkt) beantragt. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Eternit (Schweiz) AG ihre Entwicklungsmöglichkeiten im Riet braucht und dass mit einem GRIP-Eintrag über dem Bahngleis ein wichtiges Zeichen für den Arbeitsplatzstandort Glarus Nord gesetzt werden kann und soll. Es ist festzuhalten, dass es sich um einen zweckgebundenen Entwicklungsschwerpunkt handelt, der nur für die Eternit (Schweiz) AG und zugehörige Industriebetriebe mit Synergiepotenzialen zur Verfügung steht (keine weiteren Unternehmensansiedlungen).</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt die Anträge abzulehnen.</p>
<p>45 ha unbebaute Arbeitsplatzgebietsreserven sind ausreichend. Der Wille der Bevölkerung zur klaren Siedlungsbegrenzung geht vor. Die von der Unternehmensleitung bislang vorgebrachten Gründe und Belege überzeugen nicht. Innerhalb des bestehenden Stammareals sind ausreichend Reserven vorhanden.</p>	<p>Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 6 in der Beilage. Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 15b in der Beilage. Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 26 in der Beilage. Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 30 in der Beilage. Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 22d in der Beilage.</p>
<p>Leitsatz Nr. 14 (Freihaltung Riet) wird verletzt. Gebiet Rietbruggwies ist wertvolles Landwirtschaftsland und wird vom Kanton als FFF bezeichnet. FFF sind gemäss neuer Raumplanungsgesetzgebung des Bundes verbindlich in den Richtplänen festzuhalten und vor Überbauung zu schützen. Das Riet ist ein beliebtes Naherholungsgebiet. Das Riet ist eine einmalig unverbaute Fläche in der dicht besiedelten Linthebene. Zum Erhalt des Riet bedarf es einer klaren Begrenzung des Baugebietes. Diese ist im kantonalen Richtplan festgelegt (Escherkanal, Tankgraben, Eisenbahnlinie, Autobahn A3). Diese ist im GRIP zu übernehmen.</p>	
<p>Umnutzung widerspricht dem Ziel der Melioration vollumfänglich. Der Boden im Gebiet Rietbruggwies weist FFF-Qualität auf. FFF sind im heute gültigen Richtplan als FFF definiert. Das Meliorationswerk Riet ist ein komplexes Werk mit Drainagen, Vorflutern und Pumpstationen. Bei einer Versiegelung von ca. 10 ha werden Beeinträchtigungen erwartet.</p>	
<p>ESP Eternit (Schweiz) AG, Riet Niederurnen: Eine projektbezogene Nutzung im Riet wird abgelehnt. Solange die FFF nicht festgelegt sind, kann über die Zukunft dieses Gebietes nicht entschieden werden. Falls die FFF im Gebiet bestehen bleiben, haben die FFF Vorrang. Die Arbeitsplätze der Eternit sollen erhalten werden. Bei einem Neubau wird der Abbau von Arbeitsplätzen befürchtet. Statt einem Bau auf der grünen Wiese soll die Eternit das bestehende Gelände nutzen. Widerspruch zu Leitsatz Nr. 14 (Freihaltung Riet)</p>	
<p>ESP Flugplatz Mollis: Keine gute Verkehrsanbindung vorhanden, vermehrtes Verkehrsaufkommen in Mollis wird befürchtet. Die Spange wird keine Entlastung bringen, solange es keine Umfahrungsstrasse Näfels gibt. Flugplatz soll weiterhin als Naherholungsgebiet dienen (flacher Erholungsraum).</p>	<p>ESP Flugplatz Mollis: Der zivile Flugbetrieb am Flugplatz Mollis kann nur aufrechterhalten werden, wenn künftig eine beschränkte bauliche Nutzung erfolgen kann, wenn also gestützt auf eine teilweise Baugebietsausscheidung ein künftiger Betreiber über zweckgebundene Investitionen auch einen ertragsorientierten Betrieb mit Nebennutzungen aufbauen kann. Geschieht dies nicht, wird der Flugbetrieb vom Bund unweigerlich eingestellt und die Gemeinde Glarus Nord und der Kanton Glarus verlieren einen bedeutenden Standortvorteil und wertschöpfungsstarke Arbeitsplätze können nicht geschaffen werden. Zudem ist die Erschliessung für Wasser und Abwasser beschlossen, bewilligt und der entsprechende Kredit wurde gesprochen. Bei Annahme des Antrages wird der Eventualantrag Nr. 22e infällig.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p>
<p>8 ESP überfordern die Gemeinde finanziell und personell. Die beabsichtigten "Arealentwicklungsprozesse" erfordern Planungskosten (> 0.5 Mio. Fr.) und beanspruchen Verwaltung / Exekutive stark. Nicht alle ESP sind von gleicher Wichtigkeit (nur 2-3 Schlüsselareale). Deren konkrete Festlegung durch die Gemeindeversammlung am 02.10.2014 ist erforderlich.</p>	<p>Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 22d in der Beilage.</p> <p>Der Antrag steht in Zusammenhang mit dem Antrag auf Streichung des zweckgebundenen ESP Eternit (Schweiz) AG, Riet Niederurnen. Das Parlament verabschiedete an der Schlussitzung den GRIP mit einer Reduktion des für die Eternit (Schweiz) AG reservierten Arbeitsplatzgebiets im Riet (zweckgebundener Entwicklungsschwerpunkt) zuhanden der Gemeindeversammlung. Im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zum GRIP wird von einzelnen Stimmbürgern ein vollständiger Verzicht auf das Arbeitsplatzgebiet Riet (zweckgebundener Entwicklungsschwerpunkt) beantragt. Der vorliegende Antrag bezweckt vermutlich, dass bei einem vollständigen Verzicht auf das Arbeitsplatzgebiet Riet (zweckgebundener Entwicklungsschwerpunkt), auf dem heutigen Areal der Eternit AG auch zukünftig eine Entwicklung mit Gewerbe- und Industrienutzung möglich sein soll. Dem ist entgegenzuhalten, dass die heutige Nutzung des Areals durch die Eternit weiterhin möglich ist und nicht in Frage gestellt wird. Sollte die Eternit jedoch den Standort einmal verlassen, wäre eine Nutzung des Areals für Wohnen, Mischnutzung und Dienstleistungen (W+M+DL) anzustreben und nicht mehr Gewerbe und Industrie (G+I).</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p> <p>Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 15e in der Beilage.</p>

Antrag Nr.	Antragsteller	Art des Antrags	Kapitel GRIP	Antrag (wörtlich)
3a	Peter Landolt-Fischli, Näfels	02 Abänderungsantrag	4.1.3	Die Parzelle Nr. 770, sowie der nördliche Teil der Parzelle Nr. 769 beide Grundbuch Näfels, Gemeinde Glarus Nord, sind in der Richtplankarte "Nutzung" ebenfalls als "Entwicklungsschwerpunkt (ESP)" auszuweisen.
34a	Susanne Jenny Wiederkehr	02 Abänderungsantrag	4.1.3	Die Teilfläche der Parzelle Nr. 308 (Weihergut), Grundbuch Niederurnen, Gemeinde Glarus Nord, ist im GRIP nicht als "Etappierungsgebiete" auszuweisen. Auf den entsprechenden Eintrag in der Richtplankarte "Nutzung" ist zu verzichten.
15a	Hansjörg Stucki, Oberurnen; René Brandenberger, Mollis; Stefan Gasser, Bilten	02 Abänderungsantrag	4.1.4	Im Gemeinderichtplan (GRIP) Nutzung sei der Eintrag "E Etappierungsgebiete" in der Legende von "Hinweise" zu "Richtplaninhalt kommunal, Siedlung" zu verschieben. Und die Abstimmungsanweisung 4.1.4 erster Absatz (GRIP S. 52) sei wie folgt zu ändern: " <u>Bei den im GRIP definierten Etappierungsgebieten ist - namentlich soweit es sich um erst in 5 - 15 Jahren baureife Grundstücke handelt - im Rahmen der Nutzungsplanung zu prüfen, - ob es sich überhaupt um RPG-konforme Bauzonen handelt, - sie einer späteren Bauetappe zugewiesen oder evtl. ausgezont werden können, - oder sie zumindest mit einer Überbauungsplanpflicht belegt werden können.</u> "
3b	Peter Landolt-Fischli, Näfels	02 Abänderungsantrag	4.1.4	Die Parzelle Nr. 770, sowie der nördliche Teil der Parzelle Nr. 769 beide Grundbuch Näfels, Gemeinde Glarus Nord, sind nicht als "Mögliche Etappierungsgebiete" auszuweisen. Der entsprechende Eintrag in der Richtplankarte "Nutzung" ist zu streichen.
17	Merlinda Lleshaj-Markaj	02 Abänderungsantrag	4.1.4	Es sei auf die Anordnung von Etappierungsgebieten im Ortsteil Seggen in Bilten zu verzichten.
20	Florin Markaj, Bilten	02 Abänderungsantrag	4.1.4	Es sei auf die Anordnung von Etappierungsgebieten im Ortsteil Seggen in Bilten zu verzichten.
19	Jürg Kunz, Bilten	02 Abänderungsantrag	4.1.4	Zur Richtplankarte 1:15'000 (Nutzung): Es sei darauf zu verzichten den Siedlungsraum Seggen Bilten als Etappierungsgebiet zu bezeichnen.

Begründung (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Gemeinderates
<p>Grundeigentümer (Fritz Landolt Immobilien AG und Fam. Oertly) beabsichtigen die Grundstücke im Rahmen einer Testplanung zu einem attraktiven Wohn- und Arbeitsgebiet zu entwickeln. Qualitativ hochwertige Entwicklung, ortbauliche Bedeutung, Schlüsselgebiet. Gebiet prädestiniert als Entwicklungsschwerpunkt (hohe Erschliessungsqualität, ortbauliches Potenzial, künftiges Ortszentrum)</p>	<p>Der ESP Näfels-Mollis fokussiert auf die Zentrumsnutzung im Bahnhofgebiet. Aus raumplanerischer Sicht ist der ESP richtig abgegrenzt und es gibt zum jetzigen Zeitpunkt keinen Grund, diesen mit der gleichen Zielsetzung auf weitere Gebiete auszudehnen. Zudem ist festzuhalten, dass derjenige Teil der Areale im näheren Umfeld des Bahnhofs der Fritz Landolt AG im ESP schon eingebunden sind.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p> <p>Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 3 in der Beilage.</p>
<p>Um die weitere nachhaltige Entwicklung sicherstellen zu können, beabsichtigt die Fritz + Caspar Jenny AG ein städtebauliches Konkurrenzverfahren als Grundlage eines Masterplans durchzuführen. Es bestehen im Bereich Weihergut der Parzelle Nr. 308 konkrete Entwicklungsabsichten von bestehenden Nutzern innerhalb des Jenny-Areals. Um die langfristige Planung gewährleisten zu können, ist auf das Etappierungsgebiet zu verzichten. Den Absichten der Gemeinde wird durch das städtebauliche Konkurrenzverfahren Rechnung getragen und die Ausweisung als mögliches Etappierungsgebiet obsolet.</p>	<p>Im Quervergleich zu anderen noch nicht genutzten oder ungenügend genutzten Baugebieten gemäss GRIP ist die Zuweisung zu einem Etappierungsgebiet folgerichtig. Allerdings ist anzufügen, dass die definitive Beurteilung der einzelnen Flächen und die allfällige Zuweisung zu einer Etappe erst in der Nutzungsplanung erfolgen wird.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p>
<p>Mit knapp 25% unbebauter Bauzonen hat Glarus Nord im eidgenössischen Vergleich massiv zu viel Bauland für die nächsten 15 Jahre. In den Erläuterungen im GRIP wird festgehalten, dass durch die Etappierung eine Siedlungsentwicklung sichergestellt werden soll, welche für die Gemeinde in einem bewältigbaren Rahmen verläuft. Der Gemeinderat soll dazu mit einem Mandat der Gemeindeversammlung ausgestattet werden. Der Ermessensspielraum bleibt gewährleistet, da nur das erst längerfristig baureife Drittel der noch nicht bebauten Bauzonen davon betroffen sein soll. Etappierungsgebiete sollen in jedem Fall mit einer Überbauungsplanpflicht belegt werden.</p>	<p>Etappierungen auf lange Zeitdauer, welche für den betroffenen Eigentümer entschädigungsrelevante Tatbestände schaffen können, müssen minutios und einzelfallweise geprüft werden. Dafür ist die Nutzungsplanung das richtige Planungsinstrument und nicht der GRIP. Deshalb hat die Gemeinde die möglichen Etappierungsgebiete bewusst als Hinweise im GRIP platziert um ein Signal für die Nutzungsplanung abzugeben. Findet dieses Vorgehen der Gemeinde im GRIP Unterstützung und sollten sich in den im GRIP bezeichneten, möglichen Etappierungsgebieten unzweckmässige Entwicklungen abzeichnen, hat die Gemeinde nach wie vor den Erlass von Planungszonen als Instrument zur Verfügung. Der GRIP an sich ist ein behördenverbindliches Instrument, welches die Grundsätze zu den Etappierungsgebieten definiert, diese allerdings nicht konkret, parzellenscharf und grundeigentümergebunden festsetzt. Dazu ist die Nutzungsplanung (Zonenplan und Bauordnung) das richtige Planungsinstrument.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p>
<p>Grundeigentümer (Fritz Landolt Immobilien AG und Fam. Oertly) beabsichtigen die Grundstücke im Rahmen einer Testplanung zu einem attraktiven Wohn- und Arbeitsgebiet zu entwickeln. Qualitativ hochwertige Entwicklung, ortbauliche Bedeutung, Schlüsselgebiet. Eine Ausweisung als "Mögliches Etappierungsgebiet" schränkt Rahmenbedingungen für Testplanung ein. Testplanung soll auch etappierte Entwicklung aufzeigen. Etappierung kann in Überbauungsplan planungsrechtlich sichergestellt werden.</p>	<p>Im Quervergleich zu anderen noch nicht genutzten oder ungenügend genutzten Baugebieten gemäss GRIP ist die Zuweisung zu einem Etappierungsgebiet folgerichtig. Allerdings ist anzufügen, dass die definitive Beurteilung der einzelnen Flächen und die allfällige Zuweisung zu einer Etappe erst in der Nutzungsplanung erfolgen wird.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p> <p>Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 3 in der Beilage.</p>
<p>Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Orten, in denen in den letzten Jahren gebaut werden durfte. Etappierungsgebiete kommen faktisch einem Bauverbot von 5 bis 15 Jahren gleich. Bilten hat Vorzüge als Wohnraum (Autobahnanschluss, Umfahrungsstrasse, gute Infrastruktur für Familien, Arbeitsplätze mit Entwicklungsmöglichkeiten) Schaffung von Arbeitsplätzen und Wohnraum. Die Schaffung von Arbeitsplätzen (ESP) und Wohnraum muss Hand in Hand erfolgen. Das Gebiet Seggen liegt in unmittelbarer Nähe zum ESP.</p>	<p>Die fraglichen Gebiete sind weitgehend nicht überbaut, teilweise ungenügend erschlossen und nicht baureif. Diese Gebiete wurden mit einer Planungszone belegt. Dagegen wurden Beschwerden beim Kanton erhoben, welche bei den zuständigen kantonalen Instanzen noch in Bearbeitung sind. Man befindet sich folglich in einem laufenden Rechtsmittelverfahren. Die Etappierungsgebiete wurden in diesem Teilgebiet nach gleichen Massstäben wie in anderen Teilgebieten mit grossen Baugebietsreserven informationshalber eingezeichnet. Die definitive Beurteilung der einzelnen Flächen und die allfällige Zuweisung zu einer Etappe soll erst in der Nutzungsplanung erfolgen.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt die Anträge abzulehnen.</p> <p>Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 17 in der Beilage. Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 19 in der Beilage.</p>
<p>Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Orten, in denen in den letzten Jahren gebaut werden durfte. Etappierungsgebiete kommen faktisch einem Bauverbot von fünf bis 15 Jahren gleich. Bilten hat Vorzüge als Wohnraum (Autobahnanschluss, Umfahrungsstrasse, gute Infrastruktur für Familien, Arbeitsplätze mit Entwicklungsmöglichkeiten) Schaffung von Arbeitsplätzen und Wohnraum. Die Schaffung von Arbeitsplätzen (ESP) und Wohnraum muss Hand in Hand erfolgen. Das Gebiet Seggen liegt in unmittelbarer Nähe zum ESP.</p>	
<p>Bilten wird durch die Etappierungsgebiete überdurchschnittlich hart getroffen (Etappierungsgebiet: faktisches Bauverbot für die nächsten 5 bis 15 Jahre). Bilten hat Vorzüge als Wohnraum (Autobahnanschluss, gute Erreichbarkeit des Bahnhofes, Umfahrungsstrasse, ausreichende Arbeitsplätze). Bilten darf nicht nur als Industriestandort gesehen werden. Fast alle Parzellen des Gebietes Seggen sind durch Strassen erschlossen und baureif. Zudem liegen Projekte vor. Die Nachfrage nach Bauland ist in Glarus Nord sehr hoch (Siedlungsdruck Grossraum Zürich).</p>	

Antrag Nr.	Antragsteller	Art des Antrags	Kapitel GRIP	Antrag (wörtlich)
27	Hans Menzi-Kieni, Mollis; Theo Bögeholz-Steiner, Mollis	02 Abänderungsantrag	4.1.4	Streichung des Etappierungsgebiet östlich des Werkhofs Bläsche aus dem GRIP
4.2 Wirtschaftsentwicklung				
22f	Priska Müller Wahl, Niederurnen; Margreet Vuichard, Mollis; Urs Schweikert, Näfels; Beat Briggen, Niederurnen; Nadine Landolt, Näfels	02 Abänderungsantrag	4.2	Antrag zu 4.2 Wirtschaftsentwicklung In den richtungsweisenden Festlegungen soll im 1. Absatz der 2. Teil gestrichen und <u>wie folgt ersetzt</u> werden: Die Gemeinde Glarus Nord möchte ein attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort mit <u>konstant wachsender Bevölkerung und zumindest gleich grosser Arbeitsplatzzahl nachhaltig wachsender Bevölkerung und Wirtschaft</u> sein.
22e	Priska Müller Wahl, Niederurnen; Margreet Vuichard, Mollis; Urs Schweikert, Näfels; Beat Briggen, Niederurnen; Nadine Landolt, Näfels	05 Eventualantrag	4.2.2	Eventualantrag zu 22d - 4.2.2 Flugplatz Mollis (Sollte der Antrag zu 4.1.3 Entwicklungsschwerpunkte, Streichung von Flugplatz Mollis (G+) auf Seite 3 nicht angenommen werden, stellen wir folg. Antrag:) In den Abstimmungsanweisungen soll nach dem 1. Abschnitt, die ersten beiden Aufzählungspunkte zusammengefasst werden. Statt - Breiter Nutzungsmix für aviatiknahe Betriebe (Zulieferbetriebe) - Standorte für Hightech Betriebe Neuer Wortlaut Breiter Nutzungsmix für aviatiknahe Betriebe (Zulieferbetriebe und Hightech Betriebe)
23	Barbara Sulzer, Mollis	02 Abänderungsantrag	4.2.3	Ergänzung " <u>Anlagen zur Abfallentsorgung</u> " einfügen im Kapitel 4.2.3 Publikumsintensive Einrichtungen, Versorgungseinrichtungen (S. 63) in den Erläuterungen folgendermassen ergänzen: Publikumsintensive Nutzungen für Einkauf <u>und Abfallentsorgung</u> , Sport, Freizeit und Tourismus sind in die Gesamtaspekte der Siedlungsentwicklung und der Verkehrserschliessung einzubinden. <u>Dabei ist dem Langsamverkehr grosse Priorität einzuräumen.</u> in den richtungsweisenden Festlegungen folgendermassen ergänzen: Im Gemeindehauptzentrum und in den Ortschaften sowie im Nahbereich der Hauptknoten des öffentlichen Verkehrs soll ein breites Güter- und Dienstleistungsangebot, <u>sowie Anlagen zur Abfallentsorgung</u> erhalten und gefördert werden. Die Gemeinde setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine Durchmischung des Angebots ein.

Begründung (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Gemeinderates
<p>Das Gebiet liegt isoliert östlich des Werkhofs Biäsche, hat keinen Bezug zum langjährig bestehenden Baugebiet Biäsche. Gebiet ist nördlich und östlich von Landschaftsschutzflächen umrahmt. Eine Ansiedlung von Industrie und Gewerbe würde den Naherholungsraum zerstören. Die grossen Bauzonenreserven verpflichten Kanton und Gemeinde zu verschiedenen Auszonungen im Richtplanverfahren. Diese Baugebietsexklave im Besitze des Kantons ermöglicht eine problemlose Auszonung.</p>	<p>Eigentümer der Parzelle im Gebiet Biäsche (Parz. Nr. 1815, GB Mollis) ist der Kanton. Das Gebiet Biäsche wurde durch die ehemalige Gemeinde Mollis eingezont und erschlossen. Gemäss Stellungnahme des Kantons handelt sich bei der Parz. Nr. 1815, Mollis um eine der letzten Baulandreserven des Kantons, weshalb der Parzelle eine strategische Bedeutung für die kantonale Standortförderung zukommt. Der Kanton hat deshalb angekündigt, sich allenfalls notwendige Schritte gegen eine Umzonung vorzubehalten. Die Aussage, die Auszonung sei problemlos, trifft somit nicht zu. Zudem ist das Gebiet durch seine Nähe zur Autobahn sehr gut erschlossen. Die Zuweisung zu einem Etappierungsgebiet ist im Quervergleich mit anderen noch nicht genutzten oder ungenügend genutzten Gebieten folgerichtig. Die definitive Beurteilung der einzelnen Flächen und die allfällige Zuweisung zu einer Etappe soll erst in der Nutzungsplanung erfolgen.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p> <p>Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 27 in der Beilage.</p>
<p>Absicht, ein attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort zu sein, wird vollumfänglich unterstützt. Dies soll langfristig möglich sein, deshalb ist eine nachhaltige Entwicklung notwendig. Ein unendliches Wachstum ist weder zwingend notwendig noch wünschenswert. Quantität darf Qualität nicht dominieren. Gleich grosse Arbeitsplatzzahl ist erstrebenswert, aber nicht zu jedem Preis. Keine Firmenansiedlungen um jeden Preis.</p>	<p>Die Zielsetzung eines attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandortes wird seitens der Antragsteller nicht in Frage gestellt. Erfahrungsgemäss bilden die Arbeitsplatzsituation und die Arbeitsplatzentwicklung Standbeine für eine positive wirtschaftliche Entwicklung und den sozialen Frieden in der Gemeinde. Die Formulierung im GRIP entspricht den dargelegten Annahmen hinsichtlich Bevölkerungsentwicklung.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p>
<p>Es sollen sich nur aviatiknahe Betriebe auf dem Flugplatz Mollis niederlassen können. Für andere Firmen gibt es andere Industriegebiete (verkehrstechnisch günstiger gelegen). Der Flugplatz Mollis ist verkehrstechnisch sehr schlecht erschlossen.</p>	<p>Die Eingrenzung für Ansiedlungen auf aviatiknahe Betriebe schränkt die Möglichkeiten für die Entwicklung des Flugplatzareals zu stark ein. Nebst Aviatikbetrieben, die insbesondere die Flugplatzinfrastruktur mitfinanzieren sollen, ist es sinnvoll, weitere Hightechbetriebe, die keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Flugbetrieb haben, anzusiedeln. Es besteht das Risiko, dass die Gemeinde Glarus Nord und der Kanton Glarus einen bedeutenden Standortvorteil verlieren und wertschöpfende Arbeitsplätze nicht geschaffen werden könnten. Zudem ist die Erschliessung für Wasser und Abwasser beschlossen, bewilligt und der entsprechende Kredit wurde gesprochen.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p>
<p>Wo eingekauft wird, entsteht Abfall. Sammelstellen sollen in den Ortschaften verteilt und gut erreichbar sein (auch für den Langsamverkehr). Dezentrale Sammelstellen leisten einen Beitrag zur Verminderung des MIV. Das Recycling wird erleichtert, die Kehrrichtmenge kann reduziert werden.</p>	<p>Die Abfallentsorgung wird in den Grundsätzen in Kap. 8.7 des GRIP behandelt. In den Siedlungsgebieten und insbesondere in den Gebieten mit publikumsintensiven Einrichtungen, sind ausreichend Entsorgungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Dies muss jedoch im GRIP nicht in Form einer Festlegung geregelt werden. Die Detailplanung der Sammelstellen ist Sache der bereits laufenden Abfallentsorgungsplanung der Gemeinde.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p>

Antrag Nr.	Antragsteller	Art des Antrags	Kapitel GRIP	Antrag (wörtlich)
5. Verkehr (siehe Bulletin Kapitel 2.4)				
15h	Hansjörg Stucki, Oberurnen; René Brandenberger, Mollis; Stefan Gasser, Bilten	01 Grundsatzantrag	5.	Das ganze Kap. 5 Verkehr des GRIP sei, da so nicht Richtplan-reif und viel zu unverbindlich, zur Präzisierung zurückzuweisen. Es sei spätestens mit der Nutzungsplanung der Gemeindeversammlung wieder zum Beschluss vorzulegen. Insbesondere ist die Frage Mobilität mit dem Kanton und der Bevölkerung zu erarbeiten.
9a	Kurt Müller-Noser, Näfels	01 Grundsatzantrag	5.	Der Teilbereich Verkehr des Gemeinderichtplans wird zur Überarbeitung zurückgewiesen.
9b	Kurt Müller-Noser, Näfels	02 Abänderungsantrag	5.2	Im Richtplantext ist folgender behördenverbindlicher Grundsatz aufzunehmen: Der Gemeinderat wirkt darauf hin, dass der Kanton die geplante Stichstrasse so ausführen wird, dass sie gegebenenfalls auch als Teil einer Umfahrungsstrasse verwendet werden kann.
9c	Kurt Müller-Noser, Näfels	02 Abänderungsantrag	5.2	Im Richtplantext ist folgender behördenverbindlicher Grundsatz aufzunehmen: Für das Siedlungsgebiet Näfels/Mollis ist verkehrsmässig eine Netzstruktur zu planen, das heisst, eine zweite leistungsfähige Verbindung über die Linth in einem Korridor Freihof/Krumm Näfels bis Holzbau Frefel/Feldbach Mollis vorzusehen. Eine neue Strasse soll im Bereich des Baugebietes schallgedämpft und wo nötig unterirdisch geführt werden. Das nötige Trasse ist zu sichern.

Begründung (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Gemeinderates
<p>Kapitel ist ein Wunschkonzert, das die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde übersteigt. Eine klare konzeptionelle Vorstellung fehlt, wie mit dem wachsenden Verkehrsaufkommen umgegangen werden soll. Es sind keine Aussagen zu Verkehrspolitik und Priorisierung der Gemeinde vorhanden. Eine Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehr ist nicht erkennbar. Kap. 5 soll parallel zur Nutzungsplanung in den kommenden 1-2 Jahren überarbeitet werden und der Gemeindeversammlung erneut vorgelegt werden (vor oder gleichzeitig mit der Nutzungsplanung).</p>	<p>Die Thematik Verkehr ist im GRIP stufengerecht und umfassend abgehandelt. Als besonders wichtiges Teilthema wurde das Langsamverkehrskonzept entwickelt und im GRIP abgebildet. Eine flankierende Massnahme bildet das Parkierungsregime. Die Massnahmen Parkierungsregime, Langsamverkehr und Mobilitätsmanagement sind zentrale Aspekte einer Verbesserung der inneren Verkehrssysteme. Damit werden im GRIP 3 konkrete Massnahmen angegangen: Umstieg auf den Langsamverkehr und den öffentlichen Verkehr, Umdenken im motorisierten Individualverkehr, Reduktion des hausgemachten Ziel-/Quellverkehrs. Die Massnahme Aufwertungsachsen hat zwei Ansatzpunkte. Einerseits die Aufwertung des Aussenraums, andererseits die Verlangsamung des motorisierten Verkehrs auf den besagten Strassenabschnitten. Diese Massnahme ist erst vollständig umsetzbar, wenn eine Umfahrungsachse ins Glarner Hinterland besteht. Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass damit im GRIP Teil Verkehr ganz wesentliche Beiträge zur Verbesserung der Verkehrsproblematik angestossen werden. Der Bau von neuen Strassen zur Grob- und Feinerschliessung oder der Ausbau von bestehenden Achsen für den motorisierten Individualverkehr hingegen bringen im Endeffekt nur mehr Autoverkehr. Damit wird das angestrebte Konzept torpediert, welches den Umstieg auf Langsamverkehr und öffentlichen Verkehr im Fokus hat. Die Gemeinde erhält mit dem GRIP die Grundlage für die Detaillierung im Rahmen der Nutzungsplanung und von konkreten Projekten. Auf diesen Teil der Vorlage GRIP ist einzutreten und der GRIP als Ganzes zu behandeln.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt die Anträge abzulehnen.</p> <p>Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 9 in der Beilage.</p>
<p>Korrelation zwischen den Bereichen Siedlung und Verkehr ist offensichtlich nicht geglückt. Die geplante Siedlungsentwicklung soll tatsächlich mit den vier bescheidenen Massnahmen Aufwertungsachsen, Parkierungsregime, Langsamverkehr und Mobilitätsmanagement bewältigt werden. Diese Haltung wird den anstehenden Problemen in keiner Weise gerecht (vgl. letzte Gemeindeversammlung). Auswirkung kantonaler Projekte müssen lokal geprüft werden. Angestrebte Siedlungsentwicklung kann mit dem bestehenden Strassensystem nicht umgesetzt werden. Stichstrasse schwächt Ost-Westverbindungen (Schliessung untere Linthbrücke, Kreisel beim Bahnübergang Molliserstrasse). Im GRIP fehlen klare Aussagen, ob die erwünschte Siedlungsentwicklung mit dem bestehenden Strassennetz bewältigt werden kann oder nicht.</p>	<p>Die Umfahrung Näfels sowie die Stichstrasse sind auf übergeordneter Ebene festgelegt. Die Stichstrasse ist eine Kantonsstrasse und der Ausbaugrad erfolgt nach den Normen des Kantons. Diese künftige Achse wird eine grosse Bedeutung für die Erschliessung des Zentrumsgebiets Näfels - Mollis und die Baugebiete in Mollis erhalten. Zudem wird eine wesentliche Entlastung der Kantonsstrasse durch den Ortskern Näfels erreicht. Die Gemeinde setzt sich in ihrem Ermessen für einen möglichst zweckmässigen Ausbau dieser Achse ein. Die weitergehenden Rückkoppelungen (Entlastung Näfels), wie die Einflüsse auf die untere Linthbrücke und den Knoten Bahnübergang Molliserstrasse sind im Grundsatz zielführend und bringen eine punktuelle Verlagerung der Erschliessungsqualitäten. Die Erschliessung ist damit auf Stufe GRIP hinreichend auf den Aspekt Siedlung abgestimmt und weitere Details können im Rahmen der Nutzungsplanung zweckmässig verfeinert werden.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p> <p>Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 9 in der Beilage.</p>
<p>Korrelation zwischen den Bereichen Siedlung und Verkehr ist offensichtlich nicht geglückt. Die geplante Siedlungsentwicklung soll tatsächlich mit den vier bescheidenen Massnahmen Aufwertungsachsen, Parkierungsregime, Langsamverkehr und Mobilitätsmanagement bewältigt werden. Diese Haltung wird den anstehenden Problemen in keiner Weise gerecht (vgl. letzte Gemeindeversammlung). Auswirkung kantonaler Projekte müssen lokal geprüft werden. Angestrebte Siedlungsentwicklung kann mit dem bestehenden Strassensystem nicht umgesetzt werden. Stichstrasse schwächt Ost-Westverbindungen (Schliessung untere Linthbrücke, Kreisel beim Bahnübergang Molliserstrasse). Im GRIP fehlen klare Aussagen, ob die erwünschte Siedlungsentwicklung mit dem bestehenden Strassennetz bewältigt werden kann oder nicht.</p>	<p>Die beantragte zusätzliche Achse ab Freihof / Krumm in Richtung Feldbach Mollis bringt mehr Verkehr und leitet bis zum Bau der Umfahrungsstrasse West zusätzlichen Verkehr auf den Dorfkern Näfels. Eine solche Massnahme ist nicht zielführend und nicht nachhaltig. Durch eine solche Achse würden auch verschiedene bereits gebaute und genutzte Wohngebiete von zusätzlichem Verkehr und Lärmemissionen betroffen. Als Neubau wäre eine solche Verkehrsachse im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung Verursacher der zusätzlichen Belastung auf die angrenzenden Baugebiete und damit auch pflichtig die nötigen Sanierungen sicherzustellen und zu finanzieren. Eine Untertaglegung dieser neuen Achse in gewissen Abschnitten, um diese umweltrechtliche Sanierung hinreichend zu gewährleisten, wäre im fraglichen Abschnitt baulich kaum realisierbar und mit undefinierten, sehr hohen Kosten verbunden. Da es sich um eine kommunale Verkehrsachse handeln würde, welche nur zum Teil neue Baugebiete erschliesst, würden auch die Kosten primär auf die öffentliche Hand, konkret die Gemeinde Glarus Nord, fallen. Die eingeschlagene Strategie, welche auf den bestehenden Strassenachsen sowie einer Verbesserung von Langsamverkehr und öffentlichem Verkehr aufbaut, soll umgesetzt werden. Auch die öffentlichen Gelder sollen in diese Projekte investiert werden und nicht in neue Strassen mit aufwändigen Kunstbauten, die nur zusätzliche Belastungen mit sich bringen.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p> <p>Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 9 in der Beilage.</p>

Antrag Nr.	Antragsteller	Art des Antrags	Kapitel GRIP	Antrag (wörtlich)
12	Stephan und Irene Fischli-Fässler, Näfels; Albert und Marie Louise Ackermann, Näfels	02 Abänderungsantrag	5.5	Der auf dem Plan eingezeichnete, quer durch die Parzellen Nr. 87 und 1180 führende Velo-, Fuss- und Wanderweg, ist zu verlegen und östlich der Unterführung auf Parzelle 61 entlang der Bahnlinie bis auf Höhe Schulhaus Schnegg und dort unter oder über die Bahnlinie nach Westen zu führen.
2	Ruedi F. Jenny, Mollis (VPULG: Verein Pferd und Umwelt Linthgebiet - Glarnerland)	02 Abänderungsantrag	5.5	<p>Ich beantrage als Einwohner der Gemeinde Glarus Nord wie auch als Vizepräsident des Vereins Pferd und Umwelt Linthgebiet-Glarnerland im erwähnten Richtplan auf Seite 15 unter <i>Langsamverkehr</i></p> <p>Ein gut ausgebautes und signalisiertes Wegnetz für den Langsamverkehr ist von grosser Bedeutung. Das heute schon bestehende Wegrouthenetz- und Radrouthenetz soll schrittweise zu einem sicheren und attraktiven Gesamtnetz ausgebaut und gezielt ergänzt werden. Im GRIP ...</p> <p>diesen wie folgt zu <u>ändern</u>:</p> <p><i>Langsamverkehr</i></p> <p>Ein gut ausgebautes und signalisiertes Wegnetz für den Langsamverkehr ist von grosser Bedeutung. Das heute schon bestehende <u>Wanderweg-, Fussweg-, Reitrouthen-</u> und Radrouthenetz soll schrittweise zu einem sicheren und attraktiven Gesamtnetz ausgebaut und gezielt ergänzt werden. Im GRIP ...</p>
4	Prof. Jürg Meier, Niederurnen	02 Abänderungsantrag	5.8	Der Bereich Strandbad und Hafen Gäsi ist im kommunalen Richtplan vom "Touristische Extensivgebiet" in das "Touristische Intensivgebiet im Sommer" anzupassen.
22g	Priska Müller Wahl, Niederurnen; Margreet Vuichard, Mollis; Urs Schweikert, Näfels; Beat Briggen, Niederurnen; Nadine Landolt, Näfels	02 Abänderungsantrag	5.8	<p>Antrag zu 5.8 Schifffahrt, Bootsliegendeplätze</p> <p>In den Abstimmungsanweisungen, 1. Absatz, letzter Satz: Dieser soll gestrichen werden:</p> <p>Insbesondere die Fragen betreffend Bahnverbindung Gäsi – Filzbach sowie Seezugang soll unterstützt werden.</p> <p>Im Plan GRIP Nutzung ist folglich die entsprechende Linienführung der Seilbahn zu streichen.</p>

Begründung (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Gemeinderates
<p>Der schräg über die Liegenschaft führende Weg durchschneidet die Fläche eines aktiven Landwirtschaftsbetriebs quer. Eine sinnvolle Nutzung der Weideflächen würde verunmöglicht.</p> <p>Die Bahnunterführung wird durch die (geplanten) Überbauungen Rastenhoschet sowie den Ausbau der Stichstrasse zusätzlich belastet. Zudem wird die Bahnunterführung als Schulweg genutzt. Eine Linienführung östlich der Unterführung würde die genannten Probleme entschärfen und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche weiter ermöglichen.</p>	<p>Das Langsamverkehrsnetz im GRIP basiert auf einem umfassenden Konzept. Ziel ist es, bequeme und direkte Verbindungen für den Langsamverkehr bereitzustellen, damit die Einwohner der Gemeinde auf kurzen Strecken vermehrt die Fuss- oder Radwege nutzen und auf das Auto verzichten. Damit kann indirekt der hausgemachte, motorisierte Verkehr reduziert und die Parkierungsproblematik entschärft werden. Das Langsamverkehrsnetz sollte aus Kostengründen möglichst auf bestehenden Verbindungen aufbauen. Ziel ist es auch bestehende Infrastrukturbauten wie Unterführungen oder Brücken, welche einen niveaunabhängige Querung ermöglichen, zu nutzen, um Kosten zu sparen. Eine Durchquerung von bebauten Baugebieten ist in der Regel kaum zu bewerkstelligen. Aus all diesen Gründen ist der Gemeinderat der Auffassung, dass das Langsamverkehrskonzept, wie es im GRIP abgebildet ist, grundsätzlich gut und in den wesentlichen Zügen abgestimmt und zielführend ist. In einzelnen Abschnitten kann die Bereinigung der Linienführung im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgen. Im konkreten Fall bietet sich das ebenfalls an. Die beantragte Verlegung auf die Ostseite der Bahnlinie und eine neue Unter- oder Überführung über die Bahnlinie zum Schulhaus Schnegg erachtet die Gemeinde als unverhältnismässig bezüglich Eingriff und Kosten. Einer Detailbereinigung der Linienführung im Bereich der Parzellen Nr. 87 und 1180 im Rahmen der Nutzungsplanung kann die Gemeinde hingegen zustimmen.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p> <p>Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 12 in der Beilage.</p>
<p>Tierschutz (Auslauf der Pferde), Bezeichnung Wegnetz zu wenig konkret, Reitwegnetz jedoch zu konkret (Reitweg als Begriff des Strassenverkehrsgesetzes), steigende Pferdebestände, Freizeitreiten als Wirtschaftsfaktor, Reiten als umweltschonende Fortbewegungsart</p>	<p>Der Antragstext bezieht sich auf die Formulierung im Bulletin der heutigen Gemeindeversammlung. Reitwege gehören gemäss rechtlicher Definition nicht zu den Langsamverkehrsanlagen. Der Begriff Langsamverkehr steht für die Fortbewegung zu Fuss, auf Rädern oder Rollen, angetrieben durch menschliche Muskelkraft (Definition ASTRA). Der Gemeinderat steht dem Anliegen positiv gegenüber, ist jedoch der Auffassung, dass dieses Anliegen in der Nutzungsplanung bearbeitet werden soll. Die Thematik soll zudem im zu erarbeitenden Gemeindesportanlagenkonzept behandelt werden.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p>
<p>Es sollen folgende Aktivitäten und Infrastrukturen weiterhin möglich sein: Badebetrieb, Breitensport, nichtmotorisierter Wassersport, Strandrestaurant, Ökonomiegebäude, traditionelle Nutzung</p> <p>Nutzungsziele: Naherholungsgebiet, Förderung Freiluftsport, Verbesserung Naturschutz, Sicherung Investitionen aus öffentlicher Hand</p> <p>Mit Ausweisung als "Touristisches Extensivgebiet" wäre die Erschliessung von Parkplätzen, der Bau eines Radweges, die Errichtung eines Betriebsgebäudes sowie nichtmotorisierter Wassersport unerwünscht. Eine nachhaltige moderne Freizeitnutzung soll möglich bleiben. Einziges Naherholungsgebiet für Glarus Nord mit Ausstrahlung in ganzen Kanton. Anliegen auf Ausbau entsprechender Infrastrukturen muss umgesetzt werden. Koordination von Schutz und Nutzung. Planerisch prädestiniert für touristische Nutzung. In aktuellem ZP Filzbach als Erholungszone. Weitere politische Argumente.</p>	<p>Im GRIP ist lediglich der Kantonale Richtplan KRIP 2004 informationshalber abgebildet, welcher das Gebiet Gäsi als extensiv zu nutzendes touristisches Gebiet definiert. Ein davon abweichender GRIP-Eintrag müsste gleichzeitig auch im kantonalen Richtplan erfolgen, da ansonsten inhaltliche Widersprüche zwischen den beiden Planungsinstrumenten entstehen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass ohne Einigung mit den weiteren Beteiligten (Linthverwaltung, Kanton, Umweltschutzorganisationen, weitere) der Inhalt nicht umgesetzt werden kann. Die Meinungen der Bürger sollen hier abgeholt werden, mit dem Hinweis, dass der Kanton für die Genehmigung des GRIP zuständig ist.</p> <p>Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 4 in der Beilage.</p>
<p>Die Sanierung des Linthkanals hat durch Revitalisierungen zu ökologischen Aufwertungen der Uferbereiche und der Wasserökologie geführt. Der Bau einer Seilbahn würde das Erreichte gefährden. Von einer Seilbahn würden nur wenige profitieren (im Verhältnis zu den zahlreichen Besuchern des Naherholungsgebietes). Ein Konzept für die Seilbahn fehlt (Ziele, Absichten?).</p>	<p>Im GRIP wird der Kantonale Richtplan KRIP 2004 informationshalber abgebildet, welcher das Gebiet Gäsi als extensiv zu nutzendes touristisches Gebiet definiert. Ein davon abweichender GRIP-Eintrag müsste gleichzeitig auch im KRIP erfolgen, da ansonsten inhaltliche Widersprüche zwischen den beiden Planungsinstrumenten entstehen. Im Gäsi sind verschiedenste Nutzungs- und Schutzinteressen vorhanden, welche teilweise diametral auseinandergehen. Im GRIP wird deshalb festgehalten, dass die Gemeinde Glarus Nord im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision eine Plattform für den Austausch unter den Akteuren koordiniert. Richtigerweise sollen dort alle Interessen, auch die Bahnverbindung Gäsi - Filzbach sowie der Seezugang, diskutiert werden. Die Bahnverbindung Gäsi - Filzbach ist im GRIP als Zwischenergebnis eingetragen (vgl. Kap. 7.1). Die Bahnverbindung soll nicht zu einer Intensivierung der touristischen Nutzung im Bereich Gäsi führen.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p>

Antrag Nr.	Antragsteller	Art des Antrags	Kapitel GRIP	Antrag (wörtlich)
6. Natur und Landwirtschaft (siehe Bulletin Kapitel 2.5)				
29 a	Elisabeth Schnyder, Bilten, 103 weitere Einwohner von Bilten und 1 Einwohner von Oberurnen	02 Abänderungsantrag	6.1	Streichung der landwirtschaftlich genutzten Flächen Gross Tschachen und Au der Entwicklungsschwerpunkte in Bilten
29 b	Elisabeth Schnyder, Bilten, 103 weitere Einwohner von Bilten und 1 Einwohner von Oberurnen	03 unzulässiger Antrag	6.1	Streichung der landwirtschaftlich genutzten Flächen Gross Tschachen und Au der Entwicklungsschwerpunkte in Bilten
18	Barbara Sulzer, Mollis; Hans Peter Hauser-Berther, Näfels	02 Abänderungsantrag	6.2	Streichung des folgenden Absatzes im Kapitel 6.2 Fruchtfolgeflächen, in den richtungsweisenden Festlegungen (S. 100) Die Landwirtschaft soll eine Strategie der schrittweisen, konzentrierten Ansiedlung von Landwirtschaftsbetrieben verfolgen (z.B. Grossställe, Konzentration von Neuansiedlungen). Dabei leistet sie selber einen Beitrag an die Eindämmung der fortschreitenden Zersiedlung und am Verlust von guten Landwirtschaftsböden.

Begründung (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Gemeinderates
<p>Das Gebiet Tschachen ist fruchtbarster Landwirtschaftsboden und wird vom Kanton Glarus im Richtplan als FFF bezeichnet. FFF sind gemäss neuer Raumplanungsgesetzgebung des Bundes zu schützen.</p> <p>In diesem Gebiet gab es bereits früher Begehren zur Einzonung (Ablehnung aus Gründen des Hochwasserschutzes). Der Wille der Biltner Bevölkerung wird übergangen (Gebiet nicht überbauen oder in Reservezone überführen).</p>	<p>Die Festlegung der Fruchtfolgeflächen erfolgt im Kantonalen Richtplan (KRIP). Im ganzen Kanton sind mehr als die vom Bund geforderten 200 ha an qualifizierten Fruchtfolgeflächen vorhanden. Die Flächenbilanz des GRIP ist nahezu ausgeglichen. Es wird zwar im GRIP Land neu als Baugebiet vorgesehen, aber ebenfalls in gleichem Rahmen Land aus der rechtskräftigen Bauzone gemäss geltender Nutzungsplanungen dem Landwirtschafts-/ Freihaltegebiet zugewiesen.</p> <p>Auch gemäss revidiertem RPG ist eine Interessenabwägung zwischen Fruchtfolgeflächen und anderen Interessen möglich. Diese Interessensabwägung wird in der Nutzungsplanung abschliessend vorzunehmen sein.</p> <p>Das Gebiet Tschachen ist aus Sicht der Gemeinde aufgrund seiner Lage (Autobahnanschluss, Bahnanschluss) für eine wirtschaftliche Entwicklung prädestiniert.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p> <p>Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 29 in der Beilage.</p>
<p>Das Gebiet Au liegt in rechtskräftiger Bauzone. In der Argumentation zur Planungszone wird explizit mit FFF argumentiert. Es ist inkonsequent, das Gebiet als wertvolles Landwirtschaftsland erhalten zu wollen und im GRIP als Baugebiet zu bezeichnen. Gebiet wird vom Kanton ebenfalls als FFF bezeichnet. Der Bund hat vom Kanton verlangt, dass gute Ackerböden vor einer Überbauung geschützt werden müssen (auch wenn sie in rechtskräftiger Bauzone liegen).</p> <p>Das neue RPG verlangt bei Rückzonungen infolge zu grosser Bauzonenreserven, dass diejenigen Flächen zurückzuzonen sind, die die FFF-Anforderungen erfüllen. Das Gebiet Au muss dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen werden.</p>	<p>Die Festlegung der Fruchtfolgeflächen erfolgt im Kantonalen Richtplan (KRIP). Im ganzen Kanton sind mehr als die vom Bund geforderten 200 ha an qualifizierten Fruchtfolgeflächen vorhanden. Die Flächenbilanz des GRIP ist nahezu ausgeglichen. Es wird zwar im GRIP Land neu als Baugebiet vorgesehen, aber ebenfalls in gleichem Rahmen Land aus der rechtskräftigen Bauzone gemäss geltender Nutzungsplanungen dem Landwirtschafts-/ Freihaltegebiet zugewiesen.</p> <p>Auch gemäss revidiertem RPG ist eine Interessenabwägung zwischen Fruchtfolgeflächen und anderen Interessen möglich. Diese Interessensabwägung wird in der Nutzungsplanung abschliessend vorzunehmen sein.</p> <p>Das Gebiet Au (LDA) wurde mit einer Planungszone belegt (Parz. Nr. 904, Grundbuch Biltlen). Dagegen wurden Beschwerden beim Kanton erhoben. Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde abgelehnt. Man befindet sich nach wie vor in einem laufenden Rechtsmittelverfahren. Mit dem Erlass einer Planungszone bringt die Gemeinde zum Ausdruck, dass die künftige Nutzung des Gebietes vorbehaltlos überprüft werden soll. Neben einer Zuweisung der Landwirtschaftszone ist im Rahmen der Nutzungsplanrevision auch eine Zuweisung zu einer Gewerbezone denkbar (Ebene Nutzungsplanung).</p> <p>Dieser Antrag kann im GRIP-Verfahren nicht behandelt werden, weil er die Nutzungsplanung betrifft.</p> <p>Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 29 in der Beilage.</p>
<p>Ziel AP 2014/17: Förderung der Biodiversität. Grossställe bedeuten grössere Wiesen und Weiden zur effizienteren Futtergewinnung. Dies führt zu einer ausgeräumten Landschaft.</p> <p>Im Glarner Unterland könnten Spezialkulturen wie Obst und Gemüse zu einer vielfältigen biodiversen Landwirtschaft beitragen. Im Richtplan soll nicht eine Strategie festgeschrieben werden, welche den Strukturwandel zum Ziel hat.</p> <p>Wenn im GRIP eine Strategie für die Landwirtschaft definiert werden soll: Förderung von unterschiedlichen Familienbetrieben mit einem breiten, ökologischen und ökonomisch ausgerichteten Produkteangebot.</p> <p>Eine vordefinierte minimale Betriebsgrösse entspricht nicht der aktuellen Agrarpolitik. Die Strategie im GRIP schont keineswegs bestes Ackerland, sondern bewirkt durch den Neubau von Grossstrukturen das Gegenteil.</p>	<p>Die Landwirtschaft setzt sich stark ein für eine Erhaltung des Landwirtschaftsgebiets im Generellen und der Vorrangflächen wie Fruchtfolgeflächen im Speziellen. Die Gemeinde hat dafür Verständnis und verfolgt die gleiche Stossrichtung. Im GRIP werden in der Gesamtbilanz die Landwirtschaftsflächen nicht verkleinert. Es werden sogar landwirtschaftliche Vorrangflächen der künftigen baulichen Nutzung entzogen, indem geltende Bauzonen nach Zonenplan im GRIP neu dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen werden. Es werden fruchtfolgefähige Böden im Umfang von 2,5 ha aus der geltenden Bauzone nach Zonenplan entlassen und stehen künftig der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Die richtungsweisende Festlegung, welche gemäss Antrag aus dem GRIP gestrichen werden soll, verlangt eigentlich nichts anderes von den Landwirten als auch von allen anderen Bürgern erwartet wird, nämlich den schonungsvollen und haushälterischen Umgang mit dem wertvollen Gut "Boden". Die Konzentration der Landwirtschaftsbetriebe steht in keinem kausalen Zusammenhang mit der ökologischen oder weniger ökologischen Bewirtschaftung des Bodens. Grosse Landwirtschaftsbetriebe rufen nicht nach einer Uniformierung der Landschaft. Anstelle von vielen kleinen Betrieben können künftig neue Betriebsstrukturen mit grösseren Betrieben und verschiedenen Bewirtschaftern treten. Der GRIP macht keine Landwirtschaftspolitik; der GRIP strebt bezüglich haushälterischen Umgang mit dem Boden gleiche Rechte und Pflichten für alle Bürger an.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p>

Antrag Nr.	Antragsteller	Art des Antrags	Kapitel GRIP	Antrag (wörtlich)
7. Freizeit und Erholung (siehe Bulletin Kapitel 2.6)				
1	Peter Duerst, Mühlehorn (Strassenkoorporation Abschlegi-Katzenboden)	03 unzulässiger Antrag	7.1	Wir stellen dem Gemeinderat den Antrag, dass die Ferienhauszone bestehen bleibt, wie sie ist und keine Änderungen vorgenommen werden.
33	Hans Lerch, Näfels	03 unzulässiger Antrag	7.1	Entweder: Generelle, nach gleichen Pflichten und gleichen Rechten uneingeschränkte Eingemeindung in die Gemeinde- und Wohnbauzone auch all jener Liegenschaften in den "Ferienhausgebieten", die z.T. seit mehreren Jahrzehnten oder seit mindestens 5 Jahren als offiziell angemeldete Wohnsitz von der Gemeinde zwar widerrechtlich aber stillschweigend toleriert wurden, um mit voller Besteuerung durch Gemeinde, Kanton und Bund daraus die entsprechenden Einnahmen zu erzielen, aber ohne einen Teil oder alle durch die Anmeldung samt Steuerzahlung erworbenen Gegenleistungen (allgemeine Erschliessung samt Unterhalt der Erschliessung, Zugangsstrassen samt Schneeräumung, Kehrriichtabfuhr, Wasser, Abwasser etc.) erbringen zu müssen. Oder: Generelles Verbot von angemeldeten und steuerzahlenden Dauerniederlassungen für sämtliche Häuser der aktuellen "Ferienhauszonen" auf dem Gebiet Glarus Nord.
11	Gabriel Kundert, Näfels; Christian Büttiker, Netstal (sportglarnerland.ch)	02 Abänderungsantrag	7.1.4	Die unter Punkt 7.1.4 umschriebenen Festlegungen sollen wie folgt ergänzt werden. Für das ganze Gemeindegebiet muss ein Sportanlagenkonzept erarbeitet und verabschiedet werden.
8. Versorgung, Entsorgung, weitere Raumnutzungen (siehe Bulletin Kapitel 2.7)				
24	Monica und Fridli Marti-Moeckli	02 Abänderungsantrag	8.5.1	Ergänzung betreffend Lichtverschmutzung, einzufügen im Kapitel 8.5.1 Licht (S. 138) in den Erläuterungen folgendermassen ergänzen: Die Beleuchtung des öffentlichen Raums und die Beleuchtung des privaten Bereichs verursachen einerseits einen relevanten Energieverbrauch und andererseits eine Lichtbelastung (Lichtverschmutzung). Technisch sind heute energiesparendere Beleuchtungssysteme marktauglich und <u>praxistaugliche Lösungen zur Verminderung von unerwünschten Lichtemissionen (Lichtverschmutzung) vorhanden</u> . Die Gemeinde beabsichtigt die LED Technik einzuführen und damit einen eigenen Beitrag an die nachhaltige Energienutzung zu leisten. <u>Die Gemeinde erlässt zudem Richtlinien zur Vermeidung von unerwünschten Lichtemissionen (Lichtverschmutzung) auf dem Gemeindegebiet Glarus Nord.</u> in den richtungweisenden Festlegungen folgendermassen ergänzen: Die Gemeinde Glarus Nord setzt sich für eine energiesparende und ökonomischere Lösung im Bereich der öffentlichen Beleuchtung ein. <u>Zudem setzt sie sich für die Vermeidung von unerwünschten Lichtemissionen (Lichtverschmutzung) auf dem Gemeindegebiet Glarus Nord ein.</u> in den Abstimmungsanweisungen folgendermassen ergänzen: Die Gemeinde entwickelt speziell für <u>die Bereiche Energie und unerwünschte Lichtemissionen</u> einen strategischen Plan (Energie- & <u>Beleuchtungsplan</u>) und integriert darin neben anderem auch die Thematik der Beleuchtung des öffentlichen Raums.
5	Hans Kamm-Stucki, Mollis	02 Abänderungsantrag	8.9	Ich habe festgestellt, dass auf dem GRIP eine Materialbewirtschaftungsstelle auf meiner Liegenschaft Parzellen Nummer 1721, eingetragen ist. Deshalb ersuche ich Sie das Signet unverzüglich herauszunehmen.

Begründung (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Gemeinderates
<p>Gemäss GRIP soll FHZ im Katzenboden an div. Orten geändert werden. Begründung: FHZ ist voll erschlossen (Zufahrtsstrasse, Kanalisation, Wasser, Strom, Telefon). Alles wurde von Ferienhausbesitzern selbst finanziert. Entschädigungsforderungen bei Auszonungen in Nutzungsplanung wahrscheinlich. Es bestehen Pläne, die unbebauten Grundstücke zu überbauen.</p>	<p>Die Ferienhauszonen sind in der Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinden abgebildet. Sie unterscheiden sich und bedürfen deshalb der Harmonisierung im Rahmen der Ortsplanungsrevision der fusionierten Gemeinde Glarus Nord. Im GRIP werden keine Nutzungszonen und auch keine Bauordnungen behandelt und zudem beinhaltet der GRIP keine parzellenscharfen Festlegungen. Dies ist Sache der nachfolgenden Nutzungsplanung und wird dort bearbeitet.</p> <p>Diese Anträge können im GRIP-Verfahren nicht behandelt werden, weil sie die Nutzungsplanung betreffen.</p>
<p>Kommunale Gleichheit für alle Bewohner. GRIP darf der Nutzungsplanung nicht vorgreifen (Ungleichbehandlung Nidstalden) Teilweise regulär bewohnte Ferienhausgebiete als vogelfreie "Mischzonen", ohne eindeutige gemeinderechtliche Oberhoheit mit ihren in unterschiedlichem Privatbesitz befindlichen Erschliessungsstrukturen, sind in ihrer sozialen Stabilität gefährdet. Auszonungen von landwirtschaftlich wertlosem Boden generieren kein landwirtschaftliches Nutzland. Sie verhindern aber eine effiziente energetisch / ökonomisch / ästhetische Nutzung der bereits überbauten Ferienhaussiedlungen.</p>	<p>Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 1 in der Beilage. Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 33 in der Beilage.</p>
<p>Ohne Gemeindeparkanlagenkonzept (GESAK) kann der Sport nicht gezielt gefördert und unterstützt werden. Das Sportanlagenkonzept dient neben einer Grundlage für künftige Entscheide auch zur Abstimmung mit dem KASAK (kantonales Sportanlagenkonzept) und dem NASAK (Nationales Sportanlagenkonzept).</p>	<p>Das geäusserte Anliegen ist im GRIP in den richtungsweisenden Festlegungen im Grundsatz bereits enthalten. Weil es sich um eine Konkretisierung einer Abstimmungsanweisung handelt, steht einer Zustimmung des Antrages nichts entgegen.</p>
<p>Energieverbrauch senken ist nicht gleichbedeutend mit Lichtverschmutzung verhindern. Lichtverschmutzung kann durch alle Leuchtkörper verursacht werden (Kunstlicht am falschen Ort oder zur falschen Zeit). Praxistaugliche Lösungen zur Vermeidung unerwünschter Lichtemissionen (Lichtverschmutzung) sind vorhanden und werden von Bund und Kanton zur Umsetzung empfohlen.</p>	<p>Die Thematik Beleuchtung und Lichtverschmutzung wurden im GRIP aufgegriffen und von der Gemeinde als wichtig erachtet. Die angesprochene Detaillierung ist Sache von weiteren Abklärungen und Entscheiden ausserhalb der raumplanerischen Verfahren von GRIP und NUP.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p>
<p>Privates Eigentum, keine vorgängigen Gespräche mit dem Eigentümer, Landwirtschaftszone, Bodenbeschaffenheit ungeeignet (Lehm, Torf, Staunässe)</p>	<p>Der Eintrag des möglichen Ablagerungsgebiets basiert auf einer Standortevaluation Dritter für Ablagerungsstandorte für sauberes Aushubmaterial. Aufgrund dieser Abklärungen wurden alle Standorte dem Koordinationsstand "Zwischenergebnis" zugewiesen. Die Evaluation soll auf Nutzungsplanebene fortgeführt werden, danach kann auch der GRIP fallbezogen aktualisiert werden.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p> <p>Kartenausschnitt zum Antrag Nr. 5 in der Beilage.</p>

4. Anträge

Das Gemeindeparlament beantragt:

1. Dem Gemeinderichtplan, bestehend aus
 - a. Richtplantext vom 13. März 2014 mit den Erläuterungen, den richtungsweisenden Festlegungen, den Abstimmungsanweisungen und den Verweisen auf die massgeblichen Grundlagen, wobei die grau hinterlegten Textteile behördenverbindlich sind,
 - b. Richtplankarten 1:15'000 Nutzung vom 25. April 2014 und Erschliessung/Ausstattung vom 25. März 2014
sei unverändert zuzustimmen.
2. Von der Stellungnahme des Gemeinderates zu den 69 Einwendungen gegen den Gemeinderichtplan (Bericht gem. Art. 17 RBG vom 23. Oktober 2013) sei Kenntnis zu nehmen.
3. Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sei die Vorlage an den Kanton zur Genehmigung weiterzuleiten.
4. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Beilagen:

1. Eingereichte Anträge der Stimmberechtigten
2. Planausschnitte zu einzelnen Anträgen

Auf der Internetseite www.glarus-nord.ch zum Download bereit:

1. Bulletin vom Oktober 2014 (zugestellt in der Woche 32)
2. Eingereichte Anträge;
3. Richtplantext;
4. Richtplankarte Nutzung;
5. Richtplankarte Erschliessung und Ausstattung;
6. Gesamthafte Stellungnahme des Gemeinderates zu den Einwendungen (Bericht gemäss Art. 17 RBG)

Die beiden Bulletins, die eingereichten Anträge der Stimmberechtigten, die beiden Richtplankarten sowie der Richtplantext und die gesamthafte Stellungnahme des Gemeinderates zu den Einwendungen (Bericht gemäss Art. 17 RBG) können Sie jederzeit auf unserer Internetseite www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu.

3. Varia

EINGANG

15. AUG. 2014

Strassenkoorporation
Abschlegi-Katzenboden
8874 Mühlehorn

Gemeinderat
Gemeinde ~~Glarus~~-Nord
Postfach 268
8867 Niederurnen

hampfer
18.8.14
Ltho

Peter Duerst
Hohrainstrasse 46
8874 Mühlehorn

13.08.2014

Betrifft: Ferienhauszone Katzenboden Mühlehorn

Laut Gemeinderichtplan soll die Ferienhauszone im Katzenboden- Mühlehorn an diversen Orten geändert werden.

Wir stellen dem Gemeinderat den Antrag, dass die Ferienhauszone bestehen bleibt wie sie ist und keine Änderungen vorgenommen werden.

Begründung:

Die Ferienhauszone ist voll erschlossen mit Zufahrtstrasse- Kanalisation- Wasser- Strom- Telefon.

Alles wurde von den Ferienhausbesitzern selber finanziert und ausgeführt.

Sollte es trotzdem Änderungen geben, würde das für die Gemeinde recht hohe Kosten verursachen und es gibt nachher beim Nutzungsplan diverse Einsprachen.

Es bestehen Pläne der Besitzer Ihre Unbebauten Grundstücke in Zukunft auch zu bebauen.

Mit freundlichen Grüssen


Peter Dürst



Ruedi F. Jenny, Vizepräsident
Im Ruchenacher 3
CH-8753 Mollis

19. August 2014

Ruedi F. Jenny, Im Ruchenacher 3, CH-8753 Mollis

EINSCHREIBEN

Gemeinde Glarus Nord
z. Hd. des Gemeinderates
Postfach 268
CH-8867 Niederurnen

Handwritten signature and date:
Lampert
21.8.14
L/mc

Abänderungsantrag zu Gemeinderichtplan Punkt 2.4 Verkehr (GRIP: Kap. 5) „Langsamverkehr“

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Ich beantrage als Einwohner der Gemeinde Glarus Nord wie auch als Vizepräsident des Vereins Pferd und Umwelt Linthgebiet-Glarnerland im erwähnten Richtplan auf Seite 15 unter

Langsamverkehr

Ein gut ausgebautes und signalisiertes Wegnetz für den Langsamverkehr ist von grosser Bedeutung. Das heute schon bestehende Wegrouten- und Radroutennetz soll schrittweise zu einem sicheren und attraktiven Gesamtnetz ausgebaut und gezielt ergänzt werden. Im GRIP...

diesen wie folgt zu ändern:

Langsamverkehr

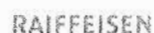
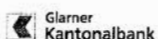
Ein gut ausgebautes und signalisiertes Wegnetz für den Langsamverkehr ist von grosser Bedeutung. Das heute schon bestehende Wanderweg-, Fussweg-, Reitrouten- und Radroutennetz soll schrittweise zu einem sicheren und attraktiven Gesamtnetz ausgebaut und gezielt ergänzt werden. Im GRIP...

Begründung:

- Aus tierschützerischen Gründen muss dem Raumbedarf des Pferdes Rechnung getragen werden. Es ist falsch zu glauben, die Pferdenutzung auf Springgarten, Sandviereck oder Halle beschränken zu können. Das Fluchttier Pferd braucht möglichst viel Kontakt mit der Umwelt, um das Vertrauen in sie zu gewinnen. Dies als unsere grundsätzliche Absicht!
- Weiter ist die Bezeichnung Wegnetz aus unserer Erfahrung zu wenig konkret. Jedoch ist die Bezeichnung Reitwegnetz mit dem Begriff Reitweg zu konkret und unterliegt dem Strassenverkehrsgesetz. Wir Rösseler (Fuhrlleute, Reiter und Säumer) streben ein verträgliches Nebeneinander an. Aus diesem Grund werden unsere Mitglieder auch auf einen Ehrenkodex verpflichtet.

Email:
Telefon:
Hauptsponsoren

vizepaesident@vpulg.ch
+41 55 622 22 55 / +41 79 420 29 27



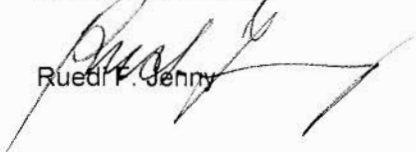


- Die Pferdebestände haben in den letzten Jahren in der Gemeinde Glarus Nord wie auch im Kanton, sowie in den angrenzenden Gebieten des Kantons St. Gallen und Schwyz stark zugenommen.
- Das Freizeitreiten, sei es als Sport oder Erholung betrieben, ist zu einem beachtlichen Wirtschaftsfaktor geworden. Alleine in Glarus Nord generiert dieses Hobby über 2,0 Mio Franken und zusammen mit angrenzendem Gebiet rund 4,0 Mio. Franken Umsatz. Davon profitiert vorwiegend die zunehmend mit Ertragsproblemen behaftete Landwirtschaft.
- Wir sind der Auffassung, dass diesen 4,0 Mio. Franken Umsatz ebenso Beachtung geschenkt werden soll, wie zum Beispiel den 3,2 Mio. Franken Umsatz einer Lintharena. Oder den rund 8,0 Mio. Franken Umsatz des Wanderns. Wir wissen, dass der rasante Boom und deren Bedeutung dieses Freizeitverhaltens in den Köpfen der Planer noch nicht angekommen ist. Deshalb sind wir bestrebt, eine Sackgasse wie zum Beispiel auf dem Linthwerk geschehen, proaktiv zu vermeiden.
- Zudem gehört das Reiten, Fahren mit dem Pferdefuhrwerk und das Zufussgehen zu den ältesten und umweltschonendsten Fortbewegungsarten. Das Pferd hat damit wesentlich zu unserem heutigen wirtschaftlichen Wohlstand über Jahrtausende beigetragen.

Wir sind, wie bereits mehrfach geäussert, mit unserer zwischenzeitlich gewonnen Erfahrung gerne bereit mitzuarbeiten.


Für Ihre wohlwollende Prüfung unseres Antrags und die Bemühungen danken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse


Ruedi P. Jenny

Email:
Telefon:
Hauptsponsoren

vizepaesident@vpulg.ch
+41 55 622 22 55 / +41 79 420 29 27

 Glarner
Kantonalbank

RAIFFEISEN

 Fridolin Druck und Medien

7000
SERVICE

Eingang
26. Aug. 2014
Posteingang

Peter Landolt-Fischli
Ennetgiessen 5
8752 Näfels

Einschreiben

Gemeinde Glarus Nord
Kanzlei / Dienste
Postfach 268
8867 Niederurnen

Netstal, 21. August 2014

Handwritten signature
27.8.14
↳ Tho

Änderungsantrag GRIP

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Wie an der Sitzung vom 18. August 2014 mit Herrn Martin Laupper, Herrn Hans Leuzinger sowie Frau Jacqueline Thommen besprochen, stelle ich folgende Änderungsanträge zur Richtplankarte „Nutzung“ des kommunalen Richtplans (GRIP) der Gemeinde Glarus Nord zuhanden der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2014:

- Die Parzelle Nr. 770, sowie der nördliche Teil der Parzelle Nr. 769 beide Grundbuch Näfels, Gemeinde Glarus Nord, sind in der Richtplankarte „Nutzung“ ebenfalls als „Entwicklungsschwerpunkt (ESP)“ auszuweisen.
- Die Parzelle Nr. 770, sowie der nördliche Teil der Parzelle Nr. 769 beide Grundbuch Näfels, Gemeinde Glarus Nord, sind **nicht** als „Mögliche Etappierungsgebiete“ auszuweisen. Der entsprechende Eintrag in der Richtplankarte „Nutzung“ ist zu streichen.

Begründung

Nachhaltige Entwicklungsabsicht der Grundeigentümer:

Die Eigentümer Fritz Landolt Immobilien AG sowie die Familie Oertly beabsichtigen ihre Grundstücke gemeinsam im Rahmen einer Testplanung zu entwickeln. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sollen die Liegenschaften in den kommenden Jahren zu einem attraktiven Wohn- und Arbeitsgebiet werden.

Handwritten signature

Es soll ein neues, durchmischtes Quartier mit hoher Lebensqualität und überregionaler Ausstrahlung entstehen, welches den Ansprüchen der Eigentümer und der Gemeinde sowie einer marktwirtschaftlichen Nachfrage gerecht wird. Im Rahmen der Testplanung sollen Aussagen zur ortsbaulichen Struktur und Dichte, zur Freiraumgestaltung, zur Erschliessung sowie zur etappierten Entwicklung des Planungsgebiets gemacht werden. Damit die entsprechenden Erkenntnisse als Grundlagen in den Ortsplanungsprozess einfließen können, streben die Eigentümer an, die Gemeinde eng in den Entwicklungsprozess miteinzubeziehen.

Ausweisung als Entwicklungsschwerpunkt:

Eine Ausweisung des Planungsgebiets als „Entwicklungsschwerpunkt“ in der Richtplankarte „Nutzung“ trägt den definierten räumlichen Zielen der Gemeinde Glarus Nord Rechnung. Die hohe Erschliessungsqualität, sowohl mit den Mitteln des öffentlichen Verkehrs als auch mit jenen des motorisierten Individualverkehrs, sowie das ortsbaulichen Potenzial als eines der künftigen Ortszentren und seine Grösse prädestinieren das Planungsgebiet als Entwicklungsschwerpunkt im Sinne des GRIP. Mit dem Entwicklungsprozess im Rahmen einer Testplanung werden zudem die „Richtungsweisenden Festlegungen“ für zusammenhängende Areale von hohem öffentlichem Interesse erfüllt (siehe Richtplantext S.49).

Streichung des Etappierungsgebiets:

Auf eine Ausweisung des Planungsgebiets als „Mögliches Etappierungsgebiet“ in der Richtplankarte soll verzichtet werden. Gemäss den „Abstimmungsanweisungen“ werden Etappierungsgebiete in der Nutzungsplanung oder im Rahmen von Sondernutzungsplanungen definiert (siehe Richtplantext S.52). Durch die Testplanung werden Erkenntnisse gewonnen, welche eine hohe städtebauliche Qualität sicherstellen und zudem eine etappierte Entwicklung aufzeigen. Die etappierte Entwicklung des Areals ist durchaus im Sinne der Grundeigentümer. Eine Ausweisung als „Mögliches Etappierungsgebiet“ in der Richtplankarte „Nutzung“ würde aber die Rahmenbedingungen zuhanden der Testplanung einschränken und das Aufzeigen von möglichen besseren Etappierungslösungen im Testplanungsprozess verhindern. Die Testplanungserkenntnisse bilden die Grundlage für den nachfolgenden Überbauungsplan, in welchem die Etappierung planungsrechtlich sichergestellt werden kann. Den Absichten der Gemeinde wird durch dieses Vorgehen Rechnung getragen und die Ausweisung als Etappierungsgebiet in der Richtplankarte „Nutzung“ somit obsolet.

Abschliessende Überlegungen:

Im Rahmen des GRIP werden behördenverbindliche Festlegungen getroffen, welche anschliessend in der Nutzungsplanungsrevision grundeigentümergebunden fixiert werden. Als übergeordnetes strategisches Planungsinstrument im Rahmen der Ortsplanung stellt der GRIP die Weichen für die künftige räumliche Entwicklung der Gemeinde Glarus Nord. Um das angestrebte Entwicklungsziel der Eigentümer ermöglichen zu können, müssen deshalb schon im GRIP die entsprechenden Grundlagen dazu geschaffen werden.



Das aufgezeigte Vorgehen mittels Testplanung stellt eine qualitativ hochwertige Entwicklung des Planungsgebiets sicher und trägt dessen ortsbaulicher Bedeutung als Teil eines künftigen Ortszentrums der Gemeinde Glarus Nord gemäss kommunaler und kantonaler Richtplanung Rechnung. Es schafft zudem die Möglichkeit, dass die Gemeinde die Entwicklung eines Schlüsselgebiets der künftigen Gemeindeentwicklung aktiv mitgestalten kann. Damit die planungsrechtlichen Grundlagen für eine solche Entwicklung gestellt werden können, bedarf es der vorgebrachten Änderung der Richtplankarte „Nutzung“.

Ich hoffe Ihnen mit diesem Schreiben zu dienen und stehe bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Peter Landolt

Eingang
27. Aug. 2014
Posteingang

Prof. Jürg Meier
Espenstrasse 11
T ++41 (0)55 222 43 51 / ++41 (0)79 372 16 66
F ++41 (0)55 222 43 59
juerg.meier@hsr.ch

dipl. Masch. Ing. ETH
8867 Niederurnen

Gemeinde Glarus Nord
Gemeinderat
Postfach 268
8867 Niederurnen

26. August 2014

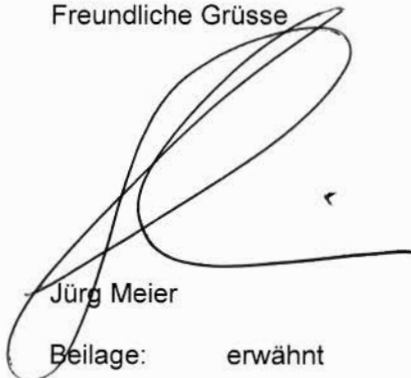
Antrag zur Änderung des Gemeinderichtplans (Eingabedatum bis 02. 09. 2014)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrter Gemeinderat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Bulletin zur Gemeindeversammlung vom 2. 10. 2014 bitte ich beiliegenden Änderungsantrag aufzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse



Jürg Meier

Beilage: erwähnt

Antrag Anpassung kommunaler Richtplan Bereich Strandbad und Hafen Gäsi

Antrag:

Der Bereich Strandbad und Hafen Gäsi ist im kommunalen Richtplan vom „Touristische Extensivgebiet“ in das „Touristische Intensivgebiet im Sommer“ anzupassen.

Insbesondere soll die Richtplanung im Bereich Strandbad und Hafen Gäsi folgende Aktivitäten und Infrastrukturen weiterhin ermöglichen:

- Badebetrieb mit modernen, genügend grossen sanitären Einrichtungen und Garderoben,
- Breitensportbetätigungen (Spazieren, Wandern, Jogging, Velotourismus, Rastplätze, Feuerstellen, etc.)
- Nichtmotorisierter Wassersport mit Infrastrukturen auf dem Wasser und an Land mit Zugang zum Wasser
- Führungen eines Strandrestaurants mit den notwendigen Infrastrukturen und Zufahrtsmöglichkeiten
- Ökonomiegebäuden für den geregelten Betrieb, Schutz, Unterhalt und die Sauberhaltung der für die Schweiz einzigartigen Badestrände und deren Umgebung und die Sicherheit der Nutzer
- Alle traditionellen Nutzungen

Dies soll für das beschränkte Gebiet im Bereich Strandbad und des bestehenden Hafens Gäsi und südlich bis zur Bahnlinie gelten.

Die umliegenden Gebiete sollen damit gezielt und nachhaltig geschützt werden können. Damit wird eine auch für den Umweltschutz optimale Gesamtlösung möglich wie sie die Linthverwaltung vorbereitet hat.

Nutzungsziele:

Sinnvollen Nutzungen, die weiterhin möglich bleiben sollen, sind für das Gebiet Strandbad – Hafen Gäsi:

- Naherholungsgebiet Glarus-Nord
- Geordnete Förderung Freiluftsport für alle Alterskategorien, speziell der Junioren
- Verbesserung Naturschutz in den schützenswerten umliegenden Gebieten
- Sicherung der bereits grossen Investitionen durch die Öffentliche Hand (Kanalisation, Finanzierung des Umbaus des Gäsioskos durch die Gemeinde, Strandbad, etc.)

Argumente:

Das Strandbad und der Hafen Gäsi mit dem zugehörigen Parkplatz befinden sich gemäss vorliegendem Richtplan im „Touristischen Extensivgebiet“:

- Baden ist nur noch zulässig
- Erschliessung und Parkplätze, das gilt auch für den geplanten Bau des Radweges, sind unerwünscht, resp. unmöglich
- Betriebsgebäude zBsp. mit genügenden sanitären Anlagen oder die für Strandreinigung sind unerwünscht.
- nichtmotorisierter Wassersport“ (z. B. mit Segel- oder Ruderbooten) ist unerwünscht

Dies entspricht weder den Interessen der Gemeinde Glarus-Nord, noch berücksichtigt sie die traditionellen, Jahrzehnte alten Nutzungen, noch gibt sie taugliche Vorgaben für eine gesamtheitliche sinnvolle Koordination und Sicherung aller Interessen.

Wie die gebräuchliche Namensgebung vorgibt, „Strandbad und Hafen Gäsi“, soll eine nachhaltige, moderne Freizeitnutzung hier möglich bleiben. Das war übrigens bereits die Ausgangslage für die über 50-jährigen Infrastrukturen, wie den Gäsiosk, Badeinfrastrukturen, Hafenanlagen, Spazierwege.

- Das Gebiet Strandbad und Hafen Gäsi ist das einzige Naherholungsgebiet für Glarus-Nord mit Ausstrahlung in den ganzen Kanton. Der Aufbau der entsprechenden Infrastruktur war bisher nicht möglich, da das Gebiet auf dem alten Gemeindegebiet Filzbach lag. Die berechtigten, langjährigen Anliegen der ehemaligen Talgemeinden müssen jetzt umgesetzt werden.
- Die heutigen Ansprüche an die Freizeittätigkeiten und der Schutz der Landschaft müssen koordiniert und nachhaltig umgesetzt werden. (Schutz und Nutzung)
- Mit unmittelbarem Anstoss der Schnellzuglinie und der Autobahn ist das Gebiet Strandbad und Hafen Gäsi planerisch prädestiniert für eine touristische Nutzung im Sinne eines Naherholungsgebietes. Damit können die umliegenden bezüglich des Naturschutzes interessanteren Gebiete besser abgegrenzt werden.
- Gemäss aktuellem Zonenplan der Gemeinde Filzbach, befinden sich das Strandbad und der Hafen Gäsi in der Erholungszone, wo auch bisher Wassersport explizit erlaubt ist. Die noch gültige Bauordnung der Gemeinde Filzbach (Stand 1.7.2011) besagt in Art. 19 dazu:

Art. 19

1 Die Erholungszone ist für die Erholung sowie für den Sommer- bzw. Wintersport bestimmt.

2 Der Nutzungsplan unterscheidet die folgenden zusammenhängenden oder den übrigen Zonen überlagerten Erholungszonen:

a) Habergschwänd (Alpwirtschaft / Sommer- und Wintertourismus)

b) Gäsi (vorwiegend Sommertourismus / Wassersport und Camping)

c) Brämboden (Aussichts- und Raststätte)


d) Habergschwänd-Eggen (Skiabfahrten)

e) Schluchen-Brittern (Langlaufloipen)

3 Der Gemeinderat ist für die Ausübung und Vereinbarkeit der einzelnen Boden- und Erholungsnutzungen besorgt. Einzelheiten und allfälligen Nutzungseinschränkungen werden im Einvernehmen mit den Betroffenen mittels Vereinbarungen oder besonderen Reglementen geregelt.

Aus politischer Sicht sind weitere Argumente in Betracht zu ziehen:

- Der Ausbau der Infrastruktur Strandbad und Hafen Gäsi war bis zur Gemeindestrukturereform dadurch blockiert, dass die damalige Standortgemeinde Filzbach nicht in Nutzen für Mollis, Näfels, Niederurnen, Bilten investierte. Die Realisierung entsprechender politischer Versprechungen im Zusammenhang mit der Gemeindestrukturereform darf erwartet werden.
- Zu einer ausgewogenen Richtplanung mit Wohn- und Industriezonen gehört auch die Berücksichtigung der Erholungs- und Freizeitbedürfnisse der Einwohner.
- Der kantonale Richtplan ist in dem Sinne nicht ausgewogen, dass ein entwicklungsfähiges Freizeit- und Naherholungsgebiet nicht ermöglicht wird
- Aus einer kantonalen Sicht muss auch in Glarus-Nord eine intensive touristische Entwicklung im Sinne eines Naherholungsgebietes für die Bevölkerung möglich sein.
- Offensichtlich entspricht die behördliche Umsetzungspraxis nicht dem damaligen politischen Willen der Entwicklungs- und Zonenplanung.
- Mit dem aktuellen kantonalen Richtplan werden die erfolgten Investitionen der öffentlichen Hand, speziell der ehemaligen Talgemeinden (in letzter Zeit Kanalisation, Renovation Kiosk, etc.) nicht berücksichtigt. Diese Investitionen können somit nicht als gesichert betrachtet werden.
- Bestehende Nutzungsinteressen müssen koordiniert und im Sinne der Gleichbehandlung für alle definitiv und nachhaltig geregelt werden.



26.08.14 2 / 2

Hans Kamm-Stucki
Flechtenstrasse 20
8753 Mollis

Eingang
29. Aug. 2014
Posteingang

Gemeinde Glarus Nord
Bau und Umwelt
Postfach 268
8867 Niederurnen

Mollis, 28.08.2014

Antrag an Gemeinderat Glarus Nord

Geschätzter Herr Gemeinderat

Ich habe festgestellt, dass auf dem GRIP eine Materialbewirtschaftungsstelle auf meiner Liegenschaft Parzellen Nummer 1721, eingetragen ist. Deshalb ersuche ich Sie das Signet unverzüglich herauszunehmen.

Begründung:

- Privates Eigentum
- Keine vorgängigen Gespräche mit dem Eigentümer
- Landwirtschaftszone
- Bodenbeschaffenheit ungeeignet (Lehm, Torf, Staunässe)

Für Ihre Unterstützung danke ich Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Hans Kamm



Eingang

- 1. Sep. 2014

Posteingang



Sozialdemokratische Partei
Glarus Nord

Gemeinderat Glarus Nord
Gemeindehaus
8867 Niederurnen

Niederurnen, 28. Oktober 2014

Antrag GRIP - Gemeindeversammlung 2.10.14

Sehr geehrte Herren

Wir stellen zuhanden der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2014 über den Gemeinderichtplan (GRIP) der Gemeinde Glarus Nord folgenden Antrag:

Antrag:

Auf den Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Eternit AG Riet ist zu verzichten.

(Referenz: Gemeinderichtplan (Richtplantext), 4.1.3, Seiten 49-50; allfällige weitere Nennungen im GRIP wären anzupassen)

Begründung:

Anlässlich der Grossgruppenkonferenzen vom 11.2. und 29.9.2012 wurde klar postuliert, dass die Bevölkerung von Glarus Nord höchsten Wert legt auf

- klare Siedlungsgrenzen
- Freihalten aller bisher offenen Flächen im Riet östlich der Bahnline Ziegelbrücke-Nieder-/Oberurnen-Näfels/Mollis.

Wir müssen alle haushälterisch mit dem knappen Boden im Talgrund umgehen. „Verdichtung“ gilt nicht nur für den privaten Wohnungsbau und das Gewerbe im Zentrum sondern auch für die Industrie.

Der geplante Entwicklungsschwerpunkt Eternit AG Riet widerspricht diesen Forderungen diametral und es ist darum davon Abstand zu nehmen.

Freundliche Grüsse

SP-Sektion Glarus Nord, der Vorstand

Peter Kistler
Präsident

Peter Kistler
SP-Sektionspräsident
Rosenbordstrasse 18
8867 Niederurnen

Tel P 055 610 32 42
Mobile 079 219 91 72

peter.kistler@gmx.ch
www.spglarus.ch

Gesamt Rückweisungsantrag Gemeinderichtplan Grip 02.10.2014

Ronald Hämmerli
8865 Bilten

Gemeinde Glarus Nord
Postfach 268
8867Niederurnen

Einschreiben

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit beantrage ich Ihnen die Gesamtrückweisung vom Gemeinderichtplans Grip, 02.10.2014, mit der Berücksichtigung Termin gerechtem Eingang der Post 02.09.2014.

Begründung für meine gesamt Rückweisung Gemeinderichtplans Grip:

1. Seit den neunziger Jahren sind die FFF bei Bund und Kanton immer noch pendent.
2. Finanzen sind nicht ausgewiesen. Was kostet dieser Gemeinderichtplan Grip, wenn eine Umzonung oder es zu einem Landabtausch kommt?
3. Geschwindigkeit Wachstum GL Nord zu schnell, der Gemeinderichtplan Grip wurde nur oberflächlich behandelt, es hat zu viele Lücken und Tücken.
4. Regionen werden zu wenig berücksichtigt.
5. Wo ist das Konzept für die Fahrenden, (Zigeuner)
6. ESP Eternit Schweiz AG, Riet Niederurnen darf nicht mit dem Gemeinderichtplan Grip behandelt werden , siehe Ordnungsantrag.
7. Rückweisung, auch weil es den ganzen Kanton gesamthaft trifft, von den Kosten ausgegangen Pro Gemeinde Nord, Mitte, Süd.
8. Umfahrung wurde nicht berücksichtigt .
9. Verkehr wurde nicht berücksichtigt
10. Schulen wurden nicht berücksichtigt, etc.

Freundlichst Grüss

R. Hämmerli
Ronald Hämmerli

Ordnungsantrag Eternit AG Niederurnen 02.10.2014

Ronald Hämmerli
8865 Bilten

Gemeinde Glarus Nord
Postfach 268
8867Niederurnen

Einschreiben

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit beantrage ich Ihnen, den Teil „Entwicklungsschwerpunkt Eternit (Schweiz) AG, Riet Niederurnen“ des Gemeinderichtplans GRIP auf eine nächste ausserordentliche Gemeindeversammlung zu verschieben.

Der Ordnungsantrag zur Verschiebung des „ESP Eternit (Schweiz) AG, Riet Niederurnen“, 02.10.2014, ist unter Berücksichtigung des termingerechten Eingangs per Post am 02.09.2014 unterschrieben bei Ihnen eingereicht worden.

Begründung für meinen Verschiebungsantrag:

1. Das Geschäft „ESP Eternit (Schweiz) AG, Riet Niederurnen“ muss an einer separaten Gemeindeversammlung behandelt werden. Die dazu gestellten Anträge dürfen nicht mit dem GRIP zusammen am 02.10.2014 abgehandelt werden.
2. Soll die Vielzahl der eingegangenen Anträge zum GRIP an der Gemeindeversammlung angemessen behandelt werden, ist nur so viel vorzusehen, dass die Zeit dafür ausreicht und die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Versammlung nicht vorzeitig verlassen.
3. Das Gebiet Rietbruggwies soll als Industriezone beibehalten werden und darf nicht der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.

Freundlichst Grüss

Ronald Hämmerli

Kurt Müller-Noser, dipl. Architekt ETH, Bühl 7, 8752 Näfels
055 612 39 / muellerbuehl@bluewin.ch

Eingang
- 1. 9. 2014
Posteingang

Einschreiben
Gemeinderat Glarus Nord
Postfach 268
8867 Niederurnen

Kampff
1. 9. 14

Näfels, den 30. August 2014

Antrag zum Gemeinderichtplan GRIP, Teilbereich Verkehr

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Gemeinderichtplan, Teilbereich Verkehr, stelle ich folgende **Anträge**:

- 1. Der Teilbereich Verkehr des Gemeinderichtplans wird zur Überarbeitung zurückgewiesen.**
- 2. Im Richtplantext ist folgender behördenverbindlicher Grundsatz aufzunehmen: Der Gemeinderat wirkt darauf hin, dass der Kanton die geplante Stichstrasse so ausführen wird, dass sie gegebenenfalls auch als Teil einer Umfahrungsstrasse verwendet werden kann.**
- 3. Im Richtplantext ist folgender behördenverbindlicher Grundsatz aufzunehmen: Für das Siedlungsgebiet Näfels/Mollis ist verkehrsmässig eine Netzstruktur zu planen, das heisst, eine zweite leistungsfähige Verbindung über die Linth in einem Korridor Freihof/Krumm Näfels bis Holzbau Frefel/Feldbach Mollis vorzusehen. Eine neue Strasse soll im Bereich des Baugebietes schallgedämpft und wo nötig unterirdisch geführt werden. Das nötige Trasse ist zu sichern.**

Meine Anträge stützen sich auf mein Schreiben vom 28. April 2014 an den Gemeinderat in gleicher Sache, das entgegen Ihren Ankündigungen unbeantwortet blieb.

Begründung

Der GRIP soll die wesentlichen Fragestellungen der Gemeinde zur wünschbaren Entwicklung definieren (Bulletin Oktober 2014, Seite 9). Der GRIP legt die angestrebte räumliche Entwicklung u.a. bezüglich Verkehr fest. Der Planungshorizont beträgt dabei 20 bis 25 Jahre. Die Korrelation zwischen den Bereichen Siedlung und Verkehr ist offensichtlich nicht geglückt. Der Gemeinderat will die geplante Siedlungsentwicklung tatsächlich mit den vier bescheidenen Massnahmen Aufwertungsachsen, Parkierungsregime, Langsamverkehr und Mobilitätsmanagement verkehrsmässig bewältigen, vorläufig allein mit leeren Worthülsen. Damit will er die bereits längere Zeit andauernde und schädliche Planungsunsicherheit fortschreiben. Diese Haltung wird den anstehenden Problemen in keiner Weise gerecht, was sich wohl an der letzten Gemeindeversammlung aufgrund der

klaren Beschlüssen zu den Überbauungsplänen mit aller Deutlichkeit gezeigt hat. Hat der Gemeinderat die Zeichen der Zeit nicht erkannt? Die Gefahr besteht, dass der gesamte GRIP wegen der Verkehrsproblematik zurückgewiesen wird, was den Planungsprozess ungebührlich hemmen würde.

Wenn der Gemeinderat richtigerweise darauf hinweist, dass die Umfahrungsstrasse und die Stichstrasse Sache des Kantons sei, so heisst das doch nicht, dass der Gemeinderat im Rahmen der Ortsplanung die Verkehrsbedürfnisse der Gemeinde einfach ausklammern darf. Im Gegenteil, er muss doch die Auswirkungen der kantonalen Projekte prüfen und feststellen, ob auf lokaler Ebene Ergänzungen nötig sind. Kantonale **und** lokale Verkehrsanlagen ergeben **ein** Verkehrssystem. Es scheint dem Gemeinderat ja ein Anliegen zu sein, dass im Zusammenhang mit dem Kanton die Verkehrsführung weiter optimiert wird (Bulletin Oktober, Seite 15). Davon kann aber im GRIP keine Rede sein. Jedem Bürger ist doch klar, dass die angestrebte Siedlungsentwicklung mit dem bestehenden Strassensystem nicht umgesetzt werden kann. Mit der Stichstrasse - so wie sie offenbar geplant ist - werden die Ost-/Westverbindungen erheblich geschwächt. Die untere Linthbrücke soll für den motorisierten Verkehr mehr oder weniger geschlossen werden und beim Bahnübergang Molliserstrasse will ein Kreisell den Verkehrsfluss praktisch gänzlich zum Erliegen bringen. Zur Entlastung des Ortszentrums Näfels taugt die Stichstrasse bestimmt nicht. Das Problem in Näfels ist ja bekanntlich der Durchgangsverkehr und der Ziel-/Quellverkehr zusammen. Die Stichstrasse muss für Näfels/Mollis einen spürbaren Nutzen bringen.

Ohne eine Verbindung zwischen dem südlichen Näfels und dem südlichen Mollis ist das klar absehbare Verkehrsproblem nicht lösbar. Es ist jetzt der Zeitpunkt die Planung und die Realisierung in den nächsten 25 Jahren an die Hand zu nehmen. Die Richtplanung ist ja nicht auf 25 Monate ausgelegt.

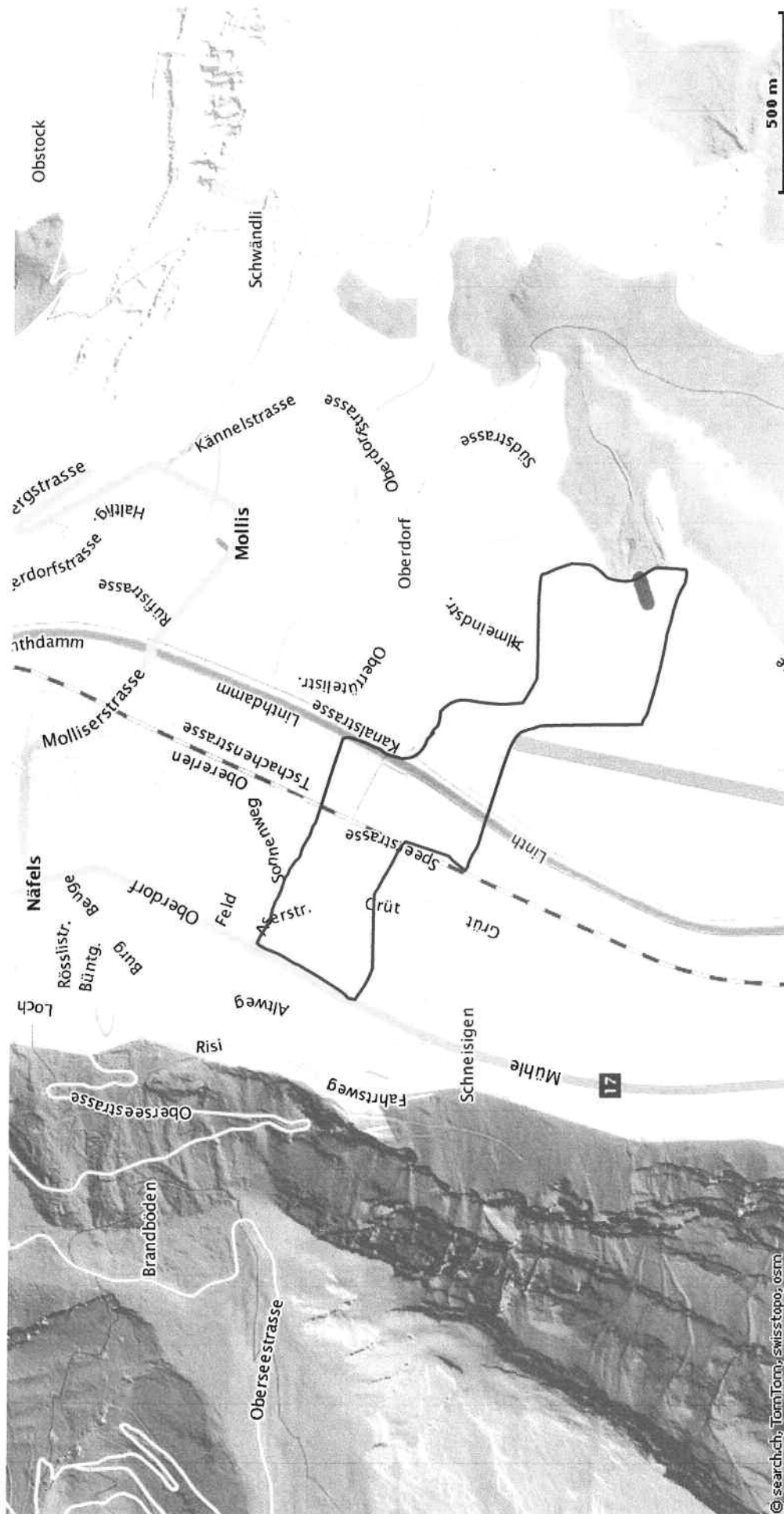
Ohne irgendwelche neuen Strassen ist der Kollaps schon bald eine Tatsache und nicht erst in 25 Jahren. Es ist völlig unverständlich, dass der Gemeinderat diese Problematik nicht erkennen will und keine einzige brauchbare Idee zur Bewältigung des Verkehrsproblems entwickelt hat. Jedenfalls ist im Verkehrsrichtplan kein entsprechender Ansatz zu finden. Es fehlen klare Aussagen, ob die erwünschte Siedlungsentwicklung mit dem bestehenden Strassennetz bewältigt werden kann oder nicht. Die Bürger möchten wissen, was an Verkehrsinfrastruktur noch fehlt und was sie in etwa kosten würde. Es ist ein Trugschluss, davon auszugehen, dass neue Einwohner nicht auch neue Infrastrukturen erfordern.

Ich bitte Sie, meine Anträge in geeigneter Form und in positivem Sinne der kommenden Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Besten Dank. Für Fragen und eine Präsentation der Anträge stehe ich gerne zur Verfügung. (Vom 16. bis 30. September 2014 bin ich abwesend im Ausland.)

Freundliche Grüsse



Kurt Müller



Korridor für eine zusätzliche Ost-/Westverbindung

EINGANG

-1. SEP. 2014

Kampff
1-9-14



Grünliberale Partei Glarus-Nord

Antrag

Thema	Gemeindeversammlungsanträge vom 2. Okt. 14 zum GRIP
Für Rückfragen	Pascal Vuichard Mollis, Präsident glp Glarus, Tel. +41 79 561 41 89 Lorenzo Conte Näfels, glp Glarus-Nord, Tel. +41 79 744 68 59
Absender	glp Glarus-Nord, gl@grunliberale.ch
Datum	30. August 2014

3.2 ESP Eternit Riet

Antrag: Der Firma (Eternit) Schweiz AG wie auch der Firma Swisspor sollen im Riet Niederurnen 20 ha Industrieland zur Umsiedlung der Betriebe, Ansiedlung neuer Produktionen sowie für neue Entwicklungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Firma Eternit (Schweiz) AG wie auch Ihre Mutter die Swisspor AG sind für die Gemeinde und den Kanton Glarus der grösste private Arbeitgeber. Diese Firmen braucht Raum für Innovation, Platz sich weiter zu entwickeln um auch auf dem internationalen Markt bestehen zu können. Für Schweizer Firmen, die einen Grossteil ihrer Produkte im Ausland absetzen ist Qualität höchstes Gebot. Die Notwendigkeit der billigeren Konkurrenz immer eine Nasenlänge voraus zu sein braucht Entwicklung, ständige Verbesserung und neue Produkte.

Das Industrieland soll entlang der Bahnlinie zwischen Autobahn und Autobahnzubringer Oberurnen liegen. Wichtig ist der Bahnhof Nieder-Oberurnen, dass nach wie vor praktisch alle Rohstoffe mit der Bahn angeliefert und die meisten Produkte auch mit der Bahn wieder zu den Kunden gelangen. Damit ist auch gewährleistet, dass die ganze Werksverschiebung mit minimsten Transporten über die benötigte Zeit erfolgen kann.

Es muss unser Ziel sein diesen grossen Firmen Bedingungen zu schaffen, dass die bestehenden Arbeitsplätze nicht nur erhalten, sondern durch neue Produkte und Neuansiedlungen weitere Arbeitsplätze und gute Lehrstellen geschaffen werden könnten!

Von grossen Firmen leben ganze Regionen, schaffen diese doch auch Arbeit für das Gewerbe, Zulieferanten und Dienstleister. Die unterschiedlichen Arbeitsstrukturen bieten Arbeit für Hochqualifizierte wie auch Hilfsarbeitskräfte, sind ein wichtiger Bestandteil des sozialen Wohlstandes.

Die bestehenden Areale in Niederurnen und Bilten sollen nach Stand des Projektes und gegenseitiger Vereinbarung mit der Gemeinde für andere Nutzungen entwickelt werden. Klar ist, dass allfällig belastete Böden vorgängig saniert werden müssen, wobei dies durch den Kanton zu begleiten ist.

Fragezeichen macht die glp im Gebiet ESP Flugplatzes, der schlecht erschlossen ist, wie auch ESP Biäsche wo heute keine Projekte vorhanden sind und beide zurückgestellt werden könnten, ohne die Entwicklung der Gemeinde und wichtiger Arbeitgeber zu gefährden.

Es ist das Interesse der glp eine starke Gemeinde mit guten Arbeitsplätzen zu erhalten, denn nur diese kann sich auch für wichtige ökologische Belange wirkungsvoll einsetzen.

glp Glarus-Nord

Pascal Vuichard, Mollis

Lorenzo Conte, Näfels



8752 Näfels, 31. August 2014

Eingang
- 2. Sep. 2014
Posteingang

Antrag zu Punkt 7.1.4 des Gemeinderichtplanes Glarus Nord

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

sehr geehrter Gemeinderat

geschätzte Bürgerinnen und Bürger von Glarus Nord.

Im Namen aller Sportvereine von Glarus Nord, die sich dem Dachverband sportglarnerland.ch, angeschlossen haben, stellt der Dachverband, vertreten durch Gabriel Kundert Präsident und Christian Büttiker, Vizepräsident, folgenden Antrag zum Gemeinderichtplan von Glarus Nord.

Die unter Punkt 7.1.4 umschriebenen Festlegungen sollen wie folgt ergänzt werden.

Für das ganze Gemeindegebiet muss ein Sportanlagenkonzept erarbeitet und verabschiedet werden.

Begründung:

Ohne ein solch erarbeitetes Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK), kann der Sport nicht gezielt gefördert und unterstützt werden. Nebst den unter Punkt 7.1.4 aufgezählten Themen, gibt es auf dem ganzen Gemeindegebiet noch weitere unzählige sportliche Aktivitäten und viele kleinere Sportplätze.

Ohne eine gute Grundlagenarbeit, die das Fundament eines Sportanlagenkonzeptes bedeutet, können keine zukunftsweisenden Entscheide getroffen und auch sinnvolle Zusammenarbeiten erzielt werden. Im weiteren dient dieses Sportanlagenkonzept auch dazu, dass die Abstimmung zum KASAK (Kantonalen)- wie auch dem NASAK (Nationalen Sportanlagenkonzept) nicht richtig vorgenommen und optimiert wird.

Die Erarbeitung eines Sportanlagenkonzeptes bringt Leistungserbringer und Nutzer der Sportanlagen zusammen. Das Machbare und das Wünschenswerte muss aufgezeigt werden und es müssen Kompromisse ausgehandelt werden. Dieser Prozess wird durch ein Sportanlagenkonzept ausgelöst und bietet Gewähr, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer und Nutzer erst möglich wird.

Ohne dieses Gemeindesportanlagenkonzept kann nur punktuell und nach dem Giesskannenprinzip gehandelt werden. Dies dient der Sache des Sports absolut nicht, ist ineffizient und nicht zukunftsgerichtet.

Wir danken Ihnen im Namen der Sportverbände/Vereine von Glarus Nord für eine wohlwollende Prüfung unseres Antrags und sind überzeugt, dass mit dieser Ergänzung ein wichtiger Schritt für die sportliche Entwicklung in Glarus Nord eingeleitet wird.

Gabriel Kundert, Näfels
Präsident sportglarnerland.ch

Christian Büttiker, Netstal
Vizepräsident sportglarnerland.ch

Beilage: Richtungsweisende Festlegung unter P.7.1.4

7.1.4 Sport und Sportanlagen / Besondere Freizeitanlagen / Freizeitaktivitäten

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Der Kanton Glarus verfügt über Sportanlagen von nationaler und kantonaler Bedeutung. In Glarus Nord sind dies die Lintharena (SGU) in Näfels und das Sportzentrum Kerenzlerberg in Filzbach.

Die Gemeinde Glarus Nord verfügt aber auch über einige weitere Sportanlagen oder Angebote für die sportliche Betätigung von kantonaler oder kommunaler Bedeutung.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord fördert die Angebote und die Infrastrukturanlagen für die sportliche Betätigung und die Erholung. Namentlich die Angebote:

- Seeanstossnutzungen (Camping, Strandbäder, Bootsanlegestellen etc.)
- Bergnutzungen (Klettergarten, Zeltplätze, Hochseilgarten etc.) • Trendsportnutzungen (Skateparks, Kletterhalle, Hochseilgarten etc.)
- Fuss- und Wanderwege, Themenwege etc.
- Breitensportnutzung (z.B. Mehrzweckhalle, Sporthalle, Sportplätze etc.)

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord bezeichnet wo nötig die Infrastrukturanlagen und Nutzungen für die Entwicklung der Sportanlagen und Sportaktivitäten in der Ortsplanung.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Planerische Umsetzung ab 2014

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsätze Nr. 15, 16)
- Kantonaler Richtplan Kapitel L 2

Antrag auf Verlegung vorgesehener Velo- Fuss- und Wanderweg auf Parz. 87 und 1180

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Zum Gemeinderichtplan Erschliessung/Ausstattung stellen wir folgenden

Antrag:

Der auf dem Plan eingezeichnete, quer durch die Parzellen Nr. 87 und 1180 führende Velo-, Fuss- und Wanderweg, ist zu verlegen und östlich der Unterführung auf Parzelle 61 entlang der Bahnlinie bis auf Höhe Schulhaus Schnegg und dort unter oder über die Bahnlinie nach Westen zu führen.

Begründung:

Durch den schräg über die Liegenschaft führenden Weg wird ein aktiver Landwirtschaftsbetrieb quer durchschnitten. Die schon knappe Weidefläche um den Hof wird weiter reduziert und eine sinnvolle Nutzung ist nicht mehr möglich. Bei der Nutzung von neuem Weideland östlich der Bahnlinie müsste das Vieh durch die stark frequentierte Bahnunterführung getrieben werden.

Mit den geplanten Überbauungen „Rastenhoschet“ und „Feld“ und der Führung der Stichstrasse bis zur Barriere wird das Nadelöhr Bahnunterführung durch den zu erwartenden Mehrverkehr zusätzlich belastet.

Der bereits jetzt durch die schmale unübersichtliche Bahnunterführung geführte Schulweg wird von immer mehr Schülern zwischen Näfels und Mollis benützt werden.

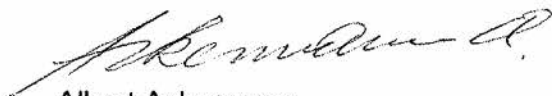
Die vorgeschlagene Linienführung östlich der Unterführung würde dieses Problem entschärfen, einen sicheren Schulweg ermöglichen und die weitere Bewirtschaftung des Heimwesens ermöglichen.

Näfels, den 31. August 2014

Die Antragsteller:



Stephan Fischli-Fässler
Feld 37, 8752 Näfels



Albert Ackermann
Aserstrasse 44, 8752 Näfels



Irene Fischli-Fässler
Feld 37, 8752 Näfels



Marie Louise Ackermann
Aserstrasse 44, 8752 Näfels

Eingang
- 2. Sept. 2014
Posteingang

René Brandenberger
Kanalstrasse 10

8753 Mollis

Tel. 055 612 37 74

E-Mail: renebrandenberger@bluewin.ch

An den Gemeinderat
der Gemeinde Glarus-Nord
Postfach 268

8867 Niederurnen

Mollis, 31. August 2014

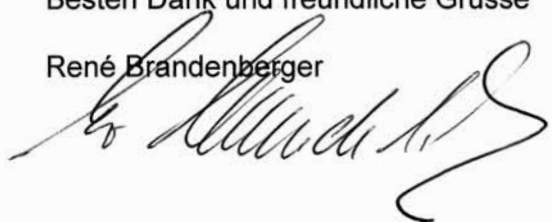
Betr. Antrag zum Gemeinderichtplan GRIP, Bereich 4. Siedlung (S)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Sie erhalten als Beilage meinen Ergänzungsantrag zum Bereich Siedlung (S). Ich bitte Sie höflich, den Eingang meines Antrages zu bestätigen und in die überarbeitete Vorlage, welche dem Stimmvolk am 2. Oktober 2014 vorgelegt wird, aufzunehmen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

René Brandenberger



Beilage:

Antrag zum Richtplan GRIP

Antrag von René Brandenberger, Mollis

Gemeinderichtplan GRIP, Abteilung 4. Siedlung (S)

Die Richtungsweisenden Festlegungen (Seite 34 im Richtplantext) seien wie folgt zu ändern:

1. Näfels/Mollis bilden das Gemeinde- Hauptzentrum von Glarus Nord ist gegenstandslos zu streichen

Die Abstimmungsanweisungen sind wie folgt zu ergänzen:

1. Bei allen bedeutenden Überbauungs- und Sondernutzungsplanungen sind durch den Gemeinderat vorgängig die Erschliessungskosten bezüglich Wasser, Abwasser, Energie und Strassen zu ermitteln und in Form einer Vorlage der Gemeindeversammlung vorzulegen. Insbesondere haben diese Vorlagen auch die anfallende Finanzierung der Erschliessungskosten darzustellen.

2. Neue Punkte:

Festsetzung:	Beurteilung der Gesamtkosten Erschliessung
Zuständigkeit:	Gemeindeparlament, Gemeindeversammlung
Termine/Verfahren:	Vorgängig der Genehmigung von Überbauungs- und Sondernutzungsplanungen durch die Gemeindeversammlung

Begründung:

Die ablehnende Haltung des Stimmvolks von Glarus-Nord gegenüber drei grossen Überbauungsvorhaben an der letzten Gemeindeversammlung zeigt deutlich, dass nur eine harmonische Entwicklung der Ortschaften sinnvoll ist, welche die Erschliessung ebenfalls zum Gegenstand hat. Nachgelagert gehört zu dieser Entwicklung neben Wasser, Abwasser, Energie und Strassen auch das Infrastrukturangebote, wie z.B. Schule, öffentlicher Verkehr, etc.

Grosse Überbauungsvorhaben, die rein spekulativer Natur sind, sind im heutigen wirtschaftlichen Umfeld grundsätzlich abzulehnen. Namhafte Oekonomen warnen diesbezüglich mit Blick auf künftige „Geisterstädte und Geisterdörfer“. Gemäss jüngsten Studien werden trotz massiver Zuwanderung zu viele Wohnungen gebaut und diese grossmehrheitlich auch noch in falschen Regionen.

Ziel der Siedlungsentwicklung in Glarus- Nord muss sein, dass wir im Rahmen der heute gegebenen Wohnzonen moderat verdichten, die Erschliessungen ohne überbordende Gebührenerhöhungen und Neuverschuldungen vorantreiben und bezüglich reiner Spekulationsvorhaben grösste Vorsicht bei der Genehmigung von entsprechenden Überbauungsplänen walten lassen.

Gezeichnet:

René Brandenberger



EINGANG

- 1. SEP. 2014

Andreas Zweifel
Hädilochstrasse 55
8867 Niederurnen

Gemeinde Glarus Nord
Präsident Martin Laupper
Postfach 268
8867 Niederurnen

Laupper
1.9.14

Niederurnen, 01. September 2014

Antrag z.H. der a.o. Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2014
3.2 ESP Eternit (Schweiz) AG, Riet Niederurnen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Im Rahmen der bezeichneten Frist reiche ich z.H. der kommenden ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2014 folgende Anträge ein:

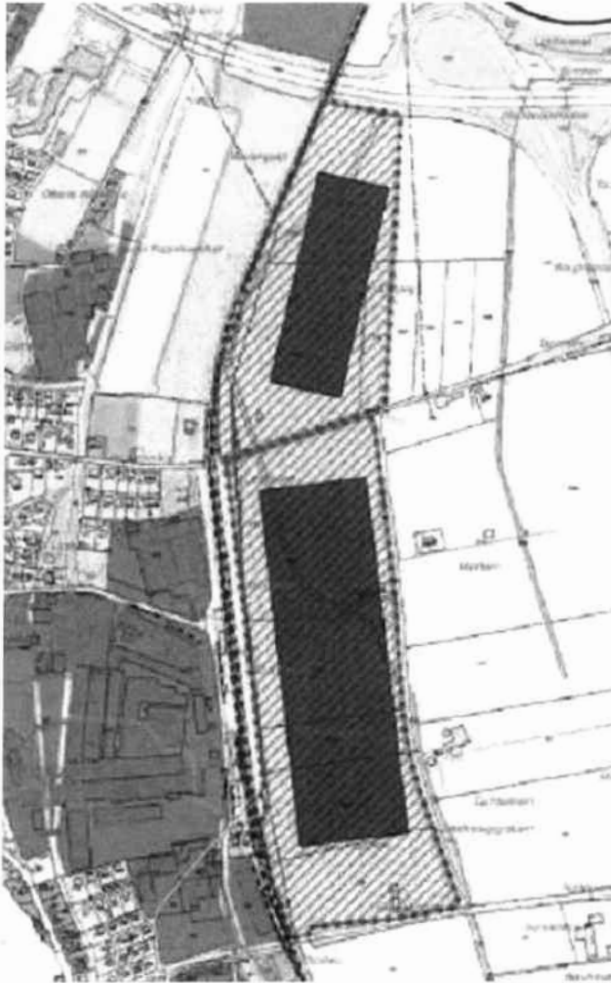
Anträge:

Der Gemeinderichtplan (GRIP) sei wiederum wie folgt anzupassen:

1. Im Gebiet „Rietbruggwies“ östlich der Bahnlinie sollen 20 ha Land als Arbeitsplatzgebiet (siehe Abbildung als Bestandteil dieses Antrages) projektbezogen für die Eternit (Schweiz) AG und die Swisspor AG ausgeschieden werden, wie dies der Gemeinderat dem Parlament ursprünglich beantragt hat.
2. Ausweitung des Entwicklungsschwerpunkts (rote Bandierung/Schraffur) auf das beantragte Arbeitsplatzgebiet und entsprechende Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie.

Vorbemerkung:

Die Eternit (Schweiz) AG und Swisspor AG sind international tätige Unternehmen. Wegen ihren über 400 Mitarbeitern, deren Wissen und der guten Verankerung der Betriebe in der Gemeinde möchte die Eternit (Schweiz) AG ihren Hauptsitz und die Swisspor AG (vormals Wanerit Bilten) ihre Produktion in Glarus Nord stärken und nach Möglichkeit ausbauen.



Begründungen zu den Anträgen:

Die Eternit (Schweiz) AG hat ihre Bedürfnisse in mehreren Veranstaltungen und auch in einem Antrag an die Gemeinde mehrfach und glaubhaft dargelegt. Nachfolgende Angaben sind ein Zusammenzug aus diesen Unterlagen:

Unternehmen müssen Produkte und Dienstleistungen entwickeln und an die Bedürfnisse des Marktes anpassen. Die Produktionen in Niederurnen wie in Bilten stossen dabei an ihre Kapazitätsgrenzen. Die Sicherung der Qualität wie auch wirtschaftliche Abläufe können oftmals nur mit erheblichem wirtschaftlichem Mehraufwand sichergestellt werden. Für neue Produktentwicklungen gibt es an den beiden Standorten in Glarus Nord keine räumlichen Reserven.

Dass mittelfristig die die Abläufe stark vereinfacht, sämtliche Produktionskapazitäten, die Logistik sowie die Spedition ausgebaut und verschiedene grössere Investitionen getätigt werden müssen, um sich flexibel den ständig wechselnden Kundenbedürfnissen anpassen zu können ist offensichtlich.

Vordringliche Schwerpunkte sind (Angaben von Eternit (Schweiz) AG:

- Bau von angepassten Beschichtungs- und Bearbeitungszentren;
- Bau einer weiteren Produktionsstrasse für die Herstellung von grossformatigen Platten für das einträgliche internationale Fassadengeschäft, das höchsten Ansprüchen genügen muss;
- Ausbau von vofabrizierten Fassadenmodulen in Zusammenarbeit mit Swisspor für die vofabrizierte Gebäudehülle aus einer Hand;
- Erweiterung der Lagerhallen, massive Vereinfachung der Lagerung und Spedition (die Lagerverhältnisse sind zurzeit sehr schwierig, transportintensiv und nicht ökonomisch);
- Die bestehenden Staplerflotten sind nachhaltig zu reduzieren, unnötige Transporte zu vermeiden.

Energie ist das Thema der Zukunft. Insbesondere das Energiesparen und das nachhaltige, ressourcenschonende Bauen sind Themen, mit welchen sich die beiden Unternehmen auch in Zukunft stark beschäftigen werden. Die Eternit (Schweiz) AG kann und will in Zusammenarbeit mit Swisspor und Swisswindows einen wichtigen Beitrag zur Energiefrage leisten, weil sowohl Ersatzneubauten als auch Sanierungen und Renovationen immer bedeutender werden. Die Eternit (Schweiz) AG arbeitet deshalb daran, den neuen Marktbereich «Energie/Solar» und damit neue Kompetenzen am Standort Niederurnen aufzubauen.

Die ungenügenden Platzverhältnisse sind hinderlich für die Umsetzung dieser Massnahmen. Die der Eternit (Schweiz) AG zur Verfügung stehenden 17 ha Flächen auf dem bestehenden Werkareal reichen wegen der ungünstigen Ausdehnung nur knapp für die bestehende Produktion aus. Für neue Geschäftszweige und für den Ausbau der Produktion sind zwingend neue Arealfächen notwendig. Zudem sind die logistischen Abläufe unwirtschaftlich. Die rund 50'000 Tonnen Material, die jährlich verarbeitet werden, werden mehrmals verschoben, bis diese das Werk verlassen.

Das Gebiet «Rietbruggwies» würde sich ideal für die Realisierung der oben beschriebenen Bedürfnisse eignen.

Dieser Standort weist folgende Hauptvorteile auf:

- Der Standort ist ausgezeichnet erschlossen, sowohl für den Individualverkehr (Autobahn) als auch mit dem öffentlichen Verkehr. 95% der gut 40'000 Tonnen Rohstoffe werden mit der Bahn angeliefert. Ein direkter Gleisanschluss ist aus ökologischer Sicht ein Muss.
- Der Standort ist nahe am Stammbetrieb gelegen, was eine etappenweise Verschiebung der ganzen Fertigungen und Lager über einige Jahre ermöglichen würde. Die Bahngleise müsste an mindestens einer Stelle unterquert werden.
- Der Standort liegt abseits von Wohngebieten, womit die Dorfbewohner wenig Emissionen zu befürchten hätten. Bestehende Flächen, wie zum Beispiel das alte Rohlager und das Glanzeternit, befinden sich zu nahe an Wohngebieten. Sie sind deshalb für einen Produktionsbetrieb wie die Eternit (Schweiz) AG nicht geeignet.

Damit die Eternit (Schweiz) AG ihre Ziele in den kommenden Jahren umsetzen kann, ist sie auf ein Grundstück von insgesamt 200'000 m² oder 20 ha angewiesen. Nur ein Teil davon reicht nicht.

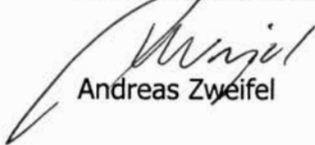
Da die Eternit (Schweiz) AG und auch Swisspor in Nieder-, Oberurnen und Bilten rund 18 ha an den jetzigen Standorten Land besitzen, ist sie in der Lage, der Allgemeinheit 18 ha schrittweise abzugeben. Je nach Gemeindeentwicklung kann so auf Neueinzonungen verzichtet werden und Ansiedlungen auf dem Gelände des „alten“ Areals vorgenommen werden. Die Eternit (Schweiz) AG wie auch Swisspor AG sind jedoch darauf angewiesen, dass die Verlegung gesichert und die Produktion am neuen Standort zuerst aufgenommen werden kann, bevor das alte Gelände der Allgemeinheit zur Verfügung steht.

Der Boden der alten Werkareale wird soweit notwendig saniert. Die Eternit (Schweiz) AG kommt dieser Aufgabe schon seit mehr als zehn Jahren nach. Für Altlastensanierungen muss die öffentliche Hand nicht aufkommen, die Eternit (Schweiz) AG verpflichtet sich, die zu übernehmen.

Gemäss Gemeinderichtplan sind sich die Gemeinde Glarus Nord wie auch die Eternit (Schweiz) AG und Swisspor AG ihrer Aufgabe als Standort für die Arbeitsplatzentwicklung für den ganzen Kanton Glarus bewusst. Die dafür benötigten Flächen sollten mit Arealentwicklungen bereitgestellt werden. Die Entwicklung des Gebiets «Rietbruggwis» im Sinne des Antrages liefert somit einen wichtigen Beitrag zur Arbeitsplatzentwicklung im Kanton Glarus.

Der Antrag liegt in einem hohen öffentlichen, kantonalen Interesse. Die kantonalen Hauptziele können mit den Entwicklungsabsichten der Firmen Eternit (Schweiz) AG und Swisspor AG vollumfänglich unterstützt werden.

Freundliche Grüsse



Andreas Zweifel

Eingang
- 2. Sep. 2014
Posteingang

Gemeinderat Glarus Nord
Postfach 268
8867 Niederurnen

Ziegelbrücke, 1. September 2014

Gemeinderichtplan (GRIP) - Anträge

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
sehr geehrte Herren Gemeinderäte

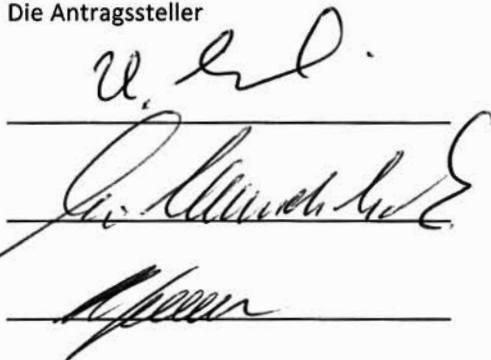
An einem öffentlichen Anlass haben wir die nachstehenden Themen am 25. August 2014 diskutiert und entschieden, zu fünf Themen je einen Antrag zu stellen:

1. Etappierungsgebiete
2. Eternit Riet
3. Entwicklungsschwerpunkte (ESP)
4. Gemeinde Hauptzentrum
5. Mobilität - Umfahrung Näfels - Stichstrasse - Spange

Die Anträge finden Sie auf den folgenden Seiten.

Freundliche Grüsse

Die Antragssteller



Hansjörg Stucki, Arenaweg 4, 8868 Oberurnen

René Brandenberger, Mollis

Stefan Gasser, Bilten

1. Etappierungsgebiete

Antrag:

Im Gemeinderichtplan (GRIP) Nutzung sei der Eintrag „E Etappierungsgebiete“ in der Legende von „Hinweise“ zu „Richtplaninhalt kommunal, Siedlung“ zu verschieben.

*Und die Abstimmungsanweisung 4.1.4 erster Absatz (GRIP S.52) sei wie folgt zu ändern:
„Bei den im GRIP definierten Etappierungsgebieten ist – namentlich¹ soweit es sich um erst in 5-15 Jahren baureife Grundstücke handelt – im Rahmen der Nutzungsplanung zu prüfen,
- ob es sich überhaupt um RPG-konforme Bauzonen handelt,
- sie einer späteren Bauetappe zugewiesen oder ev. ausgezont werden können,
- oder sie zumindest mit einer Überbauungsplanpflicht belegt werden können.“*

Begründung:

Mit knapp 25% unbebauter Bauzonen hat Glarus Nord im eidgenössischen Vergleich massiv zu viel Bauland für die nächsten 15 Jahre (= Dimensionierungshorizont Nutzungsplanung). Wie der Gemeinderat selbst im Erläuterungstext auf S. 51 festhält: „Die Etappierung soll sicherstellen, dass die Siedlungsentwicklung in einem für die Gemeinde bewältigbaren Rahmen voranschreitet ...“. Deshalb sollen für diese Gebiete „von der Gemeinde erhöhte Anforderungen an die Nutzungsdichte, Erschliessung und Gestaltung gestellt“ sowie eine „faktische Überbauungsplanpflicht“ eingeführt werden. Diese Befürchtungen werden durch uns geteilt. Mit unserem Antrag wollen wir deshalb dem Gemeinderat (GR) den Rücken stärken, indem wir ihn mit einem ausdrücklichen Mandat der Gemeindeversammlung hierzu ausstatten.

Selbst der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 16. April 2008 zum Thema Siedlungsgebiet/Bauzonen folgende Feststellung gemacht: Objektblatt S1-2 (Siedlungsgebiet/Bauzonen): Bis zur bundesrätlichen Genehmigung der Abstimmungsanweisung S1-2/1 sind Neueinzonungen im Rahmen von Nutzungsplanrevisionen nur zulässig, wenn gleichzeitig auf dem Gebiet des Kantons Glarus nicht RPG-konforme Bauzonen in demselben Flächenumfang dem Nichtbaugebiet zugewiesen werden.

Mit dem, dass wir den GR nur dazu verpflichten, dies für den erst längerfristig baureifen Drittel der noch nicht bebauten Bauzonen zu tun, lassen wir ihm den gehörigen Ermessensspielraum. Und wir nehmen vor allem Flächen in den Fokus, bei denen fraglich ist, ob es sich überhaupt um rechtsgültig eingezontes Bauland nach Eidg. Raumplanungsgesetz handelt; d.h. allenfalls sind hier sogar entschädigungslose Nichteinzonung (Auszonung) möglich. Zumindest sollten diese Flächen aber einer späteren Etappe (d.h. nach ca. 2030) zugewiesen werden; angesichts dessen, dass es sich um schon lange eingezonte Flächen ohne jede erkennbare Bauabsicht handelt, erscheint dies zumutbar. In jedem Fall sollen aber die Etappierungsgebiete², welche in der Nutzungsplanung in der Bauzone belassen werden, nur mit einem Überbauungsplan bebaut werden dürfen; dies gibt der Gemeinde die Möglichkeit, über Zeitpunkt, Mindestdichte, Siedlungsqualität und Verkehrsbewältigung mitzubestimmen!

¹ Von „namentlich“ sprechen wir, weil damit der GR auf jedenfalls dieses 1/3 der unbebauten Bauzonen überprüfen muss, aber auch die anderen 2/3 überprüfen kann (nicht abschliessende Aufzählung). Dieser „Wink“ scheint uns fachlich sinnvoll vermuten wir doch, dass der GR letztendlich mehr als nur 1/3 der unüberbauten BZ irgendwie zurückstufen muss.

² Wir unterscheiden hier nicht zwischen kürzer- und längerfristig bebaubaren Bauzonen, da diese Massnahme angesichts der übergrossen Reserven jedenfalls Sinn macht, wenn die Gemeinde ein Steuerungsinstrument in die Hand bekommen will.

2. Eternit Riet

Antrag:

Im GRIP sei der Siedlungsbegrenzungsbereich im Raum Niederurnen strikte westlich der Bahnlinie zu belassen und auf das Arbeitsplatzgebiet / ESP Eternit Riet zu verzichten:

- Die entsprechenden Einträge im GRIP-Plan seien in diesem Sinne anzupassen.*
- Die entsprechenden Richtungsweisenden Festlegungen und Abstimmungsanweisungen im GRIP-Text, insbesondere in Ziff. 4.1.3 ESP, seien ersatzlos zu streichen.*

Begründung :

Glarus-Nord hat mit 45 ha schon mehr als genug unbebaute Arbeitsgebiets-Reserven. Der Wille der Bevölkerung zur klaren Siedlungsbegrenzung geht dem Griff auf günstiges Landwirtschaftsland vor. Die von der Unternehmensleitung bislang vorgebrachten Gründe und Belege überzeugen uns nicht. Innerhalb des bestehenden Stammareals gibt es noch genug Reserven für den gewachsenen Platzbedarf der Eternit (Schweiz) AG.

3. Entwicklungsschwerpunkte ESP

Antrag:

Im GRIP-Text seien die Abstimmungsanweisungen 4.1.3 wie folgt zu ergänzen:

a) In der Spalte „Termine/Verfahren“ seien die ESP nach ihrer Wichtigkeit für die Gemeindeentwicklung in 1., 2. und 3. Priorität zu unterteilen und mit einem Zeitplan für die Realisierung zu versehen, wobei jeder Priorität maximal drei ESPs zugeordnet werden.

b) Im ersten Absatz: „Die Gemeinde definiert im Gemeinderichtplan Entwicklungsschwerpunkte. In der Nutzungsplanung ist für die ESP eine Überbauungsplanpflicht oder alternative qualitätssichernde Varianzverfahren (Testplanung, Studienauftrag, Wettbewerb o.ä.) vorzuschreiben.“

c) Die Nutzung des ESP Eternit Niederurnen sei wie folgt anzupassen: (G+I / W+M+DL)

d) Die Spalte „Zuständigkeit“ wie folgt zu korrigieren: „Gemeinderat, Gemeindeversammlung“.

Begründung:

Mit 8 ESP gleichzeitig überfordert sich die Gemeinde finanziell und personell. Denn die beabsichtigten „Arealentwicklungsprozesse“ erfordern von der Gemeinde je ESP erfahrungsgemäss rasch >>0.5 Mio. Fr. Planungskosten und beanspruchen auch die Verwaltung und Exekutive stark. Mehr als 3 solche Prozesse gleichzeitig durchzuführen, ist deshalb illusorisch. Zudem sind nicht alle ESP von gleicher Wichtigkeit für Gemeindeentwicklung, sondern nur 2-3 Schlüsselareale.

Deren konkrete Festlegung durch die Gemeindeversammlung ist am 2.10. erforderlich.

4. Gemeinde-Hauptzentrum

*2. Absatz von 4.1 Richtungweisende Festlegung (kommunales Hauptzentrum) sei wie folgt zu ändern:
„Der Standort des Gemeinde-Hauptzentrums wird parallel zur Nutzungsplanung geklärt. Eine entsprechende GRIP-Anpassung wird der Gemeindeversammlung spätestens zusammen mit dem Nutzungsplanungs-Beschluss vorgelegt.“*

Begründung:

Im GRIP wird argumentiert, mit der Definition von Näfels/Mollis werde ein verbindlicher Auftrag des kantonalen Richtplans KRIP erfüllt – was so nicht stimmt. Weder der rechtsgültige KRIP noch öffentlich aufgelegte Revisionsentwürfe enthalten irgendwelche derartige Aussagen. Gut möglich, dass der Kanton bei der laufenden KRIP-Revision aber solches im Schilde führt. Denn raumplanerisch wie finanziell macht es durchaus Sinn, einen zentralen, gut mit ÖV, MIV und LV erschlossenen Ort in der Gemeinde als Hauptzentrum zu definieren. Und für eine sinnvolle Nutzungsplanung muss auch bekannt sein, wo dieses Zentrum ist, um entsprechenden Platz für zentrale Einrichtungen (öffentliche wie private) zu reservieren.

Ob allerdings Näfels-Mollis wirklich der richtige Standort ist, muss noch ausdiskutiert werden. So ist der besterschlossenste Ort von Glarus Nord eigentlich Ziegelbrücke (sofern die direkte Zugänglichkeit vom Kerenzerberg gewährleistet werden kann). Dieses Thema lässt sich im GRIP nicht auf lapidaren vier Zeilen abhandeln und jetzt einfach so stillschweigend „reinschmuggeln“. Andererseits muss das Hauptzentrum bald definiert werden, damit die Nutzungsplanung für die kommenden 15 Jahre sich darauf ausrichten kann. Wir sollten deshalb hier nicht abwarten, bis der KRIP uns diese Hausaufgabe gibt.

5. Mobilität / 6. Umfahrung Näfels / Stichstrasse / Spange

Antrag:

Das ganze Kap. 5 Verkehr des GRIP sei, da so nicht Richtplan-reif und viel zu unverbindlich, zur Präzisierung zurückzuweisen. Es sei spätestens mit der Nutzungsplanung der Gemeindeversammlung wieder zum Beschluss vorzulegen. Insbesondere ist die Frage Mobilität mit dem Kanton und der Bevölkerung zu erarbeiten.

Begründung:

Das ganze Kapitel erweckt den Eindruck eines Wunschkonzerts, welches die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde bei Weitem übersteigt. Es fehlt eine klare konzeptionelle Vorstellung dazu, wie mit dem wachsenden Verkehrsaufkommen umgegangen werden soll. Es fehlt eine grundsätzliche Klärung, welche Verkehrspolitik (Nachfrage- oder Angebots-orientiert) die Gemeinde für angebracht hält, und wie sie die Prioritäten entsprechend setzen will. Eine nennenswerte Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehr ist ebenfalls nicht erkennbar. Und doch ist sie notwendig, wenn die Nutzungsplanung die bestehenden Verkehrsprobleme nicht noch wesentlich verschärfen und letztendlich in 10-20 Jahren zum Verkehrsinfarkt führen soll.

Deshalb beantragen wir, das Kap. 5 des GRIP parallel zur Nutzungsplanung in den kommenden 1-2 Jahren zu überarbeiten und dann wieder der Gemeindeversammlung vorzulegen – besser vor, spätestens aber gleichzeitig mit der Nutzungsplanung.

Bruno Weber
Postfach 145
Mättlistrasse 24
8867 Niederurnen

Eingang
- 2. Sep. 2014
Posteingang

8867 Niederurnen, 01. September 2014

EINSCHREIBEN
Gemeinde Glarus Nord
Gemeinderat
Postfach 258
8867 Niederurnen

Antrag zum Gemeinderichtplan der Gemeinde Glarus Nord

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Hinblick auf den Bau der Stichstrasse Näfels – Mollis und der, auf der Homepage des Kantons Glarus ersichtlichen Projektvorstellung, beantrage ich beim Gemeinderat Glarus Nord z.H. der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2014:

Beim Bau der Stichstrasse Näfels – Mollis und des Anschlusses Nord inklusive der damit verbundenen Knotengestaltung, sind die Restflächen als Baugebiet gemäss RBG Art. 19 festzulegen. Dies im Gegensatz und in Abänderung des dem GRIP beiliegendem Planes Revision Ortsplanung 1:15000.

Begründung: Grundstücke in unmittelbarer Nähe eines Autobahnanschlusses gewinnen zunehmend an Bedeutung. Die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie macht an Orten Sinn, an welchen der Schwerverkehr nicht durch Dörfer oder Dorfteile fahren muss. In diesem bestimmten Fall, wird im Zusammenhang mit dem GRIP Landfläche, welche mit der Realisation der Stichstrasse in ihrer landwirtschaftlichen Nutzung an Bedeutung verliert, für eine zukünftige Nutzung vorbereitet.

Im Sinne einer positiven Beurteilung, verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen


Bruno Weber

Eingang
- 2. Sep. 2014
Posteingang

Merlinda Lleshaj-Markaj
Fridolinstrasse 6
CH-8865 Bilten

Einschreiben
Gemeinderat Glarus Nord
Postfach 268
CH-8867 Niederurnen

Bilten, 1. September 2014

Antrag zum Richtplan

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich erlaube mir innert der angesetzten Frist folgenden Antrag zum Richtplan (Karte: 1:15'000) der Gemeinde Glarus Nord zu stellen:

Es sei auf die Anordnung von Etappierungsgebieten im Ortsteil Seggen in Bilten zu verzichten.

Begründung:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die die Anordnung von Etappierungsgebieten über fast alle unbebauten Parzellen in der Bauzone von Bilten eine massive Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Ort in, denen in den letzten Jahren gebaut werden durfte.

Es gibt aber auch viele konkrete Gründe, welche gegen die Etappierungsgebiete im Ortsteil Seggen sprechen:

Nachteile für die betroffenen Grundeigentümer

Wenn die Gemeindeversammlung den Richtplan samt dem Etappierungsgebiete im Ortsteil Seggen in Bilten genehmigt, kommt das faktisch einem Bauverbot von fünf bis 15 Jahre gleich. Das trifft dann vor allem die Grundeigentümer, die teilweise Bauprojekte seit längerer Zeit entwickelt haben und kurz vor der Realisation, also vor dem Spatenstich standen. Und dabei soll der Richtplan nur behördenverbindlich gelten?

Bilten als attraktiver Wohnraum

Auch wenn die Biltener oft das Gefühl haben in der Gemeinde Glarus Nord zu kurz zu kommen, respektive sich nicht ernst genommen fühlen, hat der Ort Bilten innerhalb der Gemeinde Glarus Nord aber auch im Kanton Glarus Qualitäten, die für eine Förderung des Wohnraums sprechen:

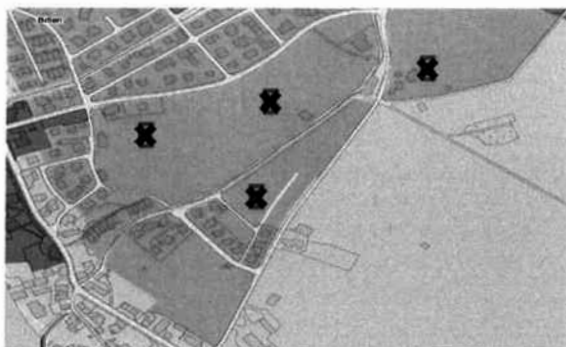
- Autobahnanschluss in beide Richtungen;
- Bereits Erstellte Umfahrungsstrasse;
- Gute Infrastruktur für Familien;
- Arbeitsplätze mit Entwicklungsmöglichkeiten.

Schaffung von Arbeitsplätzen und Wohnraum

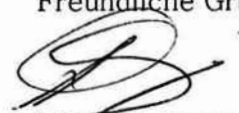
Im Richtplan ist vorgesehen, dass der Bereich entlang der Autobahn einen Entwicklungsschwerpunkt für Gewerbe und Industrie darstellen soll, was unter anderem wegen der hervorragenden Erschliessung auch sinnvoll erscheint. Widersprüchlich ist aber, dass gleichzeitig in der Bauzone ein Etappierungsgebiet entstehen soll. Die Schaffung von Arbeitsplätze und Wohnraum muss Hand in Hand geschehen, weil so gegenseitig die Attraktivität gesteigert wird.

Hierfür bietet sich die Bauzone im Seggen besonders an, da diese bereits gut erschlossen ist und sich in unmittelbarer Nähe zum Entwicklungsschwerpunkt befindet.

Ich ersuche Sie aufgrund der genannten Gründe, sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Damen und Herren, meinen Antrag zu unterstützen und den Richtplan (Karte 1:15'000)entsprechend zu überarbeiten.



Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Merlinda Lleshaj-Markaj

Eingang

- 2. Sep. 2014

Posteingang

Mollis, 1. Sept. 2014

An die
Gemeinde Glarus Nord
Postfach 268
8867 Niederurnen

**Antrag zu Händen der Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2014
zum Gemeinderichtplan GRIP (13.3. 2014)
betreffend Natur und Landschaft**

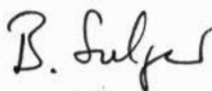
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Rechtzeitig reichen wir oben erwähnten Antrag ein mit der Bitte, diesen auf die Traktandenliste zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Barbara Sulzer
Vorderdorfstr. 4
8753 Mollis

Hans Peter Hauser-Berther
Rautifeld 1
8752 Näfels


.....


.....

Zur Verfügung stehende Unterlagen:

- **Glarus Nord:** Bulletin: Gemeindeversammlungsunterlagen für die ausserord. Gemeindeversammlung vom 2. Okt. 2014
- **Gemeinde Glarus Nord:** Revision Ortsplanung, Gemeinderichtplan Nutzung und Erschliessung GRIP 1:15000, vom 25.6. 2014
- **Gemeinde Glarus Nord:** Revision Ortsplanung, Gemeinderichtplan Richtplantext Stand 13.3.2014

Beilage: Antrag mit Begründung

Antrag:

Streichung des folgenden Absatzes im Kapitel 6.2 Fruchtfolgeflächen, in den Richtungsweisenden Festlegungen (S. 100)

Die Landwirtschaft soll eine Strategie der schrittweisen, konzentrierten Ansiedlung von Landwirtschaftsbetrieben verfolgen (z.B. Grossställe, Konzentration von Neuansiedlungen). Dabei leistet sie selber einen Beitrag an die Eindämmung der fortschreitenden Zersiedlung und am Verlust von guten Landwirtschaftsböden.

Begründung:

- Mit der AP 2014/17 soll die Biodiversität gefördert werden. Grossställe bedeuten; grössere Wiesen und Weiden zur effizienteren Futtergewinnung. Strukturierungen wie Hecken, Trockenmauern, Hochstammbäume, welche für die Biodiversität sehr wichtig sind, stehen jedoch grossen Maschinen in Weg und werden deshalb aus der Landschaft ausgeräumt. Den Anliegen für eine nachhaltige, biodiversitäre Landwirtschaft wird obiger Absatz im Richtplan in keiner Weise gerecht.
- Im Glarner Unterland hingegen könnten Spezialkulturen wie Obst und Gemüse zu einer vielfältigen biodiversen Landwirtschaft beitragen und als arbeitsintensive Betriebszweige kleineren Familienbetrieben eine bessere Existenz ermöglichen. Deshalb soll im Richtplan nicht eine Strategie der Landwirtschaft festgeschrieben werden, die nur den forcierten Strukturwandel zum Ziel hat.
- Falls im GRIP dennoch eine Strategie der Landwirtschaft aufgeführt werden soll, wäre sie, wie es uns das UNO-Jahr der bäuerlichen Familienbetriebe zeigt, in der Förderung von unterschiedlichen Familienbetrieben mit einem breiten, ökologisch und ökonomisch ausgerichteten Produkteangebot, die der menschlichen Ernährung dienen, zu formulieren.
- Eine von Behördenseite vordefinierte minimale Betriebsgrösse entspricht keineswegs der aktuellen Agrarpolitik. Diese ergibt sich aus den umfangreichen gesetzlichen Rahmenbedingungen und dem marktwirtschaftlichen Unternehmertum, dem sich die Bauernfamilie zunehmend stellen muss. Der Erfolg eines Landwirtschaftsbetriebes hängt nicht ausschliesslich von der Betriebsfläche ab, sondern ist oftmals eine Kombination zwischen der landwirtschaftlicher Urproduktion, der Weiterverarbeitung auf dem Hof und unterschiedlichster Dienstleistungen als Zuerwerb. Ob dies nun ein Hofladen, ein überbetrieblicher Maschineneinsatz, eine Beratertätigkeit oder etwas anderes ist, hängt ganz vom Flair der Bauerfamilien ab.

Die vom Gemeinderat beantragte Strategie schont keineswegs bestes Ackerland; sondern bewirkt durch den Neubau der Grossstrukturen genau das Gegenteil.

Jürg Kunz
Landhaus
CH-8865 Bilten

Eingangs
- 2. Sep. 2014
Posteingang

EINSCHREIBEN

Gemeinderat Glarus Nord
Postfach 268
CH-8867 Niederurnen

Bilten, 1. September 2014 jk

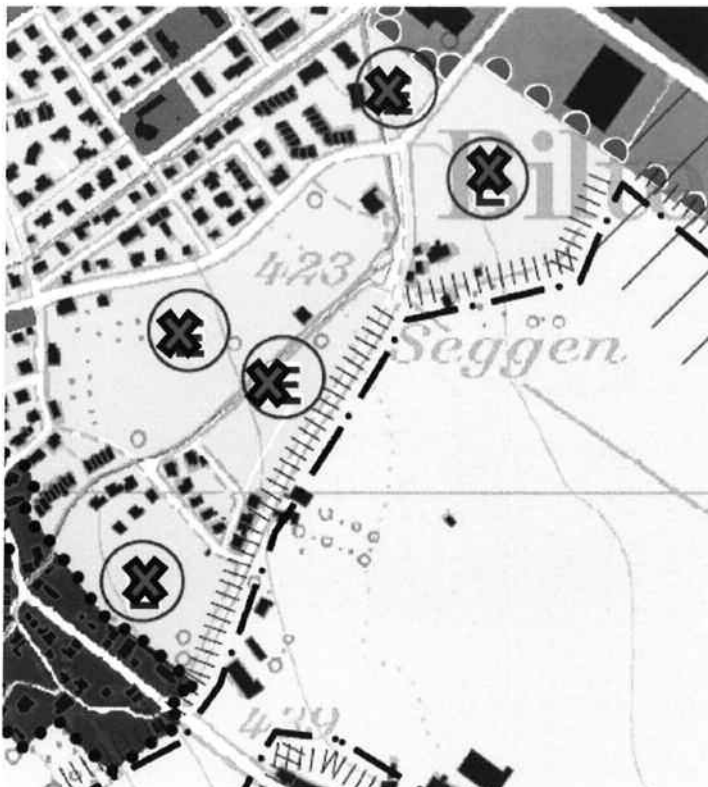
Antrag zum Richtplan

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Ich nehme Bezug auf die öffentliche Auflegung des Richtplantextes und der Richtplankarten und reiche innert der mit Amtsblatt vom 31. Juli 2014 angesetzten Frist den nachfolgenden **Antrag** ein:

Zur Richtplankarte 1:15'000 (Nutzung):

Es sei darauf zu verzichten den Siedlungsraum Seggen Bilten als Etappierungsgebiet zu bezeichnen.



Begründung:

Standortförderung Bilten

Der Ort Bilten wird durch die Etappierungsgebiete überdurchschnittlich hart getroffen. Von rund 50 Etappierungsgebieten sind alleine 19 Stück in Bilten. Sollte der GRIP in der vorliegenden Version angenommen werden, bedeutet dies ein faktisches Bauverbot für Bilten für die nächsten 5 bis 15 Jahre.

Dabei liegt der Ort Bilten strategisch hervorragend:

- Direkte Erschliessung durch die Autobahn A13;
- Beste Erreichbarkeit des Bahnhofs
- Bestehende Umfahrung entlastet den Durchgangsverkehr;
- Ausreichend Arbeitsplätze durch Industrie und Gewerbe.

Bilten liegt geographisch am Rande des Kantons Glarus und der Gemeinde Glarus Nord, wenn man nun aber über sämtliche Baulandparzellen in Bilten ein Etappierungsgebiet legt und somit eine Überbauung und Entwicklung des Ortes verhindert, so drängt man Bilten auch politisch und gesellschaftlich an den Rand. Es kann und darf nicht sein, dass Bilten "nur" noch als Industriestandort benutzt wird. Für die Einwohner von Bilten ist es wichtig, auch als Wohnort interessant zu bleiben.

Vorteile Raum Seggen Bilten:

Fast alle Parzellen des genannten Gebietes sind auf zwei Seiten durch Strassen erschlossen und somit bereits zum heutigen Zeitpunkt bebaubar. Es gibt in der ganzen Gemeinde Glarus Nord kein verkehrstechnisch besser erschlossenes Wohn- / Mischgebiet (Baugebiet) als der Raum Seggen in Bilten. Zudem ist bekannt, dass viele der betroffenen Grundeigentümer Projekte entwickelt haben und auch bereit sind, diese sofort umzusetzen.

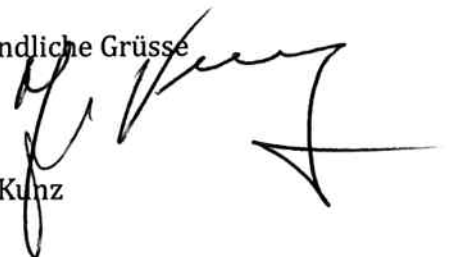
Nachfrage:

Die Nachfrage nach Bauland in Glarus Nord ist wegen der guten Lage, der verkehrstechnisch hervorragenden Erschliessung und auch seiner Nähe zum Grossraum Zürich-Zürichsee sehr hoch. Viele Jahre hat der Kanton Glarus darauf gewartet, dass die Investitionswelle aus dem Grossraum Zürich den Kanton erreicht. Nun ist sie hier und es wäre schade, diese bereits im Keime zu ersticken.

Ich danke Ihnen, sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Herren Gemeinderäte für eine wohlwollende Prüfung und Unterstützung meines Antrages.

Freundliche Grüsse

Jürg Kunz



Eingang

- 2. Sep. 2014

Posteingang

Florin Markaj
Hch. Rosenbergstrasse 10
CH-8865 Bilten

Einschreiben
Gemeinderat Glarus Nord
Postfach 268
CH-8867 Niederurnen

Bilten, 2. September 2014

Antrag zum Richtplan

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich erlaube mir innert der angesetzten Frist folgenden Antrag zum Richtplan (Karte: 1:15'000) der Gemeinde Glarus Nord zu stellen:

Es sei auf die Anordnung von Etappierungsgebieten im Ortsteil Seggen in Bilten zu verzichten.

Begründung:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die die Anordnung von Etappierungsgebieten über fast alle un bebauten Parzellen in der Bauzone von Bilten eine massive Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Ort in, denen in den letzten Jahren gebaut werden durfte.

Es gibt aber auch viele konkrete Gründe, welche gegen die Etappierungsgebiete im Ortsteil Seggen sprechen:

Nachteile für die betroffenen Grundeigentümer

Wenn die Gemeindeversammlung den Richtplan samt dem Etappierungsgebiete im Ortsteil Seggen in Bilten genehmigt, kommt das faktisch einem Bauverbot von fünf bis 15 Jahre gleich. Das trifft dann vor allem die Grundeigentümer, die teilweise Bauprojekte seit längerer Zeit entwickelt haben und kurz vor der Realisation, also vor dem Spatenstich standen. Und dabei soll der Richtplan nur behördenverbindlich gelten?

Bilten als attraktiver Wohnraum

Auch wenn die Biltener oft das Gefühl haben in der Gemeinde Glarus Nord zu kurz zu kommen, respektive sich nicht ernst genommen fühlen, hat der Ort Bilten innerhalb der Gemeinde Glarus Nord aber auch im Kanton Glarus Qualitäten, die für eine Förderung des Wohnraums sprechen:

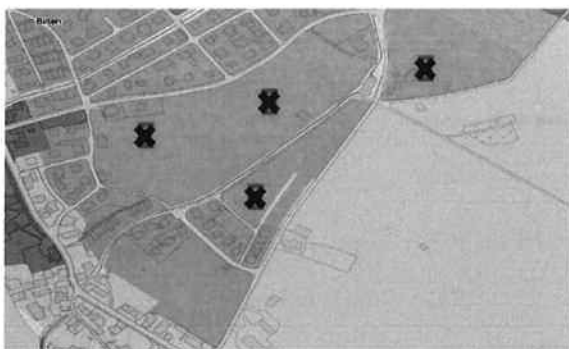
- Autobahnanschluss in beide Richtungen;
- Bereits Erstellte Umfahrungsstrasse;
- Gute Infrastruktur für Familien;
- Arbeitsplätze mit Entwicklungsmöglichkeiten.

Schaffung von Arbeitsplätzen und Wohnraum

Im Richtplan ist vorgesehen, dass der Bereich entlang der Autobahn einen Entwicklungsschwerpunkt für Gewerbe und Industrie darstellen soll, was unter anderem wegen der hervorragenden Erschliessung auch sinnvoll erscheint. Widersprüchlich ist aber, dass gleichzeitig in der Bauzone ein Etappierungsgebiet entstehen soll. Die Schaffung von Arbeitsplätze und Wohnraum muss Hand in Hand geschehen, weil so gegenseitig die Attraktivität gesteigert wird.

Hierfür bietet sich die Bauzone im Seggen besonders an, da diese bereits gut erschlossen ist und sich in unmittelbarer Nähe zum Entwicklungsschwerpunkt befindet.

Ich ersuche Sie aufgrund der genannten Gründe, sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Damen und Herren, meinen Antrag zu unterstützen und den Richtplan (Karte 1:15'000)entsprechend zu überarbeiten.



Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Florin Markaj', written over a horizontal line.

Florin Markaj

Eingang
- 2. Sep. 2014
Posteingang

**Antrag zu Händen der Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2014 zum Gemeinderichtplan GRIP
(13.3. 2014)
betreffend des Entwicklungsschwerpunktes Flugplatz Mollis**

Mollis, 2. Sept. 2014


An die
Gemeinde Glarus Nord
Postfach 268
8867 Niederurnen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte
Rechtzeitig reichen wir oben erwähnten Antrag ein mit der Bitte, diesen auf die Traktandenliste zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Beglinger-Urner
Kännelstrasse 28
8753 Mollis

Mollis 1. Sep. 2014



Beglinger

Zur Verfügung stehende Unterlagen:

- **Glarus Nord:** Bulletin: Gemeindeversammlungsunterlagen für die ausserord. Gemeindeversammlung vom 2. Okt. 2014
- **Gemeinde Glarus Nord:** Revision Ortsplanung, Gemeinderichtplan Nutzung und Erschliessung GRIP 1:15000, vom 25.6. 2014
- **Gemeinde Glarus Nord:** Revision Ortsplanung, Gemeinderichtplan Richtplantext Stand 13.3.2014
- **Bundesgesetz über die Raumplanung sowie Raumplanungsverordnung** vom 2. April 2014, inkl. weitere Erlasse wie Erläuternder Bericht und Technische Richtlinien Bauzonen

Beilage: Antrag mit Begründung

Antrag:

Streichung des Industrieentwicklungsschwerpunktes Flugplatz Mollis

Begründung:

- Die Gemeindeversammlung hat mit grossem Mehr den Flugplatz der Armee abgekauft und entschieden, diesen nach Möglichkeit weiterhin als für den zivile Flugbetrieb zu erhalten.
- Eine Industrielle Entwicklung im Rahmen eines richtplanerischen Entwicklungsschwerpunktes geht klar über den Willen des Gemeindeversammlungsbeschlusses hinaus. Die ungenügende Verkehrsanbindung lassen eine solche Industrieentwicklung nicht zu. Auch bei der in Aussicht gestellten Querspange in Netstal würde die Belastung durch den motorisierten Strassenverkehr der Dörfer Näfels, Netstal und auch Mollis massiv steigen.
- Die Gemeindebehörden gehen zu weit mit der Bezeichnung des Gebietes als Entwicklungsschwerpunkt.
- Es handelt sich um Allmeindland, das eine wichtige Funktion für die Naherholung hat.
- Der zivile Flugplatzbetrieb ist auch ohne Ansiedlung von Industrie entlang des Flugplatzes aufrechtzuerhalten.

Eingang

S. 1 (von 5)

- 2 Sep. 2014

Posteingang

Kontaktperson
Priska Müller Wahl
Schützengartenstrasse 8
8867 Niederurnen

Gemeinde Glarus Nord
Postfach 268
8867 Niederurnen

Niederurnen, 31.8.2014

Anträge zum Gemeinderichtplan Glarus Nord (GRIP) vom März 2014

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Grundsätzlich finden wir es wichtig, dass der GRIP am 2. Okt.2014 festgesetzt wird, so dass eine Grundlage für die Nutzungsplanung besteht.

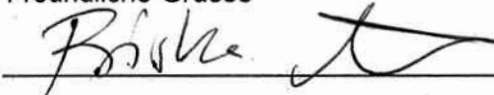
Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, einige Anträge zur Optimierung des GRIP für eine weitere Raumplanung einzubringen.

Es sind dies in folgenden Kapiteln:

- 4.1 Siedlungsentwicklung & -gebiet**
- 4.1.1. Baugebietsreserven / Kapazitätsreserven und Baugebietsbedarf**
- 4.1.3. Entwicklungsschwerpunkte**
- 4.2 Wirtschaftsentwicklung**
- 5.8 Schifffahrt, Bootsliegeplätze**

Für die Prüfung und Publikation der Anträge im Bulletin, Teil 2, danken wir Ihnen im Voraus.

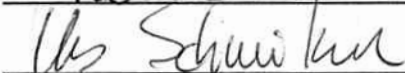
Freundliche Grüsse



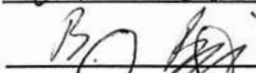
Priska Müller Wahl, Niederurnen



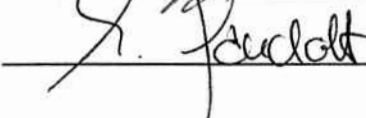
Margreet Vuichard, Mollis



Urs Schweikert, Näfels



Beat Briggen, Niederurnen



Nadine Landolt, Näfels

Anträge zum Gemeinderichtplan Glarus Nord (GRIP)

2.2.2 Bevölkerungsprognose

Allgemeine Feststellung

Das anzustrebende Bevölkerungswachstum ist die Schlüsselgrösse für die Siedlungsentwicklung im GRIP und für den Bedarf an Bauzonenreserven, der bei der Nutzungsplanung zentral ist. Es wird aber nicht aufgezeigt, wie dies in das Kapitel Siedlungsentwicklung und deren Abstimmungsanweisungen eingeflossen ist und was dies für den Raum Glarus Nord bedeutet. Bevor der nächste eigentümerverbindliche Schritt bei der Nutzungsplanung angegangen wird, soll sich die stimmberechtigte Bevölkerung zu dieser Schlüsselgrösse ein Bild machen können und einen Grundsatzentscheid fällen. Sie benötigen dazu einige weitere Angaben und Entscheidungsgrundlagen.

Antrag für den 2. Teil des Bulletins zur a.o. GV vom 2. Oktober 2014

Der Unterschied zwischen dem vom Gemeinderat angestrebten Wachstum (plus 4500 EinwohnerInnen bzw. 1.7% jährliches Wachstum) und einem Wachstum mit 3000 zusätzlichen Einwohnern (1.1% jährliches Wachstum; leicht höher als Szenarien von Bund & Kanton) in Bezug auf die Siedlungs- und Gemeindeentwicklung soll aufgezeigt werden. Dabei sollen einerseits die direkten Auswirkungen auf den Siedlungsraum enthalten sein und andererseits eine Abschätzung der indirekten Folgen z.B. auf öffentliche Infrastruktur und Steuersubstrat aufgezeigt werden. So kann sich die stimmberechtigte Bevölkerung über beide Varianten ein Bild machen und es kann abgestimmt werden. Falls dies im Bulletin dargestellt werden kann, soll ein Grundsatzentscheid am 2. Okt. gefällt werden. Ansonsten zu einem späteren Zeitpunkt.

Antrag zum Grundsatz für Siedlungsentwicklung:

Es soll an der GV vom 2. Okt. 2014 über folgenden Grundsatzentscheid zu der Schlüsselgrösse Bevölkerungswachstum bis 2030 abgestimmt werden: **Soll Glarus Nord ein schnelles Wachstum mit 4500 neuen BewohnerInnen anstreben (Variante 1; Gemeinderat) oder eine Entwicklung mit einem mittleren Wachstum von 3000 zusätzlichen EinwohnerInnen (Variante 2; leicht höher als Kanton & Bund) weiterverfolgen?**

Falls dies nicht zulässig wäre, stellen wir folgenden

Eventualantrag zu 4.1 Siedlungsentwicklung und -gebiet S.34

Die Abstimmungsanweisung soll mit folgendem zweiten Satz ergänzt werden: Sie (Gemeinde Glarus Nord) zeigt parallel zur Erarbeitung der Nutzungsplanung auf, wie sich das Bevölkerungswachstum mit 4500 zusätzlichen EinwohnerInnen direkt und indirekt auf Glarus Nord auswirkt (=Variante 1) im Vergleich zu einem gemässigten Wachstumsszenario mit 3000 zusätzlichen EinwohnerInnen (=Variante 2), was leicht über den Szenarien von Bund und Kanton liegt. Die Bevölkerung soll an einer kommenden Gemeindeversammlung einen Grundsatzentscheid über diese zwei Varianten fällen können, der für die weitere Planung richtungsweisend ist. Zudem wäre bei der Spalte Termine/Verfahren S.35: mit „2015/ Grundsatzentscheid Bevölkerungswachstum“ anzupassen.

Begründung

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Prognose der Credit Suisse mit durchschnittlich 1.5% pro Jahr bis 2035 als Grundlage für die Bevölkerungsentwicklung den kantonalen und nationalen Prognosen von 1% vorzuziehen ist. Zurzeit nehmen wir einen in der Bevölkerung

steigenden Unmut gegenüber der aktuell sehr regen Bautätigkeit der letzten zwei Jahre und ihren Folgen wahr. Deshalb sollte zu dieser Schlüsselgrösse der Puls der Bevölkerung abgeholt und einbezogen werden, bevor die Detailplanung allzu weit fortgeschritten ist. Wir verstehen die auf S.18 vom Gemeinderat vorgeschlagenen Prognosen mit 4500 neuen Einwohnern bis 2030 nicht, denn damit strebt er mit 1,7% ein noch schnelleres Wachstum an, als die Prognose der Credit Suisse. Diese bezieht sich dabei nur auf die Talgemeinden. Ein Blick zurück zeigt folgendes: In den letzten 30 Jahren waren nur gerade 2748 zusätzliche Einwohner nach Glarus Nord gekommen und es wurde in den meisten Dörfern gebaut. Die Nachfrage nach Bauland aus dem boomenden Grossraum Zürich wird über viele Jahrzehnte weiter ansteigen und ist nicht ein kurzfristiger Trend. Deshalb ist ein leichtes, langfristiges Wachstum auch aus volkswirtschaftlicher Sicht für Glarus Nord sinnvoller. Wir fragen uns: *Wieso soll es in einem engen Gebirgstal mit Bodenknappheit in den Siedlungsgebieten eine nachhaltige Raumentwicklungsstrategie sein, etwa viermal so schnell wie die 30 Jahre vor der Gemeindefusion zu wachsen?*

Die Auswirkungen auf die öffentliche Infrastruktur (z.B. Verkehrsinfrastruktur), die Ökonomie (z.B. das erhoffte Steuersubstrat), die Bebauungsdichte und -strategie und das Erscheinungsbild in den Dörfern soll in einer Strategie, die einen so starken Richtungswechsel einschlägt enthalten sein. Denn ein Blick in die Agglomerationsgebiete zeigt uns, zu schnelles Wachstum in kurzer Zeit und zu jedem Preis ist langfristig nicht von Vorteil.

Aus dem obigen Grund stellen wir zwei Streichungsanträge zu

4.1.1 Baugebietsreserven / Kapazitätsreserven und Baugebietsbedarf S.41

In den richtungweisenden Festlegungen sollen im 3. und im 4. Absatz jeweils der 2. Teil des Satzes gestrichen werden:

~~Die Gemeinde Glarus Nord erachtet die Summe der Fläche der heute vorhandenen Arbeitsplatzgebiete als ausreichend., behält sich jedoch vor, projektbezogene Bedürfnisse von Unternehmen mit zusätzlichen Einzonungen gemäss Grundkonzeption zur Siedlungsentwicklung abzudecken.~~

~~Die Gemeinde behält sich vor Wohnbaugebiete, die schon seit sehr langer Zeit eingezont waren aber nie der Baureife zugeführt wurden, im Rahmen der Nutzungsplanung spätestens jedoch 5 Jahre nach Inkrafttreten des neuen RPG einer späteren Nutzungsetappe im Richtplanhorizont von 15 – 25 Jahren zuzuweisen, sofern bis dahin nicht konkrete und zielführende Schritte für die Erschliessung und Verfügbarmachung dieser Flächen in die Wege geleitet werden und in absehbarer Zeit umgesetzt werden können. Diese Flächen werden im GRIP als mögliche Etappierungsgebiete signethaft bezeichnet.~~

Begründung

Nicht nur gemäss dem kantonalen Richtplan verfügt die Gemeinde über „hinreichend Reserven an Baugebiet“, sondern auch gemäss dem Bund: es ist eine Tatsache, dass Glarus Nord mit 24.3% Baulandreserven (S.27; Stand Mai 13) mehr als genug eingezontes Bauland hat und gemäss neuem RPG hier eine kommunale Raumplanungsaufgabe zu erfüllen hat. Der Bund hat diese Aufgabe bereits 2007 bei der kant. Richtplangenehmigung erteilt und hierzu eine Auflage erlassen. Es ist auch nicht sinnvoll, Möglichkeiten zu schaffen, dass noch mehr dieser Baulandreserven erschlossen wird, nur damit sie nicht zu Etappierungsgebieten werden. Wir laufen die Gefahr, dass mit solchen Ausnahmen, der GRIP von Kanton und Bund zurückgewiesen wird, was zu grossen Verzögerungen führen würde. Dies wollen wir nicht provozieren, denn wir möchten bald eine aktuelle Nutzungsplanung mit einheitlichen Baureglementen für ganz Glarus Nord.

Der Richtplan wird voraussichtlich 15 Jahre seine Gültigkeit haben. Für diesen Zeithorizont sind die Baureserven mehr als ausreichend. Deswegen gibt es keinen Grund, der Gemeinde die Möglichkeit zu geben, zusätzliche Einzonungen vorzunehmen und weitere Bauzonenreserven zu erschliessen.

Antrag zu 4.1.3 Entwicklungsschwerpunkte

In den richtungsweisenden Festlegungen soll der letzte Abschnitt gestrichen werden: ~~ESP Eternit (Schweiz) AG Riet ist zweckgebunden für die Nutzung durch die Eternit (Schweiz) AG und zugehörige Industriebetriebe mit Sznergiepotentialen reserverit (projektbezogene Nutzungsplanung).~~

Zudem ist in der gleichen Festlegung folgender Punkt zu streichen:
~~Flugplatz Mollis (G+I).~~

Begründung ESP Eternit (Schweiz) AG Riet

Wir lehnen eine projektbezogene Nutzung im Riet ab. Solange die Fruchtfolgefleichen (FFF) noch nicht festgelegt worden sind, kann über die Zukunft von diesem Gebiet im Riet nicht entschieden werden. Und wenn die FFF, wie im jetzigen Plan eingezeichnet auf dem Gebiet ESP Eternit (Schweiz) AG Riet liegen bleiben, dann hat dies Vorrang.

Weiter sind wir für eine Arbeitsplatzzerhaltung in der Firma Eternit. Es werden mit grösster Wahrscheinlichkeit Arbeitsplätze abgebaut, sollte Eternit eine Produktionshalle im Riet bauen.

Es muss hier gesagt werden - dies wäre ein Paradebeispiel vom Bau auf der Grünen Wiese! In der heutigen Zeit ist dies alles andere als zeitgemäss! Statt einem Neubau auf der grünen Wiese, sollte Eternit ihr eigenes Gelände, welches grosse Leerräume aufweist, umnutzen und umbauen. Es widerspricht auch dem Leitsatz 14, den sich der Gemeinderat für die Richtplanung selbst gegeben hat.

Sollte der Antrag von der GV unterstützt werden, hat dies Auswirkungen auf:

Abstimmungsanweisungen (Kap. 4.1.3)

- Anpassung des 2. Aufzählungspunkts, statt W+M+DL neu G+I
- Streichung des 3. Aufzählungspunkts ("~~Eternit (Schweiz) AG, Riet Niederurnen~~" usw.)

Richtungsweisende Festlegungen (Kap 4.2.1)

- Streichung Riet (~~Eternit Schweiz AG~~) im 2. Absatz
- Plan GRIP "Nutzung": Auhebung von ESP im Riet und ESP Flugplatz Mollis, d.h. Gebiete zurück in Landwirtschaftszone

Begründung ESP Flugplatz Mollis

Bis heute gibt es keine gute Verkehrsanbindung von und nach Flugplatz Mollis. Dies würde vermehrtes Verkehrsaufkommen durch Mollis bedeuten. Die Entlastung über die s.g. "Spange" südlich vom Flugplatz ist, solange es keine Umfahrungsstrasse Näfels gibt nicht gegeben. Solange wird zusätzlicher Verkehr von dem so genannten ESP durch Mollis oder Näfels fahren, was die Wohnattraktivität massgeblich reduziert.

Ausserdem soll der Flugplatz weiterhin vor allem als Naherholungsgebiet dienen. Für viele BewohnerInnen in Glarus Nord ist der Flugplatz ein von den wenigen Orten, mit einem flachen Erholungsraum in Ergänzung zu den steilen Glarner Berge.

Eventualantrag zu 4.2.2 Flugplatz Mollis

(Sollte der Antrag zu 4.1.3 Entwicklungsschwerpunkte, Streichung von Flugplatz Mollis (G+I) auf Seite 3 nicht angenommen werden, stellen wir den folg. Antrag:)

In den Abstimmungsanweisungen soll nach dem 1. Abschnitt, die ersten beiden Aufzählungspunkte zusammengefasst werden.

Statt

- Breiter Nutzungsmix für aviatiknahe Betriebe (Zulieferbetriebe)*
- ~~Standorte für Hightech Betriebe~~*

Neuer Wortlaut

Breiter Nutzungsmix für aviatiknahe Betriebe (Zulieferbetriebe und Hightech Betriebe)

Begründung

Mit dieser Änderung sollen sich nur aviatiknahe Betriebe auf dem Flugplatz Mollis niederlassen können. Für andere Firmen gibt es andere Industriegebiete, wo der Verkehr nicht durch die ganze Gemeinde führt. Der Flugplatz Mollis ist verkehrstechnisch sehr schlecht erschlossen.

Antrag zu 4.2 Wirtschaftsentwicklung

In den richtungsweisenden Festlegungen soll im 1. Absatz der 2. Teil gestrichen und wie folgt ersetzt werden: Die Gemeinde Glarus Nord möchte ein attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort mit ~~konstant wachsender Bevölkerung und zumindest gleich-grosser Arbeitsplatzzahl~~ nachhaltig wachsender Bevölkerung und Wirtschaft sein.

Begründung

Die Absicht ein attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort zu sein, wird vollumfänglich unterstützt. Dies soll auch langfristig möglich sein und deshalb soll die Strategie eine nachhaltige Entwicklung anstreben. Ein unendliches Wachstum ist dafür weder zwingend notwendig noch jederzeit wünschenswert. Wichtig ist, dass wir genügend EinwohnerInnen, für eine wohnliche und lebendige Gemeinde haben, die in der Bevölkerung gut integriert sind. Die Quantität darf die Qualität nicht dominieren und dies kann und soll mit raumstrategischen Entscheiden gesteuert werden.

Gleich grosse Arbeitsplatzzahl ist erstrebenswert, aber nicht zu jedem Preis. Bei der Zusage von neuen Firmenansiedlungen sollte kritisch geprüft werden bevor grünes Licht gegeben wird, sodass wir weiterhin eine lebenswerte Gemeinde haben, ohne unerwünschte, negative Auswirkungen auf die Umwelt bzw. auf die Bevölkerung. Mit anderen Worten, keine Zusagen zu jedem Preis.

Antrag zu 5.8 Schifffahrt, Bootsliegplätze

In den Abstimmungsanweisungen, 1. Absatz, letzter Satz: Dieser soll gestrichen werden: ~~Insbesondere die Fragen betreffend Bahnverbindung Gäsi – Filzbach sowie Seezugang sollen unterstützt werden.~~

- Im Plan GRIP Nutzung ist folglich die entsprechende Linienführung der Seilbahn zu streichen.

Begründung

Die Sanierung des Linthkanals hat durch die Revitalisierung zu ökologischen Aufwertungen der Uferbereiche und der Wasserökologie geführt. Es wäre verheerend, dies nun mit einem Bau einer Seilbahn im Gäsi-Gebiet wieder zu belasten und beeinträchtigen oder gar zu zerstören. Die umfassende Sanierung und Renaturierung, hat nicht nur mehr Schutz für die Bevölkerung gebracht, sondern auch mehr Artenvielfalt. Beides gilt es weiterhin zu schützen ohne Eingriffe durch eine Seilbahnstation, wovon nur wenige profitieren würden, im Verhältnis zu den vielen Personen auch aus Glarus Nord die das Naherholungsgebiet nutzen.

Zudem fehlt für uns ein Konzept, was man mit dieser Seilbahn erreichen will.

Eingang

- 3. Sep. 2014

Posteingang

Mollis, 1. Sept. 2014

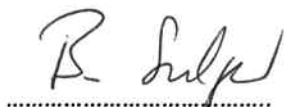
An die
Gemeinde Glarus Nord
Postfach 268
8867 Niederurnen

**Antrag zu Handen der Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2014
zum Gemeinderichtplan GRIP (13.3. 2014)
betreffend Publikumsintensive Einrichtungen**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte
Rechtzeitig reichen wir oben erwähnten Antrag ein mit der Bitte, diesen auf die Traktandenliste zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Sulzer
Vorderdorfstr. 4
8753 Mollis



.....

Zur Verfügung stehende Unterlagen:

- **Glarus Nord:** Bulletin: Gemeindeversammlungsunterlagen für die ausserord. Gemeindeversammlung vom 2. Okt. 2014
- **Gemeinde Glarus Nord:** Revision Ortsplanung, Gemeinderichtplan Nutzung und Erschliessung GRIP 1:15000, vom 25.6. 2014
- **Gemeinde Glarus Nord:** Revision Ortsplanung, Gemeinderichtplan Richtplantext Stand 13.3.2014
-

Beilage: Antrag mit Begründung

Antrag:

Ergänzung "Anlagen zur Abfallentsorgung" einfügen im Kapitel 4.2.3 Publikumsintensive Einrichtungen, Versorgungseinrichtungen (S. 63)

in den Erläuterungen folgendermassen ergänzen:

Publikumsintensive Nutzungen für Einkauf und Abfallentsorgung, Sport, Freizeit und Tourismus sind in die Gesamtaspekte der Siedlungsentwicklung und der Verkehrserschliessung einzubinden. Dabei ist dem Langsamverkehr grosse Priorität einzuräumen.

in den Richtungsweisenden Festlegungen folgendermassen ergänzen:

Im Gemeindehauptzentrum und in den Ortschaften sowie im Nahbereich der Hauptknoten des öffentlichen Verkehrs soll ein breites Güter- und Dienstleistungsangebot, sowie Anlagen zur Abfallentsorgung erhalten und gefördert werden. Die Gemeinde setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine Durchmischung des Angebots ein.

Begründung:

Wo eingekauft wird, entsteht auch Abfall.

Sammelstellen zur Entsorgung von Glas, Metall, Karton, Schutt und Grünabfall sollen so in den Ortschaften verteilt sein, dass sie auch per Velo und zu Fuss gut erreichbar sind.

So können auch ältere Leute und Jugendliche sich an der Abfallentsorgung beteiligen.

Dezentrale Sammelstellen leisten ein Beitrag zur Verminderung des motorisierten Verkehrs.

Zudem erleichtern sie die Recyclingtätigkeit der Leute, und verhilft damit den Kehrrichtabfall zu reduzieren.

Eingang

- 3. Sep. 2014

Posteingang

Mollis, 2. September 2014

An die
Gemeinde Glarus Nord
Postfach 268
8867 Niederurnen

**Antrag zu Handen der Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2014
zum Gemeinderichtplan GRIP (13.3. 2014)
betreffend Energieverbrauch und Lichtverschmutzung**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Fristgerecht reichen wir oben erwähnten Antrag ein mit der Bitte, diesen zur Behandlung an der Gemeindeversammlung vom 2.10.14 in die Traktandenliste aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen



Monica & Fridli Marti-Moeckli
Büchelstr. 7
8753 Mollis

Zur Verfügung stehende Unterlagen:

- **Glarus Nord:** Bulletin: Gemeindeversammlungsunterlagen für die ausserord. Gemeindeversammlung vom 2. Okt. 2014
- **Gemeinde Glarus Nord:** Revision Ortsplanung, Gemeinderichtplan Nutzung und Erschliessung GRIP 1:15000, vom 25.6. 2014
- **Gemeinde Glarus Nord:** Revision Ortsplanung, Gemeinderichtplan Richtplantext Stand 13.3.2014

Beilage: Antrag mit Begründung

Antrag:

Ergänzung betreffend Lichtverschmutzung, einzufügen im Kapitel 8.5.1 Licht (S. 138)

in den Erläuterungen folgendermassen ergänzen:

Die Beleuchtung des öffentlichen Raums und die Beleuchtung des privaten Bereichs verursachen einerseits einen relevanten Energieverbrauch und andererseits eine Lichtbelastung (Lichtverschmutzung). Technisch sind heute energiesparendere Beleuchtungssysteme marktauglich und praxistaugliche Lösungen zur Verminderung von unerwünschten Lichtemissionen (Lichtverschmutzung) vorhanden. Die Gemeinde beabsichtigt die LED Technik einzuführen und damit einen eigenen Beitrag an die nachhaltige Energienutzung zu leisten. Die Gemeinde erlässt zudem Richtlinien zur Vermeidung von unerwünschten Lichtemissionen (Lichtverschmutzung) auf dem Gemeindegebiet Glarus Nord.

in den Richtungsweisenden Festlegungen folgendermassen ergänzen:

Die Gemeinde Glarus Nord setzt sich für eine energiesparendere und ökonomischere Lösung im Bereich der öffentlichen Beleuchtung ein. Zudem setzt sie sich für die Vermeidung von unerwünschten Lichtemissionen (Lichtverschmutzung) auf dem Gemeindegebiet Glarus Nord ein.

in den Abstimmungsanweisungen folgendermassen ergänzen:

Die Gemeinde entwickelt speziell für die Bereiche Energie und unerwünschte Lichtemissionen einen strategischen Plan (Energie- & Beleuchtungsplan) und integriert darin neben anderem auch die Thematik der Beleuchtung des öffentlichen Raums.

Begründung:

Energieverbrauch senken ist nicht gleichbedeutend mit Lichtverschmutzung verhindern.

Unter Lichtverschmutzung versteht man Kunstlicht, welches den falschen Ort oder den richtigen Ort zur falschen Zeit beleuchtet. Lichtverschmutzung kann durch alle Leuchtkörper, auch durch LED-Lampen verursacht werden.

Das Verhindern von Lichtverschmutzung hat keine negativen Folgen, da das Licht nur dort entfernt wird, wo es gar nicht erwünscht ist oder zu Zeiten, während denen es seinen Zweck nicht erfüllt. Hingegen sind die negativen Auswirkungen von Lichtverschmutzung auf Mensch, Natur und Umwelt vielfach dokumentiert.

Praxistaugliche Lösungen zur Vermeidung von unerwünschten Lichtemissionen (Lichtverschmutzung) sind vorhanden und werden von Bund und Kanton zur Umsetzung empfohlen.

Jakob Gallati

Mollis, 2. Sept. 2014

Beotlingen 4

Eingang

8753 Mollis

- 3. Sep. 2014

Posteingang

Gemeinderat Glarus Nord

Antrag zu Grip

betr. Liegensch.-Nr. 689

Geschätzter Gemeinderat,

Als Besitzer dieser Liegenschaft sehe ich mich im Vergleich zu den übrigen Wohn- und Kernzonen ungleich behandelt und ausgegrenzt.

Begründung

1. Kein Ferien- oder Landwirtschaftsbau seit jeher.
2. Wohn- oder Baufläche auf natürliche Weise stark eingeschränkt: 2 Bäche, Wald, Kantonsweg und Durchgangrecht gemäss Grundbuch.
3. Einmündung in Hauptstrasse gut, im Gegensatz zu Ober-Beotlingen.

Somit stelle ich den Antrag Liegenschaft Nr. 689 als Wohn- oder Kernzone einzutragen.

Mit freundlichen Grüssen

J. Gallati

Antrag zu Händen der Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2014 zum Gemeinderichtplan GRIP betreffend Streichung des Entwicklungsschwerpunktes Rietbruggwies und Begrenzung der Siedlungsflächen entlang der Eisenbahnlinie

Eingang

Näfels, 2. Sept. 2014


An die
Gemeinde Glarus Nord
Postfach 268
8867 Niederurnen

**- 3. Sep. 2014
Posteingang**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte
Rechtzeitig reichen wir oben erwähnten Antrag ein mit der Bitte, diesen auf die Traktandenliste zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen


Hans Peter Hauser-Berther
Rautfeld 1
8752 Näfels

Näfels 2. 9. 2014 

Alfred Hefti
Müligaden 1
8753 Mollis

Mollis 2. Sept. 2014 

Andreas Stucki-Laager
Fleichenstrasse 2
8868 Oberurnen

Oberurnen 2. 9. 2014 

Kurt Krieg-Steger
Bleichi 1
8867 Niederurnen

Niederurnen 2. Sept. 2014 

Zur Verfügung stehende Unterlagen:

- **Gemeinde Glarus Nord:** Bulletin: Gemeindeversammlungsunterlagen für die ausserord. Gemeindeversammlung vom 2. Okt. 2014
- **Gemeinde Glarus Nord:** Revision Ortsplanung, Gemeinderichtplan Nutzung und Erschliessung GRIP 1:15000, vom 25.6. 2014
- **Gemeinde Glarus Nord:** Revision Ortsplanung, Gemeinderichtplan Richtplandtext Stand 13.3.2014
- **Bundesgesetz über die Raumplanung sowie Raumplanungsverordnung** vom 2. April 2014, inkl. weitere Erlasse wie Erläuternder Bericht und Technische Richtlinien Bauzonen

Beilagen: Antrag mit Begründung

Antrag:

Streichung des Entwicklungsschwerpunktes Eternit (Schweiz) AG, Rietbruggwies in Niederurnen aus dem Baugebiet und Begrenzung der Siedlungsflächen entlang der Eisenbahnlinie

Begründung:

- In den Leitsätzen der Gemeinde wird festgehalten: „Die Linthebene (Riet) wird als grosser, offener Landschaftsraum erhalten“. Die Haltung der Gemeinde ist widersprüchlich: Die Bezeichnung eines Gebietes im Riet als Entwicklungsschwerpunkt verletzt diesen Grundsatz. Dies besonders, weil geplant ist, ein oder mehrere sehr grosse Gebäude auf dieser Fläche zu erstellen und die bis anhin klare Siedlungsbegrenzung der Bahnlinie zu durchbrechen.
- Das Gebiet Rietbruggwies ist wertvolles Landwirtschaftsland und wird vom Kanton als Fruchtfolgefläche bezeichnet. FFF sind gemäss neuer Raumplanungsgesetzgebung des Bundes verbindlich in den Richtplänen festzuhalten und vor Überbauung zu schützen.
- Das Riet mit der landwirtschaftlichen Nutzung, den Entwässerungsgräben und den Bewirtschaftungswegen ist ein beliebtes Naherholungsgebiet in nächster Nähe zu den Dörfern Niederurnen, Oberurnen, Näfels und Mollis.
- Das Riet ist eine einmalig unverbaute Fläche in der dichtbesiedelten Linthebene. Diese ist nicht nur wegen der effizienten und rationellen landwirtschaftlichen Nutzung erhaltenswert. Vielmehr stellt das „Glerner Riet“ eingerahmt durch die imposanten Gebirgskulisse, topographisch, landschaftlich und kulturhistorisch eine Einzigartigkeit dar, wie sie in der Schweiz heute nicht mehr anzutreffen ist.
- Zum nachhaltigen Erhalt des Glerner Riet in seiner Grösse und Form bedarf es der klaren Begrenzung des Baugebiet. Diese ist bereits im kantonalen Richtplan durch den Escherkanal, den Tankgraben, die Eisenbahnlinie und die Autobahn A3 festgelegt. Diese ist konsequenterweise auch im kommunalen Richtplan Glarus Nord so zu übernehmen.

Antrag zu Händen der Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2014 zum Gemeinderichtplan GRIP (13.3. 2014)

betreffend Streichung des Etapierungsgebiet östlich des Werkhofs Biäsche aus dem GRIP

An die
Gemeinde Glarus Nord
Postfach 268
8867 Niederurnen

Eingang
- 3. Sep. 2014
Posteingang

Weesen/Mollis, 2. Sept. 2014

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte
Rechtzeitig reichen wir oben erwähnten Antrag ein mit der Bitte, diesen auf die Traktandenliste zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Menzi-Kieni
Flechtsenstrasse 41/Mollis
8872 Weesen

Theo Bögeholz-Steiner
Seeflechtsenstrasse 40/Mollis
8872 Weesen



Zur Verfügung stehende Unterlagen:

- **Glarus Nord:** Bulletin: Gemeindeversammlungsunterlagen für die ausserord. Gemeindeversammlung vom 2. Okt. 2014
- **Gemeinde Glarus Nord:** Revision Ortsplanung, Gemeinderichtplan Nutzung und Erschliessung GRIP 1:15000, vom 25.6. 2014
- **Gemeinde Glarus Nord:** Revision Ortsplanung, Gemeinderichtplan Richtplantext Stand 13.3.2014
- **Bundesgesetz über die Raumplanung sowie Raumplanungsverordnung** vom 2. April 2014, inkl. weitere Erlasse wie Erläuternder Bericht und Technische Richtlinien Bauzonen

Beilage: Antrag mit Begründung

Antrag:

Streichung des Etapierungsgebiet östlich des Werkhofs Biäsche aus dem GRIP

Begründung:

- Das Gebiet liegt isoliert östlich des Werkhofs Biäsche und hat keinen Bezug zum langjährig bestehenden Baugebiet Biäsche.
- Der vorliegende GRIP sieht ein Gebiet zum Überbauen vor, das nördlich und östlich von Landschaftsschutzflächen umrahmt ist. Diese Gegend, in der Nähe des Walenseeufers bildet bereits heute einen wichtigen Naherholungsraum. Die Ansiedlung von Industrie oder Gewerbe zerstört die prädestinierte Nutzung dieser eindrücklichen Landschaft.
- Die grossen Bauzonenreserven des Kanton Glarus und von Glarus Nord verpflichtet die Gemeinde und den Kanton im Richtplanverfahren verschiedene Auszonungen vorzunehmen.
- Diese Baugebietsexklave im Besitze des Kantons ermöglicht eine problemlose Auszonung.

Antrag:

Streichung des Etapierungsgebiet östlich des Werkhofs Biäsche aus dem GRIP

Begründung:

- Das Gebiet liegt isoliert östlich des Werkhofs Biäsche und hat keinen Bezug zum langjährig bestehenden Baugebiet Biäsche.
- Der vorliegende GRIP sieht ein Gebiet zum Überbauen vor, das nördlich und östlich von Landschaftsschutzflächen umrahmt ist. Diese Gegend, in der Nähe des Walenseeufers bildet bereits heute einen wichtigen Naherholungsraum. Die Ansiedlung von Industrie oder Gewerbe zerstört die prädestinierte Nutzung dieser eindrücklichen Landschaft.
- Die grossen Bauzonenreserven des Kanton Glarus und von Glarus Nord verpflichtet die Gemeinde und den Kanton im Richtplanverfahren verschiedene Auszonungen vorzunehmen.
- Diese Baugebietsexklave im Besitze des Kantons ermöglicht eine problemlose Auszonung.

**Antrag zu Händen der Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2014 zum Gemeinderichtplan GRIP
(13.3. 2014)
betreffend des Entwicklungsschwerpunktes Flugplatz Mollis**

An die
Gemeinde Glarus Nord
Postfach 268
8867 Niederurnen

Eingang
- 3. Sep. 2014
Posteingang

Mollis, 2. Sept. 2014

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte
Rechtzeitig reichen wir oben erwähnten Antrag ein mit der Bitte, diesen auf die Traktandenliste zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Alfred Hefti
Müligaden 1
8753 Mollis

Mollis 2. Sep. 2014

Alfred Hefti

Zur Verfügung stehende Unterlagen:

- **Glarus Nord:** Bulletin: Gemeindeversammlungsunterlagen für die ausserord. Gemeindeversammlung vom 2. Okt. 2014
- **Gemeinde Glarus Nord:** Revision Ortsplanung, Gemeinderichtplan Nutzung und Erschliessung GRIP 1:15000, vom 25.6. 2014
- **Gemeinde Glarus Nord:** Revision Ortsplanung, Gemeinderichtplan Richtplantext Stand 13.3.2014
- **Bundesgesetz über die Raumplanung sowie Raumplanungsverordnung** vom 2. April 2014, inkl. weitere Erlasse wie Erläuternder Bericht und Technische Richtlinien Bauzonen

Beilage: Antrag mit Begründung

Antrag:

Halbierung des Entwicklungsschwerpunktes Flugplatz Mollis

Begründung:

- Die Gemeindeversammlung hat mit grossem Mehr den Flugplatz der Armee abgekauft und entschieden, diesen nach Möglichkeit weiterhin als für den zivile Flugbetrieb zu erhalten.
- Eine Industrielle Entwicklung im Rahmen eines richtplanerischen Entwicklungsschwerpunktes geht klar über den Willen des Gemeindeversammlungsbeschlusses hinaus. Die ungenügende Verkehrsanbindung lassen eine solche Industrieentwicklung nicht zu. Auch bei der in Aussicht gestellten Querspange in Netstal würde die Belastung durch den motorisierten Strassenverkehr der Dörfer Näfels, Netstal und auch Mollis massiv steigen.
- Die Gemeindebehörden gehen zu weit mit der Bezeichnung des ganzen Gebietes als Entwicklungsschwerpunkt. Die Hälfte des Areals genügt für die Ansiedlung von Aviatik-nahen Betrieben.
- Es handelt sich um Allmeindland, das eine wichtige Funktion für die Naherholung hat.
- Der zivile Flugplatzbetrieb ist auch ohne Ansiedlung von Industrie entlang des Flugplatzes aufrechtzuerhalten.

**Antrag zu Händen der Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2014 zum Gemeinderichtplan GRIP
(13.3. 2014)**

betreffend Tschachen und Au in Bilten

Eingang

- 3. Sep. 2014

Bilten, 2. Sept. 2014

Einschreiben

Posteingang

An die
Gemeinde Glarus Nord
Postfach 268
8867 Niederurnen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Rechtzeitig reichen wir oben erwähnten Antrag ein mit der Bitte, diesen auf die Traktandenliste zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen

die Antragssteller
auf beiliegendem Beiblatt
8865 Bilten

.....

Zur Verfügung stehende Unterlagen:

- **Glarus Nord:** Bulletin: Gemeindeversammlungsunterlagen für die ausserord. Gemeindeversammlung vom 2. Okt. 2014
- **Gemeinde Glarus Nord:** Revision Ortsplanung, Gemeinderichtplan Nutzung und Erschliessung GRIP 1:15000, vom 25.6. 2014
- **Gemeinde Glarus Nord:** Revision Ortsplanung, Gemeinderichtplan Richtplantext Stand 13.3.2014
- **Bundesgesetz über die Raumplanung sowie Raumplanungsverordnung** vom 2. April 2014, inkl. weitere Erlasse wie Erläuternder Bericht und Technische Richtlinien Bauzonen
-

Beilage: Antrag mit Begründung

Antrag:

Streichung der landwirtschaftlich genutzten Flächen Gross Tschachen und Au der Entwicklungsschwerpunkte in Bilten

Begründung:

- Das Gebiet **Tschachen** ist fruchtbarster Landwirtschaftsboden und wird vom Kanton Glarus im Richtplan als Fruchtfolgefläche bezeichnet. FFF sind gemäss neuer Raumplanungsgesetzgebung des Bundes zu schützen.
- In diesem Gebiet gab es bereits früher Begehren zur Einzonung. Diese wurden aus Gründen des Hochwasserschutzes abgelehnt. (Ausscheidung Gefahrenzonen gem. GV Bilten vom 30.10.2007).
- Der Willen der Biltner Bevölkerung übergangen, seit dem letzten Richtplanentscheid vom 2004 wo klar kommuniziert wurde, dass das Gebiet Tschachen nicht überbaut werden darf oder in eine Reservezone übergeht.

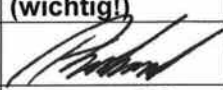
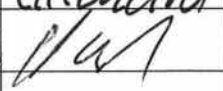
- Das Gebiet **Au** liegt in rechtskräftiger Bauzone. Das Verwaltungsgericht hat die von der Gemeinde erlassene Planungszone, die sich explizit auf die Argumentation als Fruchtfolgefläche beruft, gestützt. Es ist inkonsequent, einmal ein Gebiet als wertvolles Landwirtschaftsland erhalten zu wollen, und gleichzeitig im Richtplanverfahren das Gebiet längerfristig dann doch als Baugebiet bezeichnen zu wollen.
- Dieses Gebiet wird vom Kanton ebenfalls als Fruchtfolgefläche bezeichnet und folgerichtig hat der Bund in seiner ersten Beurteilung vom Kanton verlangt, dass solch gute Ackerböden, selbst wenn sie in rechtskräftiger Bauzone liegen, vor einer Überbauung geschützt werden müssen
- Das neue Raumplanungsgesetz verlangt bei Rückzonungen infolge zu grosser Bauzonenreserven, dass diejenigen Flächen zurückzuzonen sind, die die FFF-Anforderungen erfüllen. Dieser Umstand ist hier zutreffend, also muss der Kanton Glarus und folglich auch die Gemeinde Glarus Nord die Fläche Au im Richtplan dem Landwirtschaftsgebiet zuweisen.

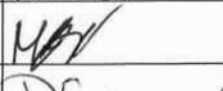
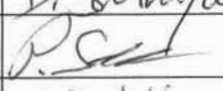
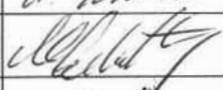
**Beiblatt mit Unterschriften der Antragssteller zu
Handen der Gemeindeversammlung vom
2. Oktober 2014 zum GRIP (13.3.2014) betreffend
Tschachen und Au Bilten**

Vorname	Name	Straße	Plz / Ort	Unterschrift (wichtig!)
Albert	Romer	alte Landstr. 7	8865 Bilten	
Peter	Brunner	Lindenschloss 5	8865 Bilten	
Otto	Theut	Hauptstr. 88	8865 Bilten	
Gloria	Theut	Hauptstr. 88	8865 Bilten	
Urs	Gabathuler	Landstrasse 75	8865 Bilten	
Rita	Gabathuler	Landstrasse 76	8865 Bilten	
Fidel	Fürst	im Hühlerwald 2	8865 Bilten	
Zuedi	Förner	Hirschenwiese	8865 Bilten	
Oreni	Jenny	Binderwiese 13	8865 Bilten	U. Jenny

Vorname	Name	Straße	Plz / Ort	Unterschrift (wichtig!)
Lienhard	Heiri	Steihöschetti 3	8865 Bilten	
Jurit	Marcel	Huseri 2	8865 Bilten	H. Jurit
Patricia	Bernet	Hauptstr. 31	8865 Bilten	

Vorname	Name	Straße	Plz / Ort	Unterschrift (wichtig!)
Mano	Kuster	Sägestr. 15	8865 Bilten	
Rita	Kuster	Sägestr. 15	8865 Bilten	
Ernst	Weber	Holdernstr. 19	8865 Bilten	
Rita	Weber	Holdernstr. 19	8865 Bilten	Rita Weber
Ronny	Kuster	Sägestr. 15	8865 Bilten	R. Kuster

Vorname	Name	Straße	Plz / Ort	Unterschrift (wichtig!)
Andreas	Lienhard	Sägestr. 21	8865 Bitten	
Ursula	Lienhard	Sägestr. 21	8865 Bitten	Lienhard
Ureni	Lienhard	Huserstr. 2	8865 Bitten	Lienhard
Hansueli	Lienhard	Kohlhühlerstr. 10	8865 Bitten	

Vorname	Name	Straße	Plz / Ort	Unterschrift (wichtig!)
Mathias	Schnyder	Käsemstr. 29	8865 Bitten	
Doris	Schnyder	Käsemstr. 29	8865 Bitten	D. Schnyder
Peter	Schnyder	Käsemstr. 29	8865 Bitten	
Galvy	NÖTTLI	Fronalpstr. 7b	8865 Bitten	G. Nötli
Hans	Birkler	Hirzstr. 1	8865 Bitten	H. Birkler
Marie	Birkler	Hirzlistr. 1	8865 Bitten	M. Birkler
ASTRID	SCHWITZER	Hirzlistr. 11	8865 Bitten	A. Schwitzer
Mathias	Schwitzer	Hirzlistr. 11	8865 Bitten	
Steingruber	Erich	Hirzlistr. 6	8865 Bitten	E. Steingruber

Vorname	Name	Straße	Plz / Ort	Unterschrift (wichtig!)
Manuela	Steingruber	Hirzlistr. 6	8865 Bitten	M. Steingruber
Sabine	Allen	Hirzlistr. 11	8865 Bitten	S. Allen
Andreas	Schnyder	Käsemstr. 29	8865 Bitten	A. Schnyder

Vorname	Name	Straße	Plz / Ort	Unterschrift (wichtig!)
Hans	Loosli	Mattstr. 11	8865 Bitten	Hans Loosli
Maya	Loosli	Mattstr. 11	8865 Bitten	Maya Loosli

Vorname	Name	Straße	Plz / Ort	Unterschrift (wichtig!)
EM				
Erika	Kistler	Altgasse 11	8865 Bilten	E. Kistler
Hermann	Kistler	Altegg 11	8865 Bilten	Kistler
Juna	Bühler	Almenweg 10	8865 Bilten	Juna Bühler
Mrsulima	Gilg	Mattstr.	8865 Bilten	
Frank	Gilg	Mattstr. 3	8865 Bilten	Gilg
Konrad	Reger	Mattstr. 8	8865 Bilten	K. Reger

Vorname	Name	Straße	Plz / Ort	Unterschrift (wichtig!)
Angela	Lienhard	Steinhöschelstr. 3	8865 Bilten	A. Lienhard
Uwe	Schönenbergs	im Hof 1	8865 Bilten	Uwe

Vorname	Name	Straße	Plz / Ort	Unterschrift (wichtig!)
Markus	Schuler	Schandenstr.	8865 Bilten	M. Schuler
Lienhard	Hans	Huserstr.	8865 Bilten	L. Hans
Grüter	Michael	Lontstr. 24	8865 Bilten	M. Güter
Erika	Stüssi	Gerbi 1	8865 Bilten	E. Stüssi
Enitz	Hüni	Gerbi 1	8865 Bilten	F. Hüni

Vorname	Name	Straße	Plz / Ort	Unterschrift (wichtig!)
Peter	Lienhard	Landstr. 32	8865 Bitten	P. Lienhard
Cornelia	Lienhard	Landstr. 32	8865 Bitten	C. Lienhard
Linda	Schuler	Landstr. 21	8865 Bitten	L. Schuler
Fridolin	Schuler	Landstr. 21	8865 Bitten	F. Schuler
Alfred	Oswald	Landstr. 33	8865 Bitten	A. Oswald
Martin	Lienhard	Steinhoschetti	8865 Bitten	M. Lienhard
Marquitt	Oswald	Landstr. 33	8865 Bitten	M. Oswald
Ruth	Zwicky	Holdern 21	8865 Bitten	R. Zwicky
Helmut	Zwicky	Holdern 21	8865 Bitten	H. Zwicky

Vorname	Name	Straße	Plz / Ort	Unterschrift (wichtig!)
Berta	Joos	Rüti	8865 Bitten	B. Joos
Erika	Joos	Rüti	8865 Bitten	E. Joos
Jakob	Stüssi	Rüti	8865 Bitten	J. Stüssi
Plus	Hofstetter	Holdern	8865 Bitten	P. Hofstetter
Fredy	Schwyder	Wiesenstr. 15	8865 Bitten	F. Schwyder
Melanie	Schwyder	Wiesenstr. 15	8865 Bitten	M. Schwyder
Hansruedi	Schwyder	Wiesenstr. 15	8865 Bitten	H. Schwyder
Lisabeth	Kunzger	Wiesenstr. 11	8865 Bitten	L. Kunzger

Vorname	Name	Straße	Plz / Ort	Unterschrift (wichtig!)
Fridy	Steiner	Sägestr.7	8865 Billen	F. Steiner
Käty	Steiner	Sägestr.7	8865 Billen	V. Steiner
Hans	Winteler	Kusterwiesstr.2	8865 Billen	H. Winteler
Elisabeth	Isaak-Winteler	Hauptstr. 25	8865 Billen	Elisabeth Winteler
MARTIN	WEBER	SÄGESTR. 3	8865 Billen	M. Weber
Elisabeth	Weber	Sägestr. 3	8865 Billen	E. Weber
Gertrud	Weber	Hoh. Rosenbergerstr. 8	Billen	G. Weber
Margrith	Winteler	Kusterwiesstr. 2	8865 Billen	M. Winteler
Anni	Gasser	Hoh. Rosenbergerstr. 9	Billen	A. Gasser
Hermann	Gasser	Hoh. Rosenbergerstr. 9	Billen	H. Gasser
Ruth	Schenkel	Hoh. Rosenbergerstr. 7	Billen	R. Schenkel
Peter	Rüegg	Kusterwiesstr.	Billen	P. Rüegg
Cäcilia	Rüegg	Kusterwiesstr.	Billen	C. Rüegg
Gebrüder	Leuch	Gummlenstr. 5	8865 Billen	G. Leuch
Josy	Gasser	Hoh. Rosenbergerstr. 5	8865 Billen	J. Gasser
Fridy	Disig	Kusterwiesstr. 4	8865 Billen	F. Disig
Jack	Steinmann	Bahnhofstr.	8865 Billen	J. Steinmann
Christian	Isaak	Hauptstr. 25	8865 Billen	C. Isaak
Ruedi	Isaak	Hauptstr. 25	8865 Billen	R. Isaak
Thomas	Isaak	Hauptstr. 25	8865 Billen	T. Isaak

Vorname	Name	Straße	Plz / Ort	Unterschrift (wichtig!)
Hans	Schmid	Elsenerstr. 5	Bilten 8865	H. Schmid
Erich	Schmid	Hauptstr. 62	8865 Bilten	E. Schmid
Hansruedi	Schmid	Hauptstr. 64	8865 Bilten	H. Schmid
Heizi	Schmid	Wiesenstr. 11	8865 Bilten	Heidi Schmid
Elisabeth	Schmid	Wiesenstr. 11	8865 Bilten	El. Schmid

Vorname	Name	Straße	Plz / Ort	Unterschrift (wichtig!)
Maya	Schmid	Tschachenstr. 23	8865 Bilten	Maya Schmid
Ernst	Schmid	Tschachenstr. 23	8865 Bilten	Ernst Schmid
Katja	Schmid	Tschachenstr. 23	8865 Bilten	Katja Schmid

Vorname	Name	Straße	Plz / Ort	Unterschrift (wichtig!)
Beatrice	Meiller	Schönhofstr. 1	8865 Bilten	Beatrice Meiller
Hans	Meiller	Schönhofstr. 1	8865 Bilten	H. Meiller
Hans	Müller	Schönhofstr. 1	8865 Bilten	H. Müller
Maya	Müller	Schönhofstr. 1	8865 Bilten	M. Müller

Vorname	Name	Straße	Plz / Ort	Unterschrift (wichtig!)
Quedia	Vogel	Zaun 5	8865 Bitten	P. Vogel
Roman	Vogel	Zaun 5	8865 Bitten	P. Vogel
Pius	Vogel	Zaun 5	8865 Zaun	P. Vogel
Pius	Vogel-Hefti	Zaun 5 Sägerstr. 11	8865 Bitten	P. Vogel
Brennholzservice	Rigert u. Söhne	Embh	8865 Bitten	L. Rigert
Nicole	Vogel	Zaun 5	8865 Bitten	N. Vogel
Markus	Matter	Hauptstr. 32	8865 Bitten	Matter
Pelo	Schmidlo	Rufhuescher 1	8865 Bitten	Pelof

Gemeinderat Glarus Nord
Postfach 268
8867 Niederurnen

Eingang

- 3. Sep. 2014

Oberurnen, 2. Sept. 2014

Posteingang

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Die Meliorationsgenossenschaft Riet hat beschlossen, einen Antrag zu Händen der Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2014 zum Traktandum 3.2. einzureichen. Gegenstand des Traktandum 3.2. ist der projektbezogene Entwicklungsschwerpunkt Eternit (Schweiz) AG, Riet Niederurnen.

Unseren Antrag inkl. Begründung finden Sie auf der folgenden Seite. Wir argumentieren aus der Sichte des uns anvertrauten Meliorationswerkes.

Freundliche Grüsse

Meliorationsgenossenschaft Riet

Der Präsident:



Martin Vogel

Der Aktuar:



Andreas Stucki

Antrag:

Streichung des projektbezogenen Entwicklungsschwerpunkts Eternit (Schweiz) AG, Riet Niederurnen aus dem Richtplan und Sicherstellung der langfristigen landwirtschaftlichen Nutzung im Richtplan.

Begründung:

- Das Meliorationswerk Riet wurde geschaffen, um ursprünglich versumpftes Land landwirtschaftlich zu nutzen. Sollte diese landwirtschaftliche Nutzfläche der Eternit AG zugeführt werden, widerspreche diese Umnutzung dem ursprünglichen Ziel der Meliorationsgenossenschaft vollumfänglich.
- Der Boden beim Rietburggries ist von sehr guter Qualität. Gemäss der kantonalen Bodeneignungskarte weist er Fruchtfolgequalität auf. Wir fordern eine vollständige Schonung eines der ertragsfähigsten Bodens im Kanton. Die FFF wurden vom Kanton kartographisch festgehalten und im heute gültigen Richtplan als Fruchtfolgeflächen definiert. Gemäss den vom Bund geltenden Grundsätzen ist ein solcher Boden zu schützen.
- Das Meliorationswerk Riet ist ein komplexes Werk mit Drainagen, Vorflutern und Pumpstationen. Wir befürchten mit einer Versiegelung von einer Fläche weit über 10 Hektaren eine empfindliche Beeinträchtigung des gesamten Meliorationswerkes. Mögliche Auswirkungen können vom Vorstand der Meliorationsgenossenschaft nicht abschliessend beurteilt werden. Es ist unsere Verantwortung im Namen der Mitglieder der Genossenschaft auf diesen Punkt hinzuweisen und begründet unsere ablehnende Haltung gegenüber den Absichten des Gemeinderates.

**Antrag zu Handen der Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2014 zum Gemeinderichtplan GRIP
betreffend Rückweisung und Überarbeitung des Abschnitt 4.1.3 Entwicklungsschwerpunkte**

An die
Gemeinde Glarus Nord
Postfach 268
8867 Niederurnen

Eingang
- 3. Sep. 2014
Posteingang

Bilten, 2. Sept. 2014

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte
Rechtzeitig reichen wir oben erwähnten Antrag ein mit der Bitte, diesen auf die Traktandenliste zu
nehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Heinrich Schmid-Oswald
Wiesenstrasse 15
8865 Bilten

Bilten den 2. 9. 14

Heinrich Schmid

Zur Verfügung stehende Unterlagen:

- **Glarus Nord:** Bulletin: Gemeindeversammlungsunterlagen für die ausserord.
Gemeindeversammlung vom 2. Okt. 2014
- **Gemeinde Glarus Nord:** Revision Ortsplanung, Gemeinderichtplan Nutzung und Erschliessung
GRIP 1:15000, vom 25.6. 2014
- **Gemeinde Glarus Nord:** Revision Ortsplanung, Gemeinderichtplan Richtplantext Stand
13.3.2014
- **Bundesgesetz über die Raumplanung sowie Raumplanungsverordnung** vom 2. April 2014, inkl.
weitere Erlasse wie Erläuternder Bericht und Technische Richtlinien Bauzonen

Beilage: Antrag mit Begründung

Antrag:

Der Abschnitt 4.1.3 Entwicklungsschwerpunkte ist zurückzuweisen und in reduzierter Form und Umfang einer nächsten Gemeindeversammlung vorzulegen

Begründung:

- Gemäss GRIP Kapitel 4.1.3./Entwicklungsschwerpunkte ist vorgesehen, dass in Zukunft der Gemeinderat in eigener Kompetenz die Gebiete definiert, wo Siedlungsentwicklungsschwerpunkte entstehen sollen. Da die bauliche Entwicklung in Glarus Nord und deren Folgen für die einzelnen Dörfer entscheidend von der zukünftigen Festlegung der ESP beeinflusst wird, soll diese Kompetenz dringend auf der Stufe Gemeindeversammlung festgelegt werden.
- Die Richtungsweisende Festlegung der Gemeinde Glarus Nord erachtet die Summe der Fläche der heute aktuell vorhandenen Baugebiete als ausreichend und strebt von sich aus eine Reduktion, respektive Verlegung (Kompensation) dieser Flächenreserven gemäss Grundkonzeption zur Siedlungsentwicklung an.
- Das Baugebiet der Gemeinde beträgt derzeit ca. 582 ha, wovon 142 ha nicht überbaut sind; somit sind ca. 24% der Fläche als Reserve zu betrachten. In diesen Flächen nicht eingeschlossen sind der Tschachen, Bilten und der Entwicklungsschwerpunkt Rietbruggwies
- Insbesondere wird der bundesrätlichen Weisung, dass das allerbestes Kulturland auszuweisen und zu schützen ist, mit den beantragten Entwicklungsschwerpunkten nicht nachgekommen. Gemäss neuer Raumplanungsgesetzgebung müssen die zu hohen Baugebietsreserven redimensioniert werden. Wertvolles Landwirtschaftsland ist dabei der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuweisen.
- Die Gemeinde Glarus Nord legt im vorliegenden Richtplanentwurf insgesamt acht Entwicklungsschwerpunkte fest. Eine solch hohe Anzahl unterschiedlicher Entwicklungsschwerpunkte verzettelt die Bautätigkeit auf die zu umfangreich definierten Flächen, anstatt diese zu konzentrieren. Eine solch schnelle Bautätigkeit übersteigt sowohl die Sicherstellung der gemeindeeigenen Ressourcen und die Anforderungen der baulichen Begleitinfrastrukturen, die eine solche Expansionsstrategie mit sich ziehen.
- Pro Bereich Gewerbe/Industrie; Wohnen/Dienstleistungen und Zentrumsnutzung soll sich der kommunale Richtplan auf einen Entwicklungsschwerpunkt festlegen. Dabei sind den Argumenten der notwendigen Infrastrukturen, der Erschliessung und Erreichbarkeit, der Beeinträchtigung der ansässigen Bevölkerung und des Landverbrauchs mehr Beachtung zu schenken.

FDP
Die Liberalen

Eingang

- 3. Sep. 2014

Posteingang

FDP.Die Liberalen
Glarus Nord, Aktuarin
Gaby Meier Jud
Sagengüetli 1
CH-8867 Niederurnen

www.fdp-gl.ch

FDP.Die Liberalen Glarus Nord, Sagengüetli 1, 8867 Niederurnen

Einschreiben

Gemeinderat Glarus Nord
Postfach 268
8867 Niederurnen

Niederurnen, 2. September 2014

Antrag zum Gemeinderichtplan GRIP

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Gestützt auf den Beschluss der Parteiversammlung der FDP.Die Liberalen Glarus vom 28. August 2014 stellen wir zum Gemeinderichtplan GRIP die folgenden **Anträge** zu Händen der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2014:

1. Entgegen dem Beschluss des Gemeindeparlaments vom 19. Juni 2014 sei von einer Reduktion von Arbeitsplatzgebieten im Umfange von 10 ha im Gebiet Rietbruggwies (projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt Eternit (Schweiz) AG, Riet Niederurnen) abzusehen, und es sei im Gemeinderichtplan Richtplankarte 1:15'000 Nutzung im Gebiet Rietbruggwies (projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt Eternit (Schweiz) AG, Riet Niederurnen) die gesamte Fläche, wie sie in der Richtplankarte 1:15'000 Nutzung in der Fassung vom 28. Oktober 2013 vorgesehen wurde, unverändert als Arbeitsplatzgebiet auszuscheiden.
2. Von der Reduktion der in der Richtplankarte 1:15'000 Nutzung (Fassung vom 28. Oktober 2013) vorgesehenen Arbeitsplatzgebiete sei grundsätzlich abzusehen.

Begründung

Wie unter Ziff. 3.2. des Bulletins für die ausserordentliche Gemeindeversammlung von 2. Oktober 2014 festgehalten wird, ist die Eternit (Schweiz) AG zusammen mit ihrer Tochterunternehmung swisspor AG in Bilten eine der wichtigsten Arbeitgeber im Kanton Glarus. Es liegt im Interesse der Gemeinde Glarus Nord, dass die Arbeitsplätze dieser beiden Unternehmen erhalten bleiben.

Im Richtplantext wird auf S. 57 ausdrücklich festgehalten: "Damit **bestehende Betriebe expandieren** und sich neue Betriebe am Standort Glarus Nord ansiedeln können, müssen geeignete d.h. gut gelegene, zusammenhängende und eingezonte Flächen an verkehrsgünstigen Lagen verfügbar sein."

Beide Unternehmen können an den aktuellen Standorten in Bilten und Niederurnen nicht mehr wachsen bzw. an diesen Standorten sind Optimierungen der Betriebsabläufe nicht mehr möglich.

Mit der vorgesehenen Reduktion von Arbeitsplatzgebieten im Umfange von 10 ha im Gebiet Rietbruggwies (projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt Eternit (Schweiz) AG, Riet Niederurnen) werden eine mögliche Expandierung der beiden Unternehmen im Widerspruch zum Richtplantext von vornherein verhindert und damit auch Arbeitsplätze unnötig gefährdet.



Seite 2

Die Bahnlinie stellt im fraglichen Gebiet auch keine natürliche Abgrenzung des Baugebietes dar. Sie sollte vielmehr beidseitig als wichtige Infrastruktur genutzt werden können.

Zudem ist festzuhalten, dass die nutzbaren Landwirtschaftsflächen mit dem vorgeschlagenen Gemeinderichtplan im heutigen Umfang bestehen bleiben. Die Flächenbilanz des Gemeinderichtplans ist praktisch ausgeglichen. Es ist zwar Land neu als Baugebiet vorgesehen. Im gleichen Rahmen wird aber Land, welches bis anhin der Bauzone zugeteilt war, in Landwirtschafts-/Freihaltegebiet eingeteilt.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Glarus Nord

Für den Vorstand


Gabý Meier Jud


Andreas Neumann

Antrag zum Gemeinderichtplan GRIP, Stand 2. Oktober 2014, betreffend Ferienhausgebiete generell, von Hans Lerch, Läuferberg 60, 8752 Näfels

An die
Gemeinde Glarus Nord
Schulstrasse 2
8867 Niederurnen

Einschreiben

Läuferberg, 2. September 2014

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte
Rechtzeitig reiche ich den oben erwähnten Antrag ein mit der Bitte, diesen auf die Traktandenliste zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen



Benutzte Unterlagen: Bulletin Glarus-Nord für die GV vom 2. Oktober 2014, sowie als allgemeines Beispiel auch aktenkundige Realerfahrungen in der Ferien/Wohn-Mischzone Läuferberg

PS: Die beigelegte "**Provisorische Anmeldung**" (eines Abbruch- und Baugesuches für den Läuferberg 60) *gehört nicht zum GRIP* und soll auch der Nutzungsplanung NUP nicht vorgreifen. Aber als eine all der lauten oder leisen Mahnungen, wie viele Spähne schmerzhaft fallen müssen, wo richtplanend gehobelt wird, hat sie ihren guten Sinn. Ich bitte Sie, diese "provisorische Anmeldung" nur zu lesen und zu meinen noch kommenden Akten betreffs LB 60 zu legen.

Beilagen: 1 Antrag für GRIP 2.10.2014 (1 Seite)
1 Provisorische Anmeldung (1 Seite)

Antrag:

Entweder:

Generelle, nach gleichen Pflichten und gleichen Rechten uneingeschränkte Eingemeindung in die Gemeinde- und Wohnbauzone auch all jener Liegenschaften in den "Ferienhausgebieten", die zT seit mehreren Jahrzehnten oder seit mindestens 5 Jahren als offiziell angemeldete Wohnsitze von der Gemeinde zwar widerrechtlich aber stillschweigend toleriert wurden, um mit voller Besteuerung durch Gemeinde, Kanton und Bund daraus die entsprechenden Einnahmen zu erzielen, aber ohne einen Teil oder alle durch die Anmeldung samt Steuerzahlung erworbenen Gegenleistungen (allgemeine Erschliessung samt Unterhalt der Erschliessung, Zugangsstrassen samt Schneeräumung, Kehrtafelabfuhr, Wasser, Abwasser etc) erbringen zu müssen.

Oder:

Generelles Verbot von angemeldeten und steuerzahlenden Dauerniederlassungen für *sämtliche* Häuser der aktuellen "Ferienhauszonen" auf dem Gebiet Glarus-Nord.

Begründung:

- (1) Die von Gesetzes wegen geltende kommunale Gleichheit für alle regulär angemeldeten Bewohner nach Pflichten und Rechten ist schon ihre eigene Verpflichtung. Deren Verletzung steht zudem in Widerspruch zur GRIP-Ethik (Bulletin GN Oktober 2014, Seite 4 rechts unten und links oben):
Bei der "Fusion von 8 selbstständigen Gemeinden zur Gemeinde Glarus Nord genügt es nicht, (nur) eine technisch saubere Planung zu erstellen. Es ist zudem eine neue, übergeordnete Identität zu schaffen".
- (2) Die Richtplanung darf der Nutzungsplanung nicht vorgreifen. Doch schon das Richtplan-Bulletin selber wird (auf Seite 24 oben links) zum vorwegnehmenden Zonenplan-Bulletin: *Die Kerenzer-Feriensiedlung soll, weil ohnehin bevorzugt, regulär eingemeindet und baurechtlich eingezont werden – der Rest an Ferienhaussiedlungen dagegen generell in die Nichtbauzone und Nichtgemeindezone ausgezont.*
- (3) Teilweise regulär bewohnte Ferienhausgebiete als vogelfreie "Mischzonen", ohne eindeutige gemeinderechtliche Oberhoheit mit ihren in unterschiedlichem Privatbesitz befindlichen Erschliessungsstrukturen, sind in ihrer sozialen Stabilität gefährdet.
- (4) Bau-Auszonungen von landwirtschaftlich wertlosem Boden generieren kein landwirtschaftliches Nutzland, aber verhindern nur die effiziente energetisch/ökonomisch/aesthetische Nutzung auch der bereits überbauten und bewohnten Ferienhaussiedlungen.

Provisorische Anmeldung

für eine Bewilligung von Abbruch und Neubau von entweder zwei Ferienhaus-Studios oder Solid-Wohnhäusern auf der 6-Aren-Bau-Parzelle Kat. Nr. 1546, Läuferberg 60, Gemeinde 8752 Näfels, Glarus-Nord.

Begründung:

- (1) Trotz meiner Bejahung aller Initiativen und Massnahmen gegen weitere Zersiedelung und vermeidbare Bautätigkeit muss ich aufgrund des vorderhand nur sistierten Baurechtes auf der Möglichkeit beharren, bei gebotener Gelegenheit den katastrophalen Tatbestand auf der Parzelle Kat. Nr. 1546 durch Abbruch und Neubau sanieren zu können.
- (2) Das alte Stucki-Haus als einziges Ur-Wohnhaus im Zentrum der von Ernst Stucki um 1990 initiierten Ferienhauszone Läuferberg ist nur noch ein Abbruch-Objekt ohne die geringste Chance, nach mir nochmals einen schuldentilgenden Käufer zu finden: es ist energetisch und hygienisch und punkto Brandgefahr nicht ausreichend sanierbar (alle Hohlräume bis in Herd und Kühlschrank hinein waren oder sind noch stinkend vollgefüllt mit Mäusedreck und Mäuseleichen sowie angenagten Elektroisolationen und zerbissenem Stiropor, mit sofortigen neuen Invasionen durch Feld- und Baum-Mäuse, solange als der Grund rund um das Haus nicht totgespritzt-aper und dadurch Tarnung und freies Geleit durch Gras und Wühlergalerien nicht konsequent verhindert werden, was mir zudem nachbarschaftliche Anfeindungen einträgt). Insgesamt sind auch praktisch-ästhetisch fast alle Stucki-'Renovationen' ein heilloses Pusch aus zusammengewürfeltem billigem Abbruchmateriel – so auch das Fazit von Peter Hauser anlässlich seiner Haus-Schätzung für die Glarner Sachversicherung 2006/7.
- (3) Ich kaufte das Haus dank fremder Hilfe im Winter 05/06 in tiefverschneitem und eingefrorenem Zustand, wodurch Gestank und viele Mängel überdeckt waren, für den masslos übersetzten Preis von 180'000 CHF aus der Christian Hager-Verkaufsmasse (Ernst Stucki habe von Christian Hager dafür seinerzeit 440'000 CHF erpresst). Deren Luxusvilla, aktuell nicht unter 3 Millionen CHF hier oben erstellbar, ging nur eineinhalb Jahre später nach Esters eigener Preisangabe für einen Viertel dieses Substanzwertes an den deutschen Spekulanten Christian Ester. So steckt de facto meine Überzahlung im Gratisgewinn von Esters Bausubstanz. Als EL-Bezüger werde ich den Unwert dieser fatalen Liegenschaft auch dann noch verzinsen müssen, wenn ich gesundheitshalber nicht mehr hier oben wohnen kann (ich leide an zunehmender Polyarthrose). Mit der GKB-Grundpfandhypothek von 130'000 CHF, einer Privatschuld von 70'000 CHF und (für Isolation und eine hier verfehlte Wärmepumpe) geleisteten eigenen ca 30'000 CHF ist dieses Objekt für mich und meine Kinder als Erben nur noch ein Schwarzes Loch.
- (4) Von äusserst kompetenter Seite wurde mir als Rettungsangebot, zwar unter Abschreibung aller Privatleistungen aber wenigstens Tilgung der GKB-Grundpfandschuld inklusive Abbruch (mindestens 50'000 CHF hier oben) bei weiterhin bestehendem Baurecht obiger Vorschlag gemacht, um damit ohne weitere Verluste meinen Kopf aus dieser fatalen Schlinge ziehen zu können.

Cmi Lauf-Nr. 2013-363
+ STW

34

EINGANG

- 4. SEP. 2014

Frau
Susanne Jenny Wiederkehr
Roseneggweg 1c
8866 Ziegelbrücke

Einschreiben
Gemeinde Glarus Nord
Kanzlei / Dienste
Postfach 268
8867 Niederurnen

Kampff
4.9.14

Ziegelbrücke, 27. August 2014

Änderungsanträge GRIP

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Ich stelle folgende Änderungsanträge zur Richtplankarte „Nutzung“ des kommunalen Richtplans (GRIP) der Gemeinde Glarus Nord zuhanden der ausserordentlichen Gemeindeversammlung am 2. Oktober 2014:

- Die Teilfläche der Parzelle Nr. 308 (Weihergut), Grundbuch Niederurnen, Gemeinde Glarus Nord, ist im GRIP nicht als „Etapzierungsgebiete“ auszuweisen. Auf den entsprechenden Eintrag in der Richtplankarte „Nutzung“ ist zu verzichten.
- Der nördliche Teil der Parzelle Nr. 308 Grundbuch Niederurnen, Gemeinde Glarus Nord, im Bereich des oberen Fabrikweihers (siehe Planbeilage) ist in der Richtplankarte „Nutzung“ als „Wohn/Mischgebiet (Baugebiet)“ auszuweisen. Die Fritz + Caspar Jenny AG ist bereit, das neu als „Wohn/Mischgebiet (Baugebiet)“ ausgewiesene Gebiet entsprechend zu kompensieren (siehe Planbeilage grüner Teil).
- Die Siedlungsbegrenzung ist im Bereich des oberen Fabrikweihers der Parzelle Nr. 308 Grundbuch Niederurnen, Gemeinde Glarus Nord, in der Richtplankarte „Nutzung“ entlang der Bahnlinie zu führen (siehe Planbeilage). Die Fritz + Caspar Jenny AG als Eigentümerin würde es begrüßen, in der nachfolgenden Nutzungsplanung dieses Gebiet einer Grünzone (oder ähnlichem) zuzuweisen.

Begründung

Nachhaltige Entwicklungsabsicht der Grundeigentümer:

Das Jenny-Areal besitzt aufgrund seiner städtebaulichen Qualitäten und den sorgfältigen Entwicklungsbemühungen von Seiten der Fritz + Caspar Jenny AG eine Stahlkraft, welche über die Grenzen des Kantons hinausgeht. Zusammen mit der ausserordentlich guten Erschliessungssituation schafften diese Standortqualitäten in den letzten Jahren die Voraussetzung zur Ansiedlung internationaler Firmen. Von dieser Entwicklung konnte neben dem Areal selbst auch die Standortgemeinde Glarus Nord sowie der Kanton Glarus profitieren.

Um die weitere nachhaltige Entwicklung sicherstellen zu können, beabsichtigt die Fritz + Caspar Jenny AG ein städtebauliches Konkurrenzverfahren als Grundlage eines Masterplans durchzuführen. Dieses Verfahren soll zum einen die langfristige Entwicklung des Gesamtareals aufzeigen und zum anderen zu einzelnen Teilgebieten vertiefte Aussagen als Grundlage für die kurz- und mittelfristige Entwicklung beinhalten. Konkret sollen dadurch in einer ersten Entwicklungsphase in den Bereichen Hof und Weihergut die Ansprüche von bestehenden Nutzern ebenso befriedigt werden können wie auch die Rahmenbedingungen für Neuansiedlungen geschaffen werden. Dabei ist vorgesehen die Gemeinde von Beginn weg in den Prozess einzubinden, wie dies übrigens auch schon in der Vergangenheit praktiziert wurde.

Teilfläche „Weihergut“ der Parzelle Nr. 308:

Wie bereits erläutert bestehen im Bereich Weihergut der Parzelle Nr. 308 konkrete Entwicklungsabsichten von bestehenden Nutzern innerhalb des Jenny-Areals. Um die langfristige Planung der ansässigen Firmen gewährleisten zu können sowie allfällige Neuansiedlungen zu ermöglichen soll im Rahmen des GRIP in der Richtplankarte „Nutzung“ auf eine Ausweisung als Etappierungsgebiet verzichtet werden. Dadurch kann die Planungssicherheit gewährleistet werden, welche für bestehende sowie mögliche neue Nutzer im Rahmen der strategischen Planung unerlässlich ist. Durch das städtebauliche Konkurrenzverfahren werden in diesem Gebiet Erkenntnisse gewonnen, welche eine hohe städtebauliche Qualität sicherstellen und zudem eine etappierte Entwicklung aufzeigen. Den Absichten der Gemeinde wird durch dieses Vorgehen Rechnung getragen und die Ausweisung als Etappierungsgebiet in der Richtplankarte „Nutzung“ somit obsolet.

Teilfläche Nord der Parzelle Nr. 308 im Bereich des oberen Fabrikweihers:

Im nördlichen Teil der Parzelle Nr. 308 (siehe Planbeilage) soll mit der Ausweisung als „Wohn/Mischgebiet“ die Möglichkeit geschaffen werden, an einer Lage mit ausgezeichneter Qualität eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen zu können. Die Fritz + Caspar Jenny AG ist bereit, die neu als „Wohn/Mischgebiet“ ausgewiesene Fläche andernorts zu kompensieren. Entsprechend wird vorgeschlagen, Teile der Parzelle Nr. 1418 (siehe Planbeilage) in der Richtplankarte „Nutzung“ nicht als „Wohn/Mischgebiet“ auszuweisen. Die genaue Abgrenzung, sowohl der neuen Mischzone im nördlichen Teil der Parzelle Nr. 308 als auch der zugehörigen Kompensationsfläche soll im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem städtebaulichen Konkurrenzverfahren vorgenommen werden.

Teilfläche Ost der Parzelle Nr. 308 im Bereich des oberen Fabrikweiher:

Im Rahmen der mittel- bis langfristigen Entwicklung soll die Nutzung im Bereich oberer Fabrikweiher überprüft werden. Aus Sicht der Fritz + Caspar Jenny AG ist eine Entwicklung an dieser Stelle jedoch nicht prioritär, einer allfälligen Etappierung würde zugestimmt. Um den langfristigen planerischen Handlungsspielraum der Gemeinde zu wahren, soll jedoch die Siedlungsbegrenzung im GRIP Nutzung wie in der ursprünglichen, öffentlich aufgelegten und beratenen Version entlang der Bahnlinie gelegt werden (siehe Planbeilage). So könnte dieses Gebiet im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung einer Grünzone im Siedlungsgebiet oder einer Bauzone mit Hochbauverbot zugewiesen werden. Auch aus raumplanerischer Sicht scheint die langfristige Siedlungsbegrenzung entlang der Bahnlinie Ziegelbrücke-Näfels durchaus sinnvoll. Im Rahmen einer zukünftigen Nutzungsplanrevision innert 10-15 Jahren könnte die Gemeindeversammlung das Gebiet bei Bedarf einer anderen Zone zuweisen und somit eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinde Glarus Nord an hervorragend erschlossener Lage ermöglichen.

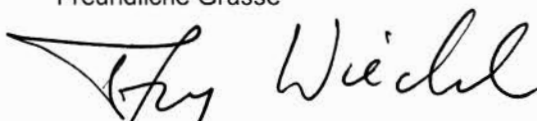
Abschliessende Überlegungen:

Der GRIP trifft behördenverbindliche Festlegungen, welche anschliessend in der Nutzungsplanungsrevision grundeigentümergebündelt fixiert werden. Als übergeordnetes strategisches Planungsinstrument im Rahmen der Ortsplanung stellt der GRIP die Weichen für die künftige räumliche Entwicklung der Gemeinde Glarus Nord. Um das angestrebte Entwicklungsziel des Eigentümers ermöglichen zu können, müssen deshalb schon im GRIP die entsprechenden Grundlagen dazu geschaffen werden.

Das aufgezeigte Vorgehen im Rahmen eines städtebaulichen Konkurrenzverfahrens stellt eine qualitativ hochwertige Entwicklung des Jenny-Areals sicher und trägt dessen städtebaulicher Bedeutung Rechnung. Es schafft zudem die Möglichkeit, dass die Gemeinde die Entwicklung eines sowohl kommunalen als auch kantonalen Schlüsselgebiets aktiv mitgestalten kann. Damit die planungsrechtlichen Grundlagen für eine solche Entwicklung sichergestellt werden können, bedarf es der vorgebrachten Änderungen der Richtplankarte „Nutzung“.

Ich hoffe Ihnen mit diesem Schreiben zu dienen und stehe bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

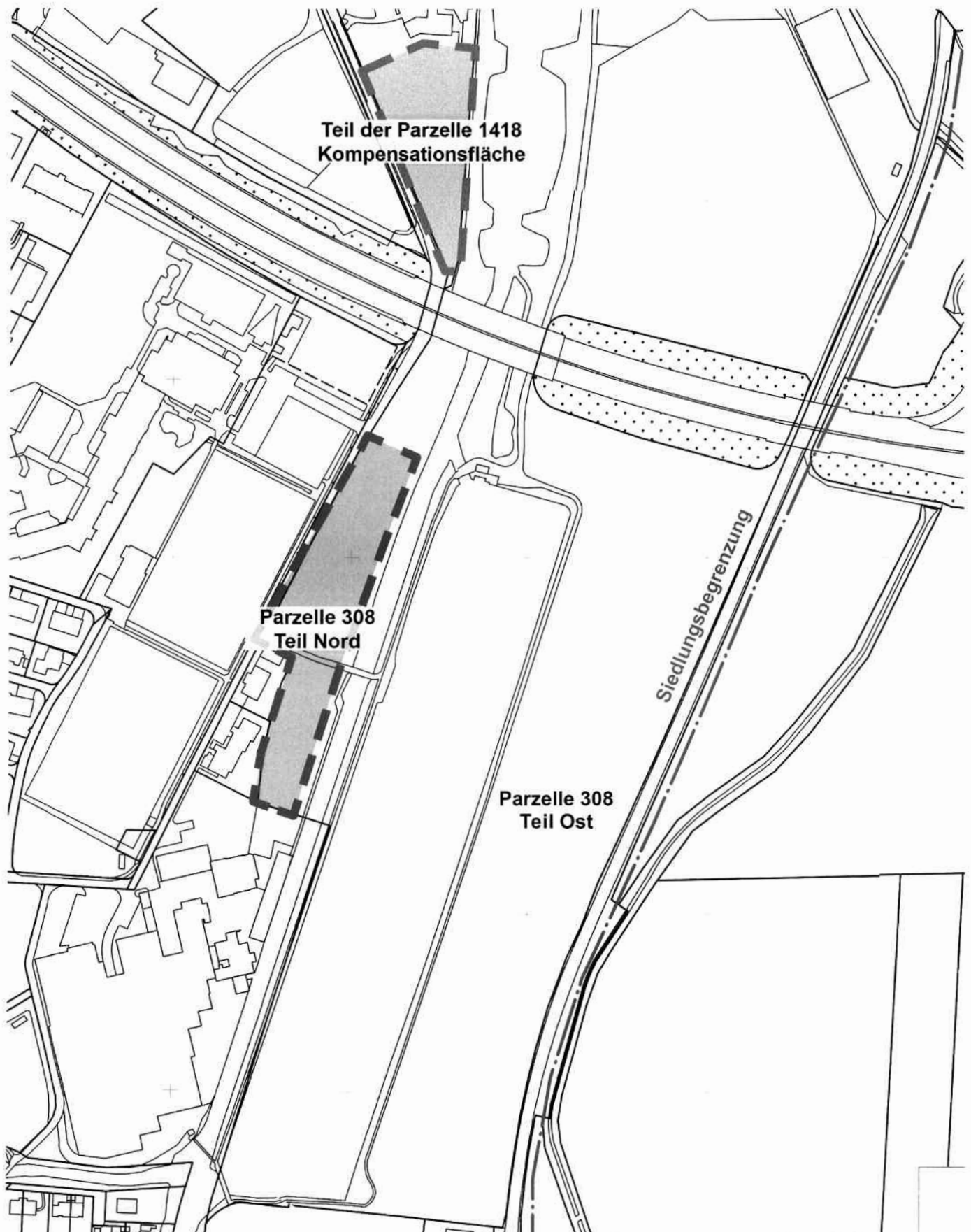


Susanne Jenny Wiederkehr

Beilagen: erwähnt

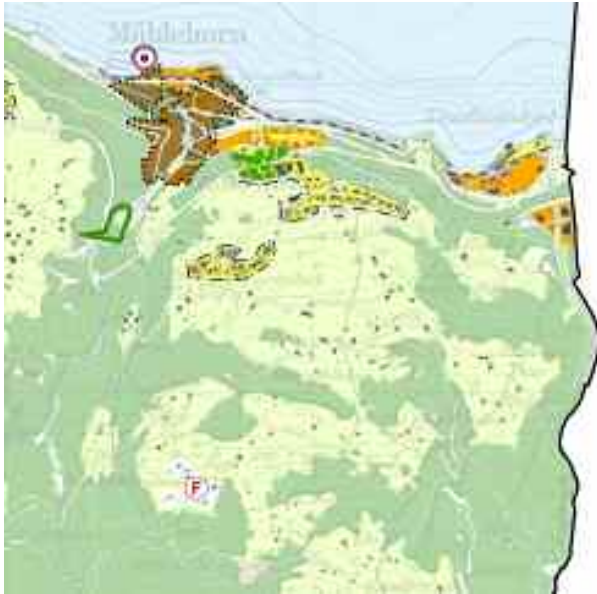
spaeltyschiesser

Entwicklung Jenny-Areal
Planbeilage Änderungsantrag GRIP



Beilage 2: Planausschnitte zu einzelnen Anträgen

Antrag Nr. 1 Ferienhausgebiet Katzenboden



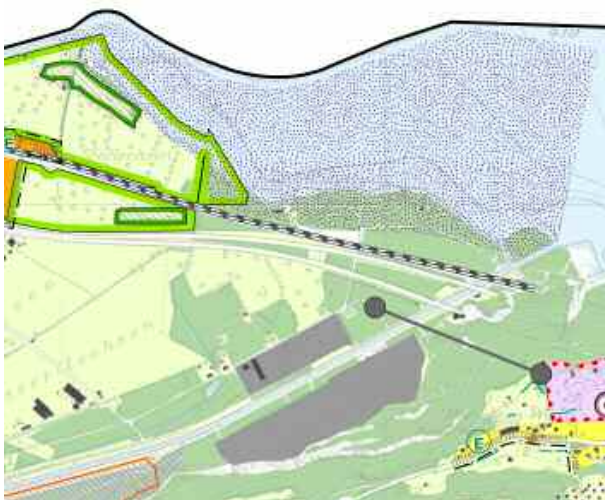
Ausschnitt Richtplankarte Nutzung 1:15000

Antrag Nr. 3 Entwicklungsschwerpunkt Näfels/Mollis (Z)



Ausschnitt Richtplankarte Nutzung 1:15000

Antrag Nr. 4 Gäsi



Ausschnitt Richtplankarte Nutzung 1:15000

Antrag Nr. 5 Materialablagerung / Deponie



Ausschnitt Richtplankarte Erschliessung/Ausstattung 1:15000

Beilage 2: Planausschnitte zu einzelnen Anträgen

Antrag 9
Verkehr Näfels / Mollis



Ausschnitt Richtplankarte Erschliessung/Ausstattung 1:15000

Antrag Nr. 12
Langsamverkehr Näfels



Ausschnitt Richtplankarte Erschliessung/Ausstattung 1:15000

Antrag Nr. 16
Gebietszuweisung in Zusammenhang mit der Stichstrasse



Ausschnitt Richtplankarte Nutzung 1:15000



Ausschnitt Richtplankarte Erschliessung/Ausstattung 1:15000

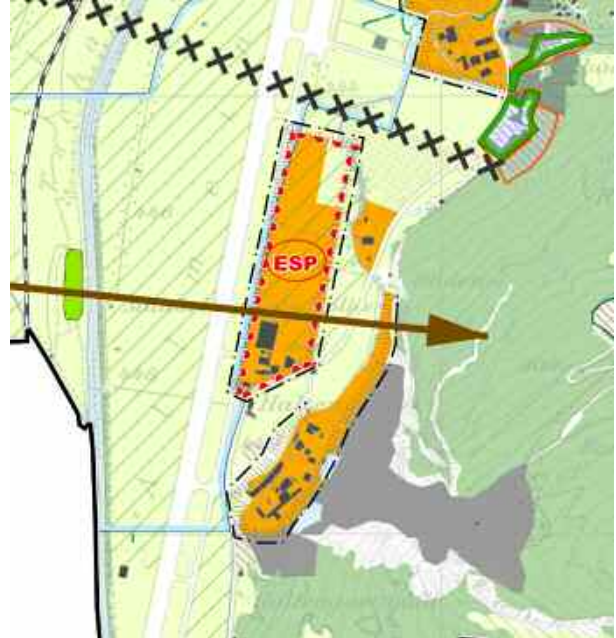
Beilage 2: Planausschnitte zu einzelnen Anträgen

Antrag Nr. 17 / 19
Mögliche Etappierungsgebiete (Hinweis)
Bilten



Ausschnitt Richtplankarte Nutzung 1:15000

Antrag 21 / 28 / 22d
Entwicklungsschwerpunkt Flugplatz Mollis (G+I)



Ausschnitt Richtplankarte Nutzung 1:15000

Antrag 27
Mögliches Etappierungsgebiet (Hinweis)
Biäsche, Mollis



Ausschnitt Richtplankarte Nutzung 1:15000

Antrag 29
Gebiete Tschachen und Au, Bilten



Ausschnitt Richtplankarte Nutzung 1:15000

Beilage 2: Planausschnitte zu einzelnen Anträgen

Antrag 33
Ferienhausgebiet Läuferberg



Ausschnitt Richtplankarte Nutzung 1:15000

Anträge Nr. 6 / 8 / 10 / 14 / 15b / 15e / 22d
26 / 30 / 32
Entwicklungsschwerpunkt Eternit (Schweiz)
AG, Riet Niederurnen (G+I), projektbezogene
Planung für Eternit (Schweiz) AG, swisspor AG



Ausschnitt Richtplankarte Nutzung 1:15000

Für Ihre Notizen:

Für Ihre Notizen:

